brieffs, die furdmer von vns vnd vnsern erben in zu haben, zu besitzen, zu gebrauchen auch zu verdienen vnd den lehen, so offt die zu fal khomen, rechte volg zu thun vnnd sich davon zu halten, als solcher manlehenguter recht vnnd gewonhait ist. Wir haben auch aus sondern gnaden vnd auff sein underthenig bitten vnser lieben getrewen Rudolffen vnnd Mathesen von Oppen, seine bruder, sembtlich zu ine belehent vnd belehen sie hie mit diesem brieff also, wer es, das Friderich von Oppen obgemelt tods halben abgehen vndt leibßlehens erben hinder im nit lassen wurd, alßdan vnnd ehr nit solle die obbestimbt halb dorffstadt an gedachte Rudolffen vnd Mathesen von Oppen, seine bruder, vnd derselben leibß lehens erben zugleich khomen vnndt gefallen, die sich alßdan mit geburlicher lehens folg, verdinst vnndt andern gegen vnns vnd vnnßern erben, wie sich aigent, vnd geburt vnd solcher manlehen recht vnnd gewonhait, davon halten vnnd ertzaigen sollen. Alles trewlich vnd vngeverlich. Hiebey sindt gewest vnd gezoge vnser rath vnnd lieben getrewen Fabian von Feylitzsch, Hieronimus Rudlauff, vnser secretar, vnd ander mer der vnsern genug glaubwirdiger. Zu vrkunt mit vnserm hirangehangenem jnsiegel wissentlich besiegelt vnd geben zu Torgau montags sandt Margarethen tagk Anno Domini XV^{c} XVII.

Gleichzeitige Abschrift im Copialbuch B. 8 f. 159 ff. im Großh. Sächs. Ges.-Archiv zu Weimar.

100)* (11. November? 6. December?) 1519.

Rudolf v. Oppen auf Nichel reversirt sich gegen Dr. Lorenz Stannau, Dechanten des Stifts Allerheiligen zu Wittenberg, dem er für die Priester der Stiftung U. L. Frauen Gezeiten in der Pfarrkirche zu Belzig 6 Gulden Rheinisch jährliche Zinsen aus dem Dorfe Senst für ein Capital von 180 fl. wiederkäuflich verkauft habe, den dazu erforderlichen Consens des Fürsten Wolfgang von Anhalt, da derselbe jetzt nicht einheimisch sei, in Jahr und Tag, wie der Dechant es gestattet habe, nachzubringen.

Ich Rudeloff von Noppin zur Richele gesessen bekenne vor mich, mein Erben vnd Erbnehmern vor allermenniglichen, die dissen brieff sehen adder horen leßen, Das nach dem ich vor mich, mein Erben vnd Erbnehmen den Erwerdigenn vnd hochgelartenn ern Laurentio Stannow, doctor ꝛc., der Allerheiligenn Stifft Kirchenn zcw Wittenberg dechandt, vor die prister der Stifftung vnser lieben frawen getzeiten in der pfarkirchen zw Beltitz sechs Gulden Riynsch Iherlichen zcinß In vnd auff dem dorffe Sensett widderkauffs wiße fur hundert gulden kauff geldes lauts darvber volzogens kawffbrieffs vor kaufft, Alzo doch, das ich gnanten hernn kawffer dar vber von dem hochgebornn furstenn vnd hernn, heren wolffgangen fursten zw anhalt, Grauen zw ascanien vnd herrn zw Bernburg, meynem gnedigen hernn, von dem berurt dorff zw lehen geth, einen gunst brieff auß bracht, Die weil aber nachgnanter mein gnediger herre Graue wolffgang nu

zurziett nit einheymisch, hat mir gnanter herre Dechandt gutwillig nach gegeben, solche gunst Im Jare vnd tag nach dato disses briues außzubringen, des ich mich hir Innen vor mich, mein Erben vnd Erbnehmen vorheysche vnd vorpfflichtige bei trewen vnd meynen warenn worten, wo ich, mine Erbenn vnd Erbnehmen solich niich (so!) thuen werden, wiell ich vnnd sollen meine Erben vnd Erbnehmen darumb (?) (geistlich) adder wertlich gericht leiden biß meynem vorheischen gnug beschie summa sampt den auffgelauuffen zc(inßen) widder abelegen vnd bezalen vrku meyn angeborn Sigell hirunden W(ißentlich?) lassen.

Gescheen vnd Geben am tage Bischoffs Anno domini XV^{C} neunzehn.

Unten in der rechten Ecke defectes Original auf Papier, von dessen Siegel aber keine Spur mehr vorhanden, im Herzogl. Anhaltischen Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst s. r. K. 69. v. V. f. 342 Nr. 173. Anscheinend ist die Urkunde entweder am Tage des heil. Nicolaus oder Martinus (oder Ambrosius?) ausgestellt.

101) 8. Mai 1520.

Matthias v. Oppen quittirt eigenhändig dem Vogte zu Coswig Matthäus Koch über den Empfang der ihm von wegen des Fürsten Wolfgang von Anhalt in Gemäßheit der Hauptverschreibung gezahlten 36 Gulden Zinsen.

Ich mattias von oppin mit disser meiner hantschrift beken, das mir thewes Koch, foget czu Koswigk, von wegen des hochgebornn furstenn vnd heren, hernn Wolffgangen furstenn zcu Anhalt zc., meins gnedigen herrn, XXXVI gulden czins nach lawth vnd Inhalt der heubt vorschreibung entricht, Solcher entrichtung, nemlich der XXXVI gulden zcins, Sage ich Im auff dissen termyn quytt, ledik vnd loß. Zcu meherenn vnd weitternn bekentnyß hab ich meyn angeborn pitschafft an dyssen meyn Bryff thun drucken. Geben dynstagk nach dem Sontagk nach (?) Cantathe Im XX^{ten}.

(L. S.)

Original im Herzogl. Anhaltischen Landes-Hauptarchiv zu Zerbst s. r. K. 69. v. V. f. 342 Nr. 174. Das aufgedruckt gewesene Siegel ist gänzlich abgefallen. Offenbar wurde bei der Niederschrift des Datums ein Versehen begangen.

102) 29. Juni 1521.

Kurfürst Friedrich, Herzog von Sachsen bekundet, Friedrich v. Oppen mit der halben Dorfstätte Bosdorf unter den Bedingungen wie am 13. Juli 1507 zu Mannlehn beliehen zu haben, indem er auch zugleich seinen Brüdern Rudolf und Matthias v. O. die gesammte Hand und Eventual-Succession verleiht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Geben zu Torgau am tage Petri vnd Pauli Anno Domini XV^c XXI^o.

Gleichzeitige Abschrift im Copial B. 8 f. 210 ff. im Großh. Sächs. Ges.-Archiv zu Weimar.

103) 28. März 1524.

Kurfürst Joachim Markgraf von Brandenburg bekundet, Matthias v. Oppen auf drei Jahre (bis zu Ostern 1527) zum Hauptmann der Herrschaft Ruppin bestellt zu haben.

Wir Joachim kurfurst ꝛc. bekennen vnd thun kunt offentlich mit diesem Brive vor allermenigclich, die in sehen, horen oder lesen, das wir vnsern lieben getrewen Matthias von Oppen zu vnserm Hauptman der Herschafft Ruppin drey Jar lang, itzt nach dato dits brives volgende, das ist nemlich bis auff Ostern anno Domini etc. der mindern Zall im siben vnd zwentzigisten, mit vier gerüsten pferden vnd einen Stallretzen gleich andern vnsern Hauptmannen vnd Amptlewten gerust zu sein, auffgenohmen haben vnd nehmen in auff zu vnserm Hauptmann der Herschafft Ruppin mit der Vestigung drey Jar lang, wie obstett, in Crafft vnd Macht dits Briues. Dafur sollen vnd wollen wir im das Jar vber sechtzig Gulden an Muntz vnd Landswerung zu Solde, Hoffcleidung, Nagell vnd Eysenn, Futter vnd Mahell, gleich andern vnsernn Amptleuten, geben, im auch dermassen wie denselben fur Schaden stehen, doch das er sich auch zu vnsern Obligenn vnd Geschafften vff vnser Erfordern getrewlich mit vns zu reytten vnd zu verschicken gepranchen lasse. Wir wollen auch einen Kastmer daselbst haltten, der Kuchen vnd Keller auch die Futterung bestellen soll fur in, den Hauptmann, sein Weib vnd Kinde vnd sein resig Gesinde, auch alles ander Gesinde auff dem Slos im Vihehoff vnd wo das ist, das wir zu speisen vnd zu bestellen haben, der das alles versorgenn soll zimlicher weyße, wie sich das geburt. Er, der Castner, soll auch alle Gelt, Zinsen, Renten, Pechten vnd ander Nutzung einnehmen, auffborenn vnd wohin es die Notturfft dieselben zu erhalten mit dem, das auszugeben sein will vnd mus, zuuerrechnen, doch also, das das alles der Hauptman ein gut Wissen mit hab vnd mit seinem Rath vnd Beuelh geschee, darauff der Hauptman bey seinen pflichten ein gut getrewlich Auffsehen haben soll, damit vns vbrigs Vncosten vnd vnnutzlich Geltaußgeben verhut werd. Es soll auch der Hauptman ein gut getrewlich Auffsehen auff das Sloß, Vihehoff, Ackerwerk, Mullen vnd anders habenn, desgleichen auff das Gesinde, so an einem itzlichen Orth der eyner (?der ynnen?) ist, das sie ires Thuns getrewlich Achtung habenn, damit es zu Nutz reiche vnd Schaden doby verhut werde, das Sloß auch zu rechter Zeit des Abendts geslossen vnd des Morgens wider geoffent werde, vnd beslieslich alles das thun, das einem getrewen fromenn Hauptman eignet vnd zu thun schuldig ist, wie er vns des auch Amptspflicht gethan hat; desgleichen auch mit Rath, so wir im setzen werden, der Landtschafft vnd Amptsverwandten getrewlich vor sein, sie von vnsern wegen

schutzenn vnd handhaben, auch Gericht vnd Recht haltten vnd fordernn, Roberey, Plackerey wehren vnd die Straßenn rein haltten, desgleichen Straff- vnd Gerichtsfelle sambt dem Castner oder Amptschreyber getrewlich vnd eintrechtigclich einzeichenn, die zuuerrechnenn vnd zuuerantwortten, getrewlich vnd vngeuerlich. Zu Urkundt ꝛc. Datum Koln an der Sprew am Mantag in den heiligen Osternn anno etc. XXIIII°.

Abschrift im Kurmärk. Lehnscopiar., die Herrschaft Ruppin betr. vom Jahre 1524/71 f. 197 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

104) c. 1525—1545.

Matthias v. Oppen und sein Sohn Christian v. Oppen waren hintereinander kurbrandenburgische Hauptleute zu Neustadt a. d. Dosse bis 1541, in welchem Jahre schon Kurt v. Rohr in dieser Stellung erscheint.

Nach urkundlicher Quelle bei Riedel C. D. Brand. A. IV. p. 493, wo aber irrig Christoph statt Christian steht. Des Erstern Vorgänger war Christoph v. Münchhausen, wohl derselbe, welcher Katharina v. Oppen († 1547) zur Ehe hatte. Vgl. unten Nr. 123.

105) 15. Mai 1526.

Kurfürst Johann Herzog von Sachsen bekundet, Friedrich, Rudolf, Matthias, Kuno und Rudolf v. Oppen, Gebrüder und Gevettern und ihre männlichen Leibeslehnserben zu Mannlehn belehnt zu haben mit einem Hofe zu Belzig nebst Zubehör, einem Weinberge, einem Acker Landes dabei, alles früher Erbgut und sodann zu freiem Ritter- und Mannlehngut gemacht, nebst einem Zinse von der Kirche zu Losow, zu Gottendorf 2 Breiten Landes nebst einem Baumgarten unter dem Sandberge, Getreidepächten zu Dansdorf und Grabow, welche Güter von Henning und Rudolf v. Ziegesar durch den sel. Matthias v. Oppen, Vater Friedrichs, Rudolfs und Matthiassens v. Oppen erkauft seien und diesen allein gehören, ferner mit Getreide-, Geldzinsen und Zehnten zu Boiz, Haseloff, Grabow, Luckt, Trebitz, Lissow, Werbig und Grus, sowie mit dem Dorfe Fisenau, welches alles den v. Oppen insgesammt gehöre, mit den Stunener Wiesen, welche den obigen drei Brüdern allein gehören und 5 Wiesen bei Trebitz sowie bei Fredersdorf gelegen, deren eine ihnen, die anderen ihren obigen beiden Vettern zustehe, wie sie dies Alles vom sel. Kurfürsten Friedrich zu Lehn getragen, und sollen nach dem etwanigen lehnserbenlosen Tode der drei Brüder die ihnen zu ihrem Theil zustehenden Güter an ihre beiden obigen Vettern fallen und umgekehrt.

Vonn gots gnaden wir Johanns ꝛc. bekennen ꝛc., das wir vnnsern lieben getreven Friderichen, Rudolfen, Mathessen, Kunen vnd Rudolphen allen vonn Oppen, gebrudern vnnd vettern, vnd jren rechten leibs lehennserben, diese nachgeschriebene guter, vonn vns vnd vnnsern churfurstenthumb Sachssen

zu lehen rurend vnd darjnn gelegen, nemlich ein hoff zu Beltitz mit einer freien schefferei, trifften, aus vnnd eingengen, ein hof mit drei berger hufen, einen weinberg, ein acker lanndes bei dem weinberg gelegen, die vormals erbguter gewesen vnd zu freiem ritter vnnd lehen gut gemacht seind; zwei huner aufm gotshaus zu Losaw; zu Gottendorf zwo braite landes vnd ein baumgarten vnder dem Sandtberg; jm dorf zu Danstorf anderthalb wispel gersten, sechs scheffel weitzs, 25 scheffel rocken; zu Grabaw 4 scheffel haber, inmassen solche guter von Henning vnd Rudigern von Ziesern an Mathes vonn Oppen seligen, gemelts Friderichs, Rudolffs vnnd Mattes vater, kommen sind vnd inen zu irem teil allein zustehen; zu Boiz zwen scheffel maen, 36 huner; zu Haselop einen wispel rocken, 8 Groschen zins, 4 scheffel hafern, den fleischzehenden vnnd ein rauchhun auff Dictus erbe; zu Grabaw sechs scheffel rocken; zu Luckt zwolff scheffel rocken, acht scheffel gersten vnnd 4 scheffel hafern; zu Trebitz den fleischzehenden, anderthalb wispel hafern vnd acht huner, Fisenaw mit allen rechten; zu Lusa sechs scheffel hafern vnd ein scheffel rocken; auf Wernberg vor der Priesen 24 scheffel rocken, zwen scheffel gersten vnnd sechs scheffel hafern vnnd die lehen uber diese (nah)geschriebene guter vnnd pechte: zur Grus zehen scheffel hafernn zu lehen, zu Haselop anderthalb schock gelds zu lehen, die jnen allen zu sampt zu stehen, auch die Stunener wiesen, die obgemelten Friderichen, Rudolfen vnd Mathessen allein zustehenn, darzu funff andere wiesen, die die helfft inen vnd die ander helfft iren vettern Kunen vnd Rudolfen vorgenantt zustehen, der eine bei Trebitz, die andern bei Friderstorff gelegen seind, vnd alle andere guter, die von iren eltern an sie kommen vnnd sie in geruglicher gewher und gebrauchung herbracht vnd hir inne unbenanth seind, mit allen iren ehren, nutzen, wirden, fronen, dinsten, zinsen, pechten, trifften, holtzern, puschen, wonnen, weiden, rechten, gerechtigkeiten, zu vnnd eingehörungen, nichts ausgeschlossen, sondern in allermassen sie die vormals von weiland den hochgebornnen fursten, hern Friderichen hertzogen zu Sachssen, churfursten, vnserm lieben brudern, seliger gedechtnus, zu lehen inne gehapt, besessen, genossen vnnd gebraucht, zu rechtem gesampten manlehen gereicht vnnd geliehen haben mit allen rechten vns daran zu verleihen geburend, raichen vnnd leihen inen die obbeschriebene hof, guter, zins vnd pechte zu rechtem gesampten manlehen mit allen vnd itzlichen zu vnnd eingehorungen gegenwertiglich in vnd mit crafft dits briefs, die furtbas mer von vns vnd vnnsern erben zu rechtem gesampten lehen zu haben, zu besitzen, zu genießen vnd zu gebrauchen, die auch zu verdienen vnd den lehen, so offt die zu fall komen, rechte volg zu tun vnnd sich darmit zu halten, wie obgeschriebener vnnd gesampter lehennguter recht vnnd gewonnheit ist, doch insolcher maße, so Friderich, Rudolf vnd Mathes von Oppen mit tod abgehen vnnd rechte leibs lehenns erben hinder inen nit lassen wurden, das alsdan vnnd nit ehr ire guter, die inen zu irem teil zustehenn, an obgedachte Kunen vnnd Rudolphen, ire vettern, vnd derselben leibs lehens erben kommen vnd gefallen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sollen. Wurd sich aber begeben, das itzt bestimpte Kune vnd Rudolff vor abgange Friderich, Rudolf vnd Mattes vonn Oppen mit todt abgehenn vnd rechte leibs lehenns erben hinder inen auch nit liessen, so sollen solche guter, so vil inen der zu irem teil zustehen, alsdan widerumb an obberurte ire vettern vnnd ire leibs lehenns erben kommen vnd gefallen, von meniglich daran vnvorhindert vnd sonder geverde. Testes Anarg her von Wildenfels, preceptor, canntzler vnnd andere ꝛc. Zuurkunt ꝛc. geben zu Torgau am funffzehenden tag Maij Anno etc. XXVI.

Gleichzeitige Abschrift im Copialbuche B. 9 f. 89 im Großh. Sächs. Geh. Staatsarchiv zu Weimar. Mehrere der Ortsnamen sind offenbar verschrieben oder nicht mehr deutlich lesbar, z. B. Lusa, Wernberg statt Werbig u. a.

106) **10. Mai 1529.**

Wilhelm v. Oppen hat für sich und (seine Brüder) Friedrich, Erich und Wolf v. Oppen ihre väterlichen Lehen empfangen und hat Wilhelm allein (den Huldigungseid) geschworen, auch haben die anderen v. Oppen, ihre Vettern, die gesammte Hand an ihren Lehen erhalten.

Actum secunda post ascensionis Domini Im XXIX.

Nach dem Lehnbuche Kurfürst Joachims I. von Brandenburg im Geh. Staatsarchiv zu Berlin gedruckt bei Riedel C. D. Brand. C. II. p. 485. 486.

107) **22. April 1530.**

Kurfürst Joachim Markgraf von Brandenburg bekundet, den Hauptmann zu Ruppin und Kurbrandenb. Rath Matthias v. Oppen mit dem ihm von Dominik Blankenfeld verkauften, dem letztern früher verliehenen Angefälle von zwei Höfen nebst zwei Hufen in Brunne zu Mannlehn beliehen zu haben.

Wir Joachim churfürst ꝛc. bekennen vnd thun kunt öffentlich mit diesem brieve vor vns, vnser erben vnd nachkommen marggrafen zu Brandenburgk vnd sunst vor allermenniglich, als wir vnserm lieben getreuen Dominicus Blanckfelt vnd seinen menlichen leibes lehens erben seiner willigen vnd fleißigen dienst halber vnsers liebenn getreuenn Jobsts Eggerstorffs zu Brune zwene hove mit zweienn huffen, zu Brune gelegenn, mit allen gnadenn, (vnd) gerechtigkeiten, zu einem rechten angefell zugesagt vnd gegeben vnd derselbe Blanckfelt seiner gelegenheit nach dasselbe angefelle vnserm hauptmann zu Rupin, rat vnd lieben getreuenn Mattis vonn Oppenn mit vnser bewilligung erblich verkaufft vnd zugestalt, auch verlassen hatt, das wir genantem vnserm hauptman Mattis von Oppen dieselben zwene hove mit den zweien hufen zu Brune mit allen gnaden vnd gerechtigkeiten, wie dieselben Jobst Eggerstorff vonn vnns zue lehenn vnd inn besietzunge hat, zu rechtem angefell verschriebenn vnd gegebenn haben vnd wir verschreibenn vnd gebenn ime solche, wie obstett, zue rechtem angefelle in crafft vnd macht dits brieves also, wann dieselbenn hove vnd huffen an vns verledigen, das er vnd seine menliche leibes lehens erben die von vns vnd vnsern erben marg-

graffen zu Brandenburgk zue rechten manlehen haben, besietzen, geniessen vnnd gebrauchen, so offt not ist, nemhen vnd empfahen, vns auch darvonn thun vnd dienen sollen wie manlehens recht vnd gewonheit ist, vnnd wir verleihenn inen daran alles, wass wir inen von rechts vnnd gnaden wegen daran verleyhenn sollen vnnd mogen, doch vns an vnserm vnd sunst jdermenniglich an seinem rechtenn ane schadenn. Zu urkunt mit vnserm 2c. vnd geben zue Collen an der Sprew am freitage nach den heiligen osterfeiertagen anno etc. im dreissigsten.

Gleichz. Copie im Lehns-Copial der Herrschaft Ruppin vom Jahre 1524/71 f. 150 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

108) 30. Januar 1531.

Der Hauptmann der Herrschaft Ruppin Matthias v. Oppen schreibt an Wolfgang Fürsten zu Anhalt mit der Bitte, ihm die bei Senst liegende wüste Feldmark Marzan zur Verbesserung des Gutes Senst zu verkaufen, und beschwert sich am Schlusse über den Vogt zu Coswig, der seines sel. Bruders Friedrich Sohn Netze fortgenommen habe.

Irleuchter, hochgebornner Furst vnnd Herr, ewernn furstlichen gnaden sein meine vntertenige, gehorsame vnnd gantzwillige dienste zuuor. Gnediger furst vnnd herr, e. f. g. haben sich gnediglich zuer Innern, welcher gestaldt Ich e. f. g. hieuor der dorffstedenn vnnd feltmarkenn Marczens halben geschrieben mit vnterteniger bitt, Ewer f. g. wolltenn mit Doctor Bruckenn Handelunge habenn, das die dorffstede vnnd feltmark Marczens bei dem dorff senßenn pleibenn mochte, angesehenn, das solch dorff ewer f. g. lehenn, sich one das schwerlich hette zuerhaltenn vnnd wu es daruon soltte gewendet werdenn, den armen zu evigem verderp vnnd schadenn geraichem wurde. Dieweil dan Nun auch der Rechtlichen forderunge fur Hoffgericht zu Wittenbergk biß auff Osternn Ruesam Anstant gegebenn, Werdenn, e. f. gnaden mitler Zeitt gut Raum vnnd stadt habenn, e. f. g. gnediger zusage vnnd meinen vorigenn vielfalttigenn schriefftlichenn vnnd muntlichenn bitten Nach mit Doctor bruckenn handelung zuhaben. Demnach auch abermals vntertenige bitte, ewre furstliche gnadenn wolttenn furderlichst solche Handelunge furnehmen vnnd vleis furwenden, domit gegenn zimlicher erstatunge die feltmarke erblich mir verkaufft werden vnnd alßo zu besserunge Ewer f. g. guether vnnd lehenn des dorffs Senßen, dopei bliebenn muge. Ewere f. g. erzeigenn sich Nachmals In dem meiner vntertenigenn vertrostunge Nach gnediges willens, bin Ich Aller Vnthertenickeit vber schuldige pflicht zuuordienen ganczwilligk. Datum Altten Ruppein Montags Nach conversionis Pauli anno etc. XXXI.

E. F. G.

Gehorsamer
vntherthann
Mattias von Oppin hauptman der
Grafffschafft zu Ruppin.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dem Irleuchtenn Hochgebornenn Furstenn vnd herrn, herrnn Wolffgangenn furſten zu Anhaldt, grauen zu Aſcanien vnd Herrn zu bernneburgk, Meinem gnedigen Herrnn.

(P. S.) Auch, gnediger furſt vnnd Herr, Es gelangt ann mich, das e. f. g. voigt zcu Koßwick meins pruders friederichs ſeligenn ſohn ſeine Netze genommen, was orts vnnd welcher geſtalt mir unwiſſende, Vnd wu er ewernn f. g. In dem zu Nahe geſtelt, hoerte Ich nit gernn, dann wir vonn Oppin, ſunderlich Ich fur mein perſonn, meher ewernn furſtlichenn g. zu vntertenigenn dinſtlichenn willenn, dann einchem Nachteill gericht ſein; Aber doch wie dem, Bitt Ich e. f. g. vntherteniglich, e. f. g. woltten mir zu gnaden meinem vettern die Netze widdervolgenn vnnd zuſtellenn laſſen vnd hette ehr e. f. g. zu Nah geſtelt, will Ich Inen dermaß vnderrichtenn, das ewer f. g. ſolchs ann Ime nit mehr ſpueren ſollen; e. f. g. Erzeigen ſich In dem gnediglich, domit ſich mein vetter meiner vntertenigen furbitt genoſſen hab zuempfinden, Verdiene Ich auch als dero gehoerſamer vntherteniglich gernn. Datum ut in litteris.

Original im Herzogl. Anhaltiſchen Haus- und Staatsarchiv zu Zerbſt s. r. K. 69 v. V. f. 341b. Nr. 171.

109) 24. April 1531.

Matthias v. Oppen, Hauptmann zu Ruppin, befragt die Schöffen von Brandenburg in einer Privatſache, die vor das Quatembergericht und damit vor ihn gekommen ſei, um Recht.

Datum Alten Ruppin 2a feria post Dominicam Misericordia Domini Anno etc. XXXI.

Original in vol. I. der Acten des Schöffenſtuhls zu Brandenburg f. 288 ff. beim K. Amtsgericht daſelbſt.

110) 10. Juni 1531.

Wilhelm v. Oppen zu Belzig und Fredersdorf geſeſſen, bekundet, den Rath der Stadt Belzig mit der Holzmarck Verloren Waſſer genannt, ſo viel er davon von ſeinem ſel. Vater Friedrich v. O. erhalten, belehnt zu haben.

Ich Wilhelm von Oppen zu Belitz (ſo) und Freſtorf geſeſſen, bekenne vnd thue kund vor mich, meine rechte Lehnserben vnd Erbnehmen vnd vor allen, die dieſen meinen Brieff ſehen oder horen leſen, das ich mit voller Betrachtung, vollem fulworth vnd Rath der Stadt Beltzig geligen hab vnd leyge ihr vnd mit krafft diſes briefes die Holzmarcke, genannt das verloren Waſſer mit aller zugehorunge ahn holtze, waſſer, weide, freiheit vnd grenzen, ſo viel ſie vormals von meinem Vater Friderich von Oppen gottſeligen innengehabt, alſo das ſich der Rath vnd die einwoner der gantzen Stat Belitz (ſo!) zu ewigen zeiten der

gedachten marke in aller gestalt, wie oben gemelt, gebrauchen sollen vnd ich vnd meine erben sollen vnd wollen gemeltem Rathe vnd der ganzen gemeine des vor idermenniglich ein fulstendige gewehr sein vnd sie dabei behalten, ohne alle argelist vnd geuerde. Auch gerede ich Wilhelm obgenanter von Oppen vor mich, meine Erben vnd Erbnehmen, das mahn, so offt als diese lehn loß vnd ledig werden, dem Rath zu Belzigk ein solches zu rechter Zeit vnd gnugsamer frist zu wissen thun vnd verkundigen sol, so fern als der lehnherr außlendigk gesessen, vnd darnach sollen sie ohne lange Verziehung zu der Stete schicken, die lehen enpfahen lassen vnd gewonliche landleufftige leihung dem lehn herrn dauon geben. Do bei vnd vber zum Geczeug ist gewesen der Erber Matz. Brant von Lindow zu forlitz gesessen. Auch zu mehrer sicherung habe ich viel gemelter Wilhelm von Oppen mein Insiegel zu rucke auff diesen brieff thun drucken. Gegeben Sonnabend nach Trinitatis nach Christi, vnsers lieben hern, geburt tausent fünfhundert vnd ein vnddreißig jahr.

Alte Abschrift in Akten des K. Geh. Staatsarchivs zu Berlin betr. die Verleihung des Holzes das verlorene Wasser, Rep. 25 p. 4 f. 5. Dabei ist vermerkt, daß auf dem Original das Siegel des Ausstellers aufgedruckt sei.

111) 25. Juni 1531.

Matthias v. Oppen, Hauptmann zu Ruppin, übersendet den Schöffen zu Brandenburg einen Spruch der Schöffen zu Neu-Ruppin in einer Erbschaftssache und bittet um Prüfung und Urtheil.

Datum zu Alten Ruppin Sontags nach Johannis Baptiste Anno etc. XXXI.

Original in Vol. I f. 283 der Acten des Schöffenstuhls zu Brandenburg beim K. Amtsgericht daselbst. Der Rechtsspruch des Brandenburger Schöffenstuhls auf f. 287.

112) 8. November 1531.

Kurfürst Johann Herzog von Sachsen bekundet, die Gebrüder Friedrich, Rudolf und Matthias v. Oppen, sel. Friedrichs Söhne, und ihre Vettern Kuno und Rudolf v. Oppen, sowie ihre rechten männlichen Leibeslehnserben zu Mannlehn mit dem Hofe zu Belzig u. s. w. (wie im Lehnbriefe vom 15. Mai 1526) beliehen zu haben.

— gebenn zu Torgau am fritage nach Leonhardi anno etc. XXXI.

Gleichzeitige Abschrift im Copiale B. 9 f. 233 ff. im F. Sachs.-Ernestin. Gesammtarchiv zu Weimar.

113) 12. April 1532.

Matthias v. Oppen, Hauptmann im Lande zu Ruppin, befragt die Schöffen zu Brandenburg über die Strafe eines gefangenen Falschmünzers Peter Schröder.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Datum allten Ruppein (so!) Mitwochs Nach Jubilate Anno etc. XXXII.

Original im vol. I der Acten des Schöffenstuhls zu Brandenburg f. 304 beim K. Amtsgericht zu Brandenburg. Das Urtheil der Schöffen lautete dahin, daß wenn Delinquent sein Verbrechen öffentlich vor Gericht bekennen würde, er mit Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden solle.

114) 27. April 1532.

Matthias v. Oppen, Hauptmann, zu Alt-Ruppin, übersendet den Schöffen zu Brandenburg die Aussage des Schulzen zu Wulkow in Betreff des Unfugs, der am verwichenen Fastelabende durch einen Bauern Namens Triesel geschehen sei, der bei Nachtzeit seinen Garten und sein Haus erbrochen habe und eingestiegen sei, den Schulzen auch so geschlagen habe, daß er ihm eine Rippe zerbrochen, mit der Bitte um Belehrung, welche Strafe dafür einzutreten habe.

Datum Altten Ruppin 6ª feria post Quasimodogeniti Anno 32.

Original im vol. I f. 294 ff. der Acten des Schöffenstuhls zu Brandenburg. Das Urtheil der Schöffen lautete auf Tod mit dem Schwerte (Ibid. f. 297).

115) 12. Mai 1532.

Matthias v. Oppen, Hauptmann im Lande Ruppin, ist u. A. Zeuge (vor ihm der Hofmarschall Christoph v. Scheidingen, nach ihm der Kanzler Dr. Wolfgang Ketwigk, Dr. Wolfgang Rehdörfer, Probst zu Spandau, der prinzliche Hofmeister Hans v. Hacke und Joachim v. Bredow), als Kurfürst Joachim I. von Brandenburg einen Vergleich zwischen den beiden Städten Brandenburg und den v. Rochow über das Havelbruch bestätigt.

Geben zu Brandenburgk am Sonnabent nach Vocem Jucunditatis Anno 1532.

Nach einer ältern Copie gedruckt in Riedel C. D. Brand. A. X. p. 175. 176 und danach in v. Rochow Nachr. z. Gesch. d. Geschl. v. Rochow Urkundenanhang S. 173. 174.

116) 29. Juni 1533.

Matthias v. Oppen, Hauptmann im Lande zu Ruppin, bittet die Schöffen in Brandenburg um Rechtsbelehrung in einer Streitsache zwischen den Gebrüdern Claus und Achim Schmidt.

Datum Alten Ruppein (so!) die Petri et Pauli Apostolorum Anno 33.

Original in den Acten vol. I f. 605 des Schöffenstuhls zu Brandenburg beim K. Amtsgericht daselbst.

117) 17. September 1533.

Kurfürst Johann Friedrich Herzog von Sachsen ꝛc. bekundet, die Gebrüder Rudolf und Matthias, ferner die Gebrüder Wilhelm, Friedrich, Erich und Wolf, sel. Friedrichs Söhne, sowie Kuno und Rudolf v. Oppen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(der Vorgenannten Vettern) zu gesammtem Mannlehen beliehen zu haben mit einem Hofe zu Belzig nebst Zubehör, jetzt einem freien Ritter- und Lehngut, sowie anderen Grundstücken, Gefällen, Zinsen und Pächten zu Losow, Gattendorf, Dansdorf, Boitz, Fissenau, Werbig, Haseloff, Grabow, Luckte, Trebitz, Lusa und Gorns, sowie mit mehreren Wiesen bei Trebitz und Fredersdorf.

Vonn gots genaden wir Johans fridrich hertzog zu sachßenn vnd Churfurst 2c. Bekennen fur vnns vnnd vnnser erben gegen menigklich, das wir vnnsern lieben getreuen Rudolfen vnnd Mathesen gebrudern, Wilhelmen, fridrichen, Erichen vnd Wolfen, auch gebrudern, fridrichs seligen sohnen, kühnen vnnd Rudolfenn, allen von Oppen vnnd iren rechten leibs lehens erben diese hernachgeschribene guter, vonn vnns vnd vnnserm Churfurstentumb zu sachßen zu lehen rurend vnd dorinnen gelegen, Nemlich ainen hoff zu Beltitz mit ayner freyen schefferey, trifften, aus vnd eingengen, ain hoff mit drey bergerhufen, ainen weinperg, ein acker landes bey dem weinperg gelegen, die vormals erbguter gewest vnd zu freyem Ritter vnnd lehengut gemacht seind, zway huner auf dem gotshaws zu Losaw; zu Gattendorff zwo braite landes vnnd ein bawmgarten vnter dem sandtberg; im Dorf zu Dansdorf anderthalben wispell gersten, sechs scheffel waiß, sechs vnnd zwaintzig scheffell rogken; zu grabenn vier scheffell hafern; item zu Paytz zwenn scheffell mahn, sechs vnd dreißig huner, zu Hoselob ain wispell rogken, acht groschen zins, vier scheffell hafer, den fleischzehenden vnnd ain rauchhun auf dictus erbe, zu grabaw sechs scheffel rogken, zu Luckt zwelf scheffell rogken, acht scheffel gersten vnnd vier scheffell hafern, zu Trebitz denn fleischzehenden, anderthalb wispel hafer vnd acht huner, fisenach(!) mit allen rechten, zu Lusa sechs scheffel hafern vnd ein scheffel rogken, auf werbeck vor der briesenn vier vnd zwantzigk scheffel rogken, zwen scheffell gersten vnd sechs scheffell hafern vnnd die lehenn vber diese (nach)geschribene guter vnd pechte, zur grues zehen scheffel hafernn zu lehen, zu hoselob anderthalb schogk geldes zu lehen, die inen allenn zusambt zustehen, Auch die steiner wiesen, darzu funf andere wiesen, der ayne bey Trebitz, die andern bey fridersdorf gelegenn seindt, vnnd alle andere guter, die sie inn gerugklicher gewer gehabt vnnd in gebrauchung herbracht, hirinnen benant vnnd vnbenant, mit allen iren eren, nutzen, wirden, fronen, dinsten, zinsenn, pechtenn, trifften, höltzern, puschen, wonnen, weydenn, Rechtenn, gerechtigkeiten, zu vnnd eingehorungen, nichts außgeschlossen, sondern inn allermaßen sie die vormals vonn weiland dem hochgebornen fursten, herrnn Johansen, hertzogenn zu sachßen vnd Churfursten 2c., vnnserm genedigen lieben herrn vnd vatern seligs vnnd loblichs gedechtnus, zu lehenn innengehabt, besessen, genossen, gebraucht vnnd itzt denn lehen, so vns nach absterben hochgedachts vnnsers genedigen lieben hern vnnd vaters seligen als angehendem Regierenden Churfursten numals zuuarleihenn zustehen, volge getann, zu rechtem ge-

sambten manlehen gereicht vnnd gelihen, mit allenn rechtenn, so vns daran zuuarleihen geburet. Raichen vnnd leihen inen die obbeschribene hoff, zins, gueter vnd pechte zu rechtem gesambten manlehen mit allen vnd izlichen zu vnnd eingehorungen gegenwertigklich in vnnd mit chrafft ditz briefs, die furbas mehr von vnns vnd vnnsern erben zu rechtem gesambten manlehen zu haben, zu besitzen, zu genießen vnnd zu gebrauchen, die auch zuuordienen vnd den lehenn, so offt die zu falle komen, rechte volge zu tun vnnd sich damit zu halten, wie obengeschriben vnnd gesampter lehenguter recht vnnd gewonhait ist, doch inn solcher maße, so Rudolf, mathes, Wilhelm, fridrich, Erich vnd Wolf, fridrichs von Oppen seligen sone, mit todt abgehen vnnd rechte leibs lehens erben hinter inen nicht lassen wurdenn, Das alsdann vnd nicht eher ire gueter an obgedachte kunen vnnd Rudolfen, ire vetern, vnnd derselben leibs lehens erben komen vnd fallen sollen. Wurde sich aber begeben, das itztbestimbte khun vnd Rudolf vor abgang Rudolfs, Mathesenn, Wilhelmen, fridrichen, Erichen vnnd Wolfenn von Oppen mit todt abgehenn vnnd rechte leibs lehens erben hinter inen nicht ließen, So sollenn solche guter alsdann widerumb an obberurte ire veternn vnnd ire leibslehenserbenn komenn vnnd fallenn, von menigklich darann vnuorhindert, die sich alsdann mit lehensfolg, vordinst vnd anderm, wie sich solchs aigent vnnd geburt, gegen vns vnd vnnsern erben halten vnnd erzaigen sollen, vnd weil Wilhelm dieser Zeit außlendisch, so soll er so bald er widerumb anhaym vnd ins land komet, bey vns erscheinen vnd sein pflicht inmaßen die andern seine bruder vnnd veternn auch thun; alles treulich vnnd an geferdt. Hirbey seind gewest vnnd gezeugen vnnser rete vnd liebenn getreuen, der Edell Anargk herr von Wildenfels ꝛc., Hanns von Minckwitz, fridrich vonn Thun, Wolf vonn Weißenbach ꝛc., hans Edler vonn der plawnitz, alle vier ritter, Nickell vom Ende zu klodenn, Christann bayer, vnser Cantzler, Hans vonn Doltzigk, Hans spiegel vnnd andere mehr der vnsern genug glaubwirdiger. Zu vrkund ꝛc. vnnd gebenn zu Jheen mitwoch nach Crucis exaltationis Anno Domini etc. XXXIII.

Gleichz. Abschrift im Cop. 1289 f. 137ᵛ im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

118) 7. October 1535.

Matthias v. Oppen, Hauptmann des Landes Ruppin, ist u. A. Zeuge bei dem Vertrage, den Herzog Heinrich von Braunschweig über die Auseinandersetzung des Kurfürsten Joachim mit seinem Bruder, dem Markgrafen Johann von Brandenburg, schließt.

Gescheen vnd geben vf vnserm Schlos zu Coln an der Sprew Donrstags nach Francisci Anno etc. im funf vnd dreissigisten.

Nach dem Cop. March. V. f. 113 im Geh. Staatsarchiv zu Berlin gedruckt in Riedel C. D. Brand. C. III. p. 416—418.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

119) 2. April 1536.

Kurfürst Joachim Markgraf von Brandenburg bekundet, auf den Todesfall seines Vaters, des Kurfürsten Joachim, seinen Rath und Hauptmann zu Ruppin, Matthias v. Oppen mit dem freien Hofe zu Wildberg nebst dem Burgwall und anderm Zubehör für sich und seine männlichen Leibeslehnserben zu Mannlehn beliehen zu haben.

Wir Joachim Churfurst ꝛc. bekennen vnd thun kunth offentlich mit diesem briue vor vns, vnser Erben vnd Nachkommen Marggraffen zu Brandenburg vnd sonsten vor aller meniglich, die in sehen, horen oder lesen, das wir nach thotlichem Abgang etwen des hochgeboren Fursten, Herrn Joachims Marggrauen zu Brandenburg vnd Churfursten ꝛc., vnsers gnedigen vnd freuntlichen lieben Herrn vnd Vaters seliger vnd loblicher Gedechtnis, vnserm Hauptman zu Ruppin, Rathe vnd lieben getrewen Matthiasen von Oppen vnd seinen menlichen Leibs Lehenserben vf sein vnderthenig Ersuchen vnd Beth den freyen Hof zu Wiltberge mit dem Borchwalle, auch mit Wischen, den Ellernpusche, den Nitzmersehe, so bey Wiltberg gelegen, dartzu sechs freie Hufen, die wir ime itzo aus gnaden zugestalt, die auch von Alters dartzu gehort, mit allen andern Mitzugehorungen vnd Gerechtigkeit (gelihen haben). Vnd wir leihen gnanttem vnserm Rathe Matthiasien von Oppen vnd seinen menlichen Leibs Lehens Erben obgeschrieben Gutter mit aller Nutzung vnd Zugehorung zu rechtem Manlehen in Crafft vnd Macht dits briues vnd also, das er vnd seine menliche Leibs Lehens Erben soliche Guther hinfurder mehr von vns, vnsern Erben vnd Nachkomen Marggrauen zu Brandenburg zv rechtem Manlehen haben, besitzen vnd gebrauchen, so offte Not thut die nehmen vnd entpfahen, vns auch daruon thun vnd dienen solln, wie Manlehens Recht und Gewonheit ist. Vnd wir leihen inen hiran Alles, was wir inen von Rechts wegen daran verleihen sollen vnd mogen, doch vns, vnsern Erben vnd Nachkomen vnd sonsten idermeniglich an seinem Rechten ane Schaden. Zu Urkunth ꝛc. Sonnabents nach Letare anno etc. 36.

Abschrift im Kurmärkischen Lehnscopiarium, die Herrschaft Ruppin betreffend, vom Jahre 1524/71 f. 62v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

120) 1. Mai 1536.

Kurfürst Joachim Markgraf von Brandenburg belehnt Kuno, Rudolf, Matthias, Rudolf, Wilhelm und Friedrich Gebrüder und Gevettern v. Oppen, welche anzeigen, daß Wolf und Christian v. O. sich außer Landes befinden.

Kune, Rudeloff, Mathis, Rudeloff, Wilhelm vnd Friederich die von Oppen, gebrudere vnd vettern, haben zue lehen entfangen vnd lehenspflicht gethan, vnd zceygen noch an, nemlichen Wolffen vnd Cristian

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Oppen, die seind auffslendische, sollen noch schweren. Actum Brandenborg am tage Philippi vnd Jacobi anno domini XXXVI.

Registratur im Lehnsregistraturbuche Kurfürst Joachims II. von 1536—1570 die Mittel- und Neumark betreffend f. 161 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

121) 14. Juni 1536.

Kurfürst Joachim Markgraf von Brandenburg bekundet, auf den Todesfall seines Vaters seinen Rath Kuno und Rudolf zu Niemegk, Wilhelm, Friedrich, Erich und Wolf zu Fredersdorf, Rudolf zu Nichel und Matthias, Gebrüder und Gevettern v. Oppen und ihre rechten männlichen Leibeslehnserben zu Mannlehn und zur gesammten Hand belehnt zu haben mit verschiedenen Zinsen und Pächten in den Dörfern zu Nieder-Nichel, Schlalach nebst den Gerichten darin, ferner mit dergleichen zu Deutsch-Borck, Langerwisch, Elsholz, Witbrietzen, Stücken, Frehsdorf, Schias, Kähnsdorf, Rodensdorf, Schäpe, Wendisch-Borck, Körzin, Glinickendorf, Seddin, Belitz und Neuendorf, ferner mit den Dörfern Schlalach, Deutsch-Borck, Nieder-Nichel und Damholz, mit der ganzen Dorfstätte Engeln und den Dorfstätten und Holzmarken Wendemark und Streitland, sowie mit der Holzmark Verloren Wasser.

Wir Joachim Kurfurst ꝛc. Bekennen vnd thun kunth offentlich mit diessem Briue vor vns, vnser Erben vnd Nachkommen, Marggrauen zw Brandenburg, vnd sonst vor aller meniglich, das wir nach thotlichem Abgang etwen des hochgebornen Fursten, Hern Joachims, Marggraffen zw Brandemburg, des Heyl. Rom. Reichs Ertzcamerer vnd Churfurst, zw Stettin, Pomern ꝛc. Hertzog, Burggraff zw Nurmberg vnd Furst zu Rugen, vnsers gnedigenn vnd freuntlichen lieben Hern vnnd Vaters seliger vnd loblicher Gedechtnus, vnserm Rath vnnd lieben Getrewen Cunen, Rudloffen zw Nymeck, Wilhelmen, Friderichen, Erick vnd Wolff zw Frederstorf, Rudeloffen zw Nichel vnd Matthias, Gebruder vnd Vettern die von Oppenn gnant, vnd iren menlichen Leibs Lehnserben zu rechtem Manlehn vnd gesampter Handt gnediglich gelihen haben, nemlich im Dorff zw Niddern Nicheln einen Schilling Gr[oschen]; Item sieben Schock Bemischer Groschen; Item die Lehnwhar; Item 24 Huner; Item den Dinst zur Nichil; Item zw Schlalach 9 Schock vnd 3 Schilling Groschen vnd vf dem Gericht viertzig Gr. vnd zu Zins drei Pfundt vnd zwelff Schilling Vinckenowgen vnd zu Pacht sechsthalben W[insp]el] Roggen vnd 4½ W. Hauer vnd 18 Huner vnd auf der Cossaten Wisch bis an die Beck funffzehen Schillinge Pfen[nige] zw Zins Vinkenowgen, vnd die Gerichte in den ehrgnantten Dorffern; Item zw Dewtschen Borck drittehalb Schilling vnd 10 Gr.; Item vff dem Gericht 20 G. 7 Schillinge Vinckenowgen vnd 2 Pfundt Vinckenowgen vnd 2 W. Roggen, 2 W. Gersten vnd 9 Huner; Item zw der langen Wisch 4 Scheffel Roggen vnd

4½ Schilling zu Zinse alth Brandenburgischer Pfennige; Item zum Elßholtz einen Winspel Roggen vnd 3 Schl. Hafern; zw der Witbritzen 16 Scheffel Roggen, 9 Scheffel Hafern vnd 7 Scheffel Gersten vnd 6 Schilling alter Brandemburgischer Pfennige, 1 Rochhun, den Fleischzehnden; zw Sticken 6 Hufen, die heissenn die Writzenischen Hufen, yede hufe gibt 3 Scheffel Roggen vnd 6 Schill. alter Brandemburgischer Pfennige; zw Frederstorff 1½ W. Roggen vnd 12 Schilling Pfennige; zw Szegias 20 Scheffel Roggen vnd 11 Schilling Pfennige; zw Kinstorff achtzehn Scheffel Roggen, 23 Schillinge Pfennige; zw Roderstorff 5 Schillinge Pfennige; zw Schepe 17 Schilling Pfen.; zw Windischenburgk 24 Schilling Pfennige; Zu Ketzin 7 Scheffel Roggen vnd 7½ Schil. Pfennige; Zu Glinickendorff 18 Scheffel Roggen vnnd 6 Schill. Pfennige, 1 Rauchhun vnd den Fleischzcenden; zu Sedyn 13 Schilling Pfennige vnd 11 Schilling Pfen.; zu Belitz vff Clawes Bremers Koelhoff 2 Schill. Pfennige; zu Schlalach mit allen Gerechtigkeiten vnd Zugehorungen; zw Dewtschen Burgk mit allen Gerechtigkeiten vnd Zugehorungen vnd Dhennholtz (so!); die Ryder Nichel mit allen Gerechtigkeiten vnnd Zugehorungen; Item 2 Scheffel Geheuffter Hasselnüß In Schlalach vnd vf die Gerichtmolln 12 Scheffel Roggen; in der Niddernichel 1½ W. Roggen, haben sie darauf zu uorleihen, die von inen zw lehne gehn; Item darselbst eine kleine Molle Weßen, auch ein Mollen Holtzchin zum Deutzschen Borcken vnd 2 Guter gr. Zins; zw Schlalach 1 Wesen; zum Deutzschen Borck eine Wese vnd doselbs eine kleine Heide; Item im dorff Wendischen Borck alle Jar einen Winspel Hauern groß Maß vnd zwen vnd viertzig Gr. Zins; Im dorff Newendorff dabei gelegen vff einem Hoff ½ Winspel Roggen 3 Sch. Hafern vier Gr. merckisch Zins vnd den Fleischzehnt vnd 1 Hun; Item ein gantz dorffstede Engeln gnant mit aller vnd iglicher trer Zugehorung, Jagt vnd ander Nutzunge vnd Gerechtigkeit; Item vff die Gericht zu Nichel 9 Scheffel Roggen, 5 Scheffel Hafern, 2 Scheffel Gersten, zwei merckisch Groschen Zins; Andres Berkow gibt 18 Scheffel Roggen, 10 Scheffel Hafern, vier Scheffel Gersten, 4 Gr. Zins, ein Rauchhun; Item den Fleischzcenden von allem, was da gefalt; Kerstian Smol 18 Scheffel Roggen, 10 Scheffel Hafern, 4 Scheffel Gersten, 4 Gr. Zins, ein Rochhun vnd den Fleischzehnd; Item Kerstian Blandorff 22½ Scheffell Roggen, 12½ Scheffel Hauern, 5 Scheffel Gersten, 5 Gr. Zins, 1 Hun vnd den Fleischzehend; Item die Mittelmollen 1 Hun vnd den Fleischzehend, der Krug ein Hun vnd den Fleischzeht (so!); Michel Schilt 18 Scheffel Roggen, Zehn Scheffel Hafern, vier Scheffel Gersten, vier Groschen Zins, ein Hun vnd den Fleischzehnt; Item Annys Schilt 18 Scheffel Roggen, 10 Scheffel Hauer, 4 Scheffel Gersten, 4 G. Zeins, 2 Huner; Item denn Fleischzehnt von den seinen vnd vff Lucas Schroders Hoff; Item Merten Haueman funfftehalben Scheffel Roggen, 2½ Scheffel Hauern, 1 Scheffel Gersten vnd 1 Gr.; Item Bastian Kone 9 Sch. Roggenn, 5 Scheffel Hauern, 2 Scheffel Gersten,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2 Gr. Zins vnd auf Jacob Berlin 9 Scheffel Roggen, 5 Scheffel Hafern, 2 Scheffel Gersten vnd 2 Gr. Zcins; Item die Dorffstedten vnnd Holtzmarcken Wendmarck vnd Stritlandt gnant mit Drifften, Weiden, Holtzungen, Wassern, Jagten, Gerichten, obersten vnd niddersten, vnd sonst aller ander Zugehorung vnd Gerechtickeiten, nichts ausgeschlossenn; Item ein Holtzmarck, das Verlorn Wasser gnant, mit Jagt vnd aller Zugehörung, nichts ausgenohmen — Alles nach laut irer Briue, daruber ausgangen vnd inmassen sie vnd ire Eltern seligen dieselben in Lehngebrauch vnd Besitzung hergebracht haben. Vnnd wir leihen inen die, wie obsteht, zu rechtem Manlehen vnd gesampter Handt in Crafft vnd Macht dits Briues, also das sie vnd ir menlich Leibslehnserben soliche Lehnguther, jerlich Pacht, Zins vnd Renthe hiefur von vns, vnsern Erben vnd Nachkommen, Marggrauen zw Brandemburg, zw rechtem Manlehn vnd Gesampter Handt haben, so offt Not thut nehmen vnd entpfahen, vns auch daruon halten, thun vnd dienen sollen, als Manlehns vnd gesampter Handt Recht vnd Gewonheit ist. Wir verleihen inen hiran alles, was wir inen von Rechts wegen daran verleihen sollen vnd mogen, doch vns an vnsernn vnd sonsten meniglich an seinem Rechten on Schaden. Zu Urkunth ꝛc. Datum Colln an der Sprew am Mittwoch nach dem Sontage Trinitatis Anno etc. 36.

Gleichzeitige Abschrift im Mittel- und Uckermärkischen Lehnscopialbuch Kurfürst Joachims II. vom Jahre 1535/64 f. 85 ff. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

122) 1. Juli 1536.

Kurfürst Joachim Markgraf von Brandenburg bekundet, den Hauptmann im Lande Ruppin, Matthias v. Oppen, mit dem Rittergute zu Lögow nebst $3^1/_2$ Hufen und verschiedenen Pächten und Zinsen daselbst zu Mannlehn beliehen zu haben.

Wir Joachim, Kurfurst ꝛc., Bekennen vnd thun kunth offentlich mit diessem Briue vor vns, vnser Erben vnd Nachkommen, Marggraffen zw Brandemburg, vnd sonsten allermeniglich, das wir nach thotlichem Abgang etwen des hochgebornnen Fursten, Herrn Joachims, Marggraffen zw Brandemburg vnd Churfursten, vnsers gnedigen vnd freuntlichen liebenn Hern vnd Vaters seligen vnd loblicher Gedechtnus, vnserm Hauptman im Landt zw Ruppin, Rathe vnd lieben getrewenn Mathiasenn von Oppenn vnd seinen menlichenn Leibs Lehnserben vff sein vnderthenigs Ersuchen vnd Beth diesse hiernach geschrieben Gutter, jerliche Pechte, Zins vnnd Renthe zw rechtem Manlehen gnediglich geliehen habenn, nemlich den Wanhoff zu Lugow mit $3^1/_2$ Hufe vnd 3 Hufen geben 3 W[inspel] halb Gersten vnd halb Roggen, die halbe Hufe gibt 9 Scheffel halb Roggen vnd halb Hafern; Item mehr in angetzeigtem Dorff 1 Hoff mit $1^1/_4$ Hufen, die itzt Lentze Bantkow besitzt, die Hufe gibt 1 W[inspel] halb Roggen

vnd halb Gersten, die halbe Hufe gibt 9 Scheffel halb Roggen vnd halb Hafern; Item noch eine Hufe, die hat Westfall, gibt einen Winspel halb Roggen vnd halb Gersten; Item noch 1 Hoff auch zw Lugow, den Otto Strasinn bewant, mit 3 Hufen, geben 2 Hufen 2 Winspel halb Roggen vnd halb Gersten, die dritte Hufe gibt $^1/_2$ Winspel halb Roggen vnd halb Habern; Inmassen wie er dis alles von gnanttem vnsern lieben Herrn vnd Vatern seligen in Lehen vnd Gebrauch gehabt. Vnnd wir leihen gedachtem vnserm Hauptman zw Ruppin Matthiasen von Oppen, vnd seinen menlichenn Leibs Lehenserben obgeschriebenn Gutter, jerliche Pechte vnd Renthe mit aller Zugehorung vnd Gerechtigkeit zw rechtem Manlehen in Crafft vnd Macht dits Briues vnd also, das er vnd seine menliche Leibs Lehnserbenn solche Gutter hinforder mehr vonn vns, vnsern Erben vnd Nachkommen, Marggraffen zw Brandemburg, zu rechtem Manlehen haben, besitzenn vnd gebrauchenn, so offte es Not thut nehmen vnd entpfahen, vns auch daruon thun vnd dienen sollen, als Manlehns Recht vnd Gewonheit ist. Vnd wir leihen inen hiran alles, was wir inen von Rechts wegen daran verleihen sollen vnd mogenn, doch vns an vnserm vnd sonsten idermeniglich an seinem Rechten ane Schaden. Zu Urkunth ꝛc. Sonnabends nach Petri vnnd Pauli Anno etc. im XXXVI.

Gleichzeitige Abschrift im Mittel- und Uckermärkischen Lehnscopialbuche Kurfürst Joachims II. vom Jahre 1535/64 f. 96 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

123) 11. August 1536.

Kurfürst Joachim Markgraf von Brandenburg bekundet, den Hauptmann im Lande Ruppin Matthias v. Oppen für seine seinem Vater treu geleisteten Dienste mit nachstehenden Gütern, die jetzt des sel. Hermann v. Brunn Wittwe besitzt und ihr von ihrem ersten Ehemanne Lentz v. Quitzow als Leibgedinge verschrieben seien, als Angefälle zu Mannlehn beliehen zu haben, nämlich mit verschiedenen Zinsen und Pächten zu Knöritz und Steglitz.

Wyr Joachim von gottes gnaden churfurst ꝛc. Bekennen vnd thun kundt offentlich mit diesem brieve vor vns, vnser erben vnd nachkommen, marggraffen zu Brandenburg, vnd sonsten vor allermenniglich, das wir angesehen vndt erkandt haben getrewe, willige vnd gehorsame dinste, so unser hauptman im landt zu Ruppin, rath vnd lieber getrewer Matthis von Oppen etwan vnserm freundlichen lieben herrn vnd vattern seliger vnd loblicher gedechtnus vnd vns oftemals willigk gethan vnd hinfurder thun soll vnd will, darumb und aus sonderen gnaden haben wir ime vnd seinen menlichen leibs lehens erben disse hernach geschrieben gutter, jerliche pechte, zinsen vnd renthe, wie die itzundt vnsere liebe getrewe Hermen Brunen nach gelassen withwe besitzt vnd genantte wittwe solche gutter durch etwan iren vorigen man Lentzen von Quitzowen seligen hiebevor zu leipgeding vormacht, zu rechtem manlehen gnediglich vorschrieben vnd zu-

gesagt haben, als nemlich im dorff Kneritz, peter Sennepfs gibt jerlichs 11 scheffel roggen, ein scheffel gersten vnd 12 schilling pfennige, Kersten Schmidt gibt jerlichs 11 scheffel roggen, 1 scheffel gersten vnd 12 schillinge, Simon Tegel gibt jerlichs 9 scheffel roggen, Achim Bernt gibt jerlichs 5 scheffel roggen, 1 scheffel gersten vnd 12 schillinge, Clauwes Berke gibt jerlichs 5 scheffel roggen, 1 scheffel gersten, N. Buck gibt jerlichs 17 scheffel roggen, 1 scheffel gersten und 12 schillinge, im dorff Stegelitz N. Jorden gibt jerlichs 4 roggen, 21 scheffel gersten vnd 22 schillinge, N. Hasenbalch gibt 1 fiert vnd 3 scheffel gersten, Jorg Wutenow gibt 4 pfennige vnd $1^1/_2$ scheffel roggen, Joachim Wuthenow gibt 6 pfennige vnd $1^1/_2$ scheffel roggen, Arnth Moller 8 scheffel vnd 1 fiert gersten vnd 3 scheffel roggen, Jacob Leppin gibt 12 scheffel roggen, Achim Vielitz 8 scheffel vnd 1 fiert gersten vnd $2^1/_2$ schillinge, der pfarrer gibt 3 scheffel roggen vnd 1 schilling pfennige, Thewes Moller gibt 15 scheffel roggen, 9 scheffel gersten vnd 3 scheffel weitzen, Jorge hofeman gibt 8 scheffel vnd 1 fiert gersten vnd 3 schillinge, Lucas Koppen gibt jerlichs 3 scheffel roggen. Vnd wir vorschreiben vnd zusagen obgenantten vnserm hauptman Matthiasen von Oppen vnd seinen menlichen leibs lehens erben obgemelte gutter, jerliche zinse, pechte vnd renthe, wie obstet, zu rechten angefelle in craft vnd macht dits brieffs vnd also, wie sichs begeben wurde, da obgemelte Hermen Brunen seligen nachgelassen wittwe thods halben abgehen wurde, das alsdan oftgedachter vnser hauptman vnd seine menliche leibs lehens erben berurte gutter, jerliche zinsen, pechte vnd renthe von vns vnd vnser herschafft der marggrafftschaft zu Brandenburg zu rechtem manlehen haben, besitzen vnd gepprauchen, so offte noth thut nehmen vnd entfahen, vns auch darvon thun vnd dienen sollen, als manlehens recht vnd gewonheit. Wir vorschreiben vnd zusagen ime hiemit alles, was wir ime daran vorschreiben vnd zusagen sollen vnd mogen, doch vns an vnserm vnd sonsten idermenniglich an seinen rechten ane schaden. Zu urkundt 2c. am abend Laurentii anno etc. XXXVI.

Gleichzeitige Abschrift im Lehnscopialbuche der Herrschaft Ruppin vom Jahre 1524/71 f. 155 ff. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

124) 31. August 1536.

Kurfürst Joachim Markgraf von Brandenburg verschreibt seinem Rathe und Hauptmann des Landes Ruppin Matthias v. Oppen zur Belohnung für dessen seinem Vater geleisteten treuen Dienste und für eine Pfandsumme von 1500 fl. das Amt Neustadt, in der Herrschaft Ruppin gelegen, wiederkäuflich, so wie es bisher Christoph v. Münchhausen innegehabt habe und bestellt ihn gleichzeitig zum Amtmann.

Wir Joachim, Churfürst 2c., Bekhennen, das wir angesehen vnd erkhant haben getrew willige Dinste, so vnser Hauptmann Im Land zw Ruppin, Rath vnd lieber getrewer, Mathias von Oppen, Etwan dem Hochgebornen Fursten, hern

Joachim Marggraffen zw Brandemburg, khurfürsten, vnserm gnedigen vnd freundlichen lieben hern vnd vatern, seliger vnd loblicher gedechtnus, vns gethan vnd hinforder thun soll vnd will, derwegen haben wir Ime vnser Ampt Newstad, in vnserm Land Ruppin belegen, mit seinen zugehorungen, gerechtikaiten, dorffern, obersten vnd nidersten gerichten, Jagten, vischereien, Eckern, Zollen, Zinsen, Pechten, mollen, holtzungen vnd sunsten mit aller andern nutzungen, nichts auss genohmen, In massen wie solch vnser Ampt vnser lieber getreuer Cristoff von Monchhausen eingehabt, vff einen rechten widerkauff vor 1500 gulden Muntz hauptsumm Zeit seins lebens In Amptmans weise vnd dasselbige vff Weynachten oder Ostern schirsten Im 37. Jar zu beziehen, Ingethan vnd vorschrieben haben, vorschreiben vnd thun Im genant vnser Ampt Newstad mit allen vnd Iglichen seinen nutzungen vnd zugehorungen, nichts ausgenhomen, uff ainen rechten wiederkauff Zeit seins lebens ein, doch also was genanter vnser Amptman Cristoff von monchhausen sider der Zeit, so er das berurte vnser Ampt Inne gehabt, zw sich gelost, dasselbige solle vns volgen vnd pleiben, In krafft vnd macht dits briffs vnd das er dasselbig vnser ampt mit aller vnd Iglicher seiner zugehorung In Amptmans weisse vnd uff ainen widerkauff Zeit seins lebens Innehaben, geniesen vnd gebrauchen, das auch In guter getruuer vnd vleisiger vorwharung bestellen vnd halten vnd vns darvon mit zweien gerusten pferden dinen vnd vorwanth sein sollen, vnd so offt wir In zw vnserm dinst vorschreiben, In mit futer vnd mal vorsehen, dergleichen zw Ider Zeit, so oft wir uber (?vnsern?) hoff kleiden werden, gewonliche kleidung geben, datzw vor zimlich pferde stand stehen soln, wie andern vnsern Amptleuten. Vnd nach gemelts vnsers Hauptmanns thot haben wir vns vnd vnsere Erben die ablosung furbehalten, die wir vnd vnser Erben die Zeit seins lebens nicht thun sollen vnd wollen. Wan wir aber vnser Erben nach seinen todlichen abgang von seinen Erben die ablosung thun wollen, so sollen wir Inen ein halb Jar zuvorn vorkundigen vnd nach Endung des halben Jars Inen die 1500 gulden an guter harter muntz, groschen vnd Landswerung, In einer Summen vorgnugen vnd bezaln, vnd wan solche bezalung gescheen, alsdan vnd nicht ehr sollen sie vns aber vnseren Erben solch vnser Ampt Newstad mit allen vnd Iglichen zugehorungen — widerumb abtreten — Sonnabends nach Bartholomei Anno etc. 1536.

Nach einer ältern Copie gedruckt in Riedel C. D. Brand. A. XXIV. p. 493.

125) **1536.**

Es muthen und werden belehnt

1) der Kurbrand. Rath Kuno und Rudolf v. Oppen auf Niemegk,
2) Wilhelm, Friedrich, Erich und Wolf v. O. auf Fredersdorf,
3) Rudolf v. O. auf Nichel und Matthias v. O.,
4) der Hauptmann zu Ruppin Matthias v. Oppen auf Lögow.

Lehnregistraturbuch Kurfürst Joachims II. im Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

126) 16. Juli 1538.

„Motz v. Oppin" Hauptmann im Lande zu Ruppin schreibt an den Schöffenstuhl zu Brandenburg. Seine guten Freunde, die Gebrüder und Gevettern v. Sydow in der Neumark, hätten Einen, der sich Claus Kegeste nenne und bei ihnen zweimal gemordbrannt habe, in seinem Amtsbezirke bestricken und festsetzen lassen. Nachdem sie ihn um Recht ersucht, habe er ihnen das peinliche Verhör gestattet und der Maleficant habe das ausgesagt, was er anbei übersende. Er bitte um Rechtsbelehrung, welche Strafe derselbe verdient habe.

Datum Ruppin Dinstags nach Margarethe Anno etc. 1538.

Original im vol. II. der Acten des Schöffenstuhls zu Brandenburg f. 266 beim K. Amtsgericht daselbst. Hierauf erging feria 4ta post divis. Apost. 1538 der Rechtsspruch der Schöffen, daß wenn der Delinquent vor Gericht seine That bekennen und endlich darauf beharren würde, er dann mit dem Rade vom Leben zum Tode zu bringen sei. Ibid. f. 266v.

127) 24. August 1538.

Kurfürst Joachim II. Markgraf von Brandenburg antwortet dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg auf sein Schreiben, ihm seinen Rath und Hauptmann zu Zossen Eustach v. Schlieben zum Beistande auf dem Landtage in Sternberg zu senden, daß er diesen nicht entbehren könne, dagegen seinem Rath und Hauptman'n zu Ruppin Matthias v. Oppen befohlen habe, ihm, dem Herzoge, auf dem Landtage zu assistiren und sich bei ihm am Tage Egidien auf dem Tönnieshofe einzustellen.

Vnser freuntlich dienst vnd was wir liebs vnd guts vermugen alletzeit zuuorn. Hochgebornner furst, freuntlicher lieber oheim, schwager vnd geuatter. Als ewer liebe durch iren secretarien Jacoben Schragen, derselben vnsern hauptman zw Zossen, rath vnd lieben getrewen Eustachiussen von Slieben auff angesatzten landttag von vnsern wegen zum beystandt zwzwordenen, haben bitten vnd suchen lassen: vnd weren gewieslich ewer lieben in dem woll freuntlich zw wilfharen gneigt. Es ist aber an dem, das wir vns mit vnserem liebenn bruedern, hern Johansen marggraffen zw Brandemburg ꝛc., vff negstkunfftigen dornstagk Decollationis Johannis zw Frankfurt einzwkomen, eines tages voreinigt vnd vorgliechen, zw dem selben tag wir gedachten vnsern rath vnd hauptman Eustachius von Schlieben neben andern vnsern rethen vorordent, derselbige ye im anfangk sol[c]her handelung dabey gewest vnd gebraucht, den wir auch itziger tageleistunge auß bewegklichen vrsachen douon keinesweges entratten noch entperen mogen; aber doch haben wir vnserm hauptman zw Rupin, rath vnd lieben getrewen Mathiesen von Oppen schrieftlichen beuelich gethan, auff den abent Egidii schiersten gein abent bey e. l. zum Thonigeshof einzukomen, volgentz mit e. l. nach der Sternebergk zw reisen vnd daselbst e. l. vff sol[c]hen bestimpten landtagk von

vnsern wegen rath vnd beystandt zw geleisten, freuntlich bittende, das wir den von Slieben itziger zeit nicht schi[c]ken auß obuorzalten vorhinderungen, vnd sonst keiner andern vnfreuntlichen meynunge vorplieben sey, vormerken. Dann e. l. freuntlich zw dienen seint wir zw thun gneigt. Datum Coln an der Sprew, ahm tagk Bartholomei apostoli anno etc. XXXVIII°.

Original im Großh. Mecklenb. Landeshauptarchiv zu Schwerin.

128) 27. Juni 1540.

Kurfürst Joachim II. Markgraf von Brandenburg bestätigt das Leibgedinge der Gemahlin des Hauptmanns der Herrschaft Ruppin Matthias v. Oppen, Anna geb. v. Wartenberg.

Datum Cöln an der Spree Sontag nach Sanct Johannis Baptiste Anno etc. im 40ten.

Cop. March. XL. f. 176 im Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

129) 12. Juni 1541.

Kurfürst Joachim Markgraf von Brandenburg bekundet, den Hauptmann zu Neustadt (a. d. Dosse) Matthias v. Oppen mit den von der Wittwe Hermanns v. Brunn bis zu ihrem Tode als Leibgedinge besessenen Gütern und Zinsen zu Knöritz und Segletz zu Mannlehnrecht beliehen zu haben.

Wir Joachim, Kurfurst ꝛc. Bekennen vnd thun kunt offentlich mit diesem vnnsern Briue vor vns, vnsere Erben vnd Nachkomen, Marggraffen zu Brandenburg, vnd sonsten vor allermeniglich, das wir vnserm Amptman zur Newenstadt, Rath vnd lieben getreuen Mathiasen vonn Oppen vnd seinen menlichen Leybs Lehenserben Nachuolgende Lehengutter die ime hiebeuor von vnns zu Angefelle vorschrieben vnd nu nach Absterben etwan Herman Brunen seligen nachgelassen Witwe an inen vorlediget, zu rechtem Manlehen gnediglichen geliehen habenn, als nemblichen im Dorffe Knoritz vff Petter Senneps Hof vnnd Huffen jherlichs 11 Scheffel Roggen, 1 Scheffel Gersten vnd 12 Schilling Pf(ennige), vf Kersten Schmedts Hof vnd Hufen jherlichs 11 Scheffel Roggen, 1 Scheffel Gersten vnd 12 Schillinge Pf., vf Achim Tegels Hof vnd Hufen jherlichs 17 Scheffel Roggen, 1 Scheffel Gersten vnd 12 Schilling, vf Simon Tegels Hof vnd Hufen jherlichs 9 Scheffel Roggen, vff Achim Berndes Hof vnd Huffen jherlichs 5 Scheffel Roggen, 1 Scheffel Gersten vnd 12 Schillinge, vf Claus Hof (vnd) Hufen 5 Scheffel Roggen, 1 Scheffel Gersten, vf N. Bucks Hof vnd Hufen jherlichs 17 Scheffel Roggen, 1 Scheffel Gersten vnd 12 Schilling; Im Dorff Segelitz N. Jorden gibt jerlichs von seinem Hof vnd Hufen 1 W(ispel) Roggen, 21 Scheffel Gersten vnd 22 Schillinge, N. Hasenbalch gibt jerlichs einen halben Fl. vnd $2^1/_2$ Scheffel Gersten, Jorge Wuthenaw gibt von seinem Hof

vnd Hufen jherlichs 6 Pf. vnd 1½ Scheffel Roggen, Joachim Wuthenaw gibt jherlichs von seinem Hof vnd Hufen 6 Pf. vnd 1½ Scheffel Roggen, Arndt Moller gibt jherlichs von seinem Hof vnd Hufen 8 Scheffel vnd 1 Firthel Gersten vnd 3 Scheffel Roggen, Jacob Leppin gibt jherlichs von seinem Hof vnd Hufen 12 Scheffel Roggen, Achim Vibitz gibt jherlichs von seinem Hoff vnd Hufen 8 Scheffel 1 Virthel Gersten vnd 2½ Schilling, der Pfarher gibt 3 Scheffel Roggen vnd 1 Schilling Pfennig, Tewes Moller gibt jherlichs von seinem Hof vnd Hufen ½ Wispel Roggen, 9 Scheffel Gersten vnd 3 Scheffel Weytzen, Jorge Hofeman gibt jherlichs von seinem Hof vnd Hufen 8 Scheffel vnd 1 Virthel Gersten vnd drey Schilling vnnd Lucas Koppen gibt jherlichs 3 Scheffel Roggen. Vnd wir leyhen genanten vnnserm Amptman Mathiasen von Oppen vnd seinen menlichen Leybs Lehenserben, solche Gutter, jherliche Zins, Pechte vnd Rente, wie obstet, zu rechten Manlehen in krafft vnd Macht dits brieffs vnd also, das er vnd seine menliche Leibs Lehenerben hinförder mher dieselben Gutter von vnns, vnsern Erben vnd nachkomen, Marggraffen zu Brandemburgk, zu rechtem Manlehen haben besitzen vnd gebrauchen, so offt Not thut nemen vnnd entpfahen, vnns auch daruon thun vnd dienen sollen, wie Manlehens Recht vnd Gewonheit ist. Vnnd wir leyhen inen hiran alles, was wir inen von Rechts vnd Gnade wegen daran vorleyhen sollen vnd mogen, doch vns an vnserm vnd sonsten idermeiniglich an seinem Rechten ane Schaden. Zu Urkundt ꝛc. Mitwochs nach Bonifaci Anno etc. im XLI.

Gleichzeitige Abschrift im Mittel- und Uckermärkischen Lehnbuche Kurfürst Joachims II. vom Jahre 1535/64 f. 170 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

130) 1. November 1541.

Wilhelm v. Oppen ist nebst Philipp v. Potritten, Caspar v. Hohndorff und Heinrich v. Taubenheim Zeuge bei der Ehestiftung zwischen Barbara v. Myhlen und Thomas v. Zincken.

v. Zinckensche Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

131) 1541.

Der Amtshauptmann zu Rastenburg Siegmund Daniel berichtet dem Herzoge Albrecht von Preußen, daß das Gut Warnikam, auf dem zur Zeit Wilhelm v. Oppen wohne, erblos wäre.

v. Oppensche Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

132) 1541.

Protokoll über die Kirchenvisitation zu Richel und Schlalach. Collatoren des Pfarrlehns sind die v. Oppen. Rudolf v. Oppen habe die zur Stiftung einer ewigen Messe in der Pfarrkirche gehörigen 55 fl. an sich genommen und dem neuen Pfarrer dafür nur 5 fl. gegeben, aber dies auch schon 15 Jahre

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lang unterlassen. Die Kirche zu Schlalach habe zwei Filialen, zu Deutsch-Borck und Brachwitz, die Monstranz habe er verkauft und aus dem Erlöse die Kirchthurmspitze gebaut. Von seinem „Borgstall" (Burg) zinse Peter v. Oppen 6 Pf. an die Kirche.

Folgt das Protokoll über die Visitation der Kirchen zu Deutsch-Borck, Brachwitz und Elsholz, sowie Ober- und Nieder-Nichel, wobei bemerkt ist, daß in Nieder-Nichel Rudolf v. Oppen sich weigere, die der Kirche schuldige Abgabe von dem von ihm gekauften Hofe des Clemens Brüggemann zu geben. In Schlalach sei unlängst eine Thurmuhr eingerichtet worden.

. Aber sei solchs durch die Sechssischen visitatores abgehandelt worden, das nhumals zw Werbick vnd Jeserick ein eigner Pfarrer sei, Nachdem das dorf Nichell, ein filiall der Pfarr alhie ist, hat der pfarrer von der wusten hofen aldo den Zehend, den virzeitten Pfenning, hat auch sunst, wie jm einkommen der pfarn hiebei angezeigt, 11 Wispel 2 scheffel scheffelkorn, hat den fleischzehend des dritten theils, Aber vff Vester Schulten hofe hat der pfarrer 2 theil vnd Rudolff von Oppen den dritten theil — Hat der Pfarrer alhie auch 2 Pfarhufen, dauon hat er von der einen 2 fl. 2 scheffel weitz, 1 hun; von der Andern 11 Merckisch groschen, 9 scheffel halb Rocken vnd halb hauern. Hat der Pfarrer alhie auch ein Wisen Zinß jerlich 1 fl. Der kuster alhie zur Nichill hat ein sunderlich kusterheußlein, dohinden ein hofflein, ein Wisen, frei holtz, hat 32 scheffel korn, hat aus jedem haus 2 Brot, 4 Pfennig, hat Ostereyer, den virzeitten pfenning vom Pfarrer vnd kirchen. Die Kirch zur Nichil hat 1 kelch, hat 38 groschen Zins von kirchen Wisen, hat 4 scock Barschafft

.

Schlanlach: Collatores: die von Oppen. Hat ein Pfarhaus vnd ein garten dobei, hat 2 hufen, betreibt sie selbs, hat zw ende der Stucken wißwachs, datzu 1 kolgartten, hat buholtz vom Rath zue Treuen Britzen, hat 1 Pfund Bethwachs aus dem gotshaus, hat den kornzehendt Sampt dem dritten theil am fleischzehend vnd 9 Rochhuner, hat bei 1 Communicanten den vierzeiten Pfenning. Hat hieuor jn diser Pfarkirchen ein gestiffte Ewige Messe Alle wochen des Mitwochs Zuhaltten gehabt, Datzu etwan eim Pfarrer alhie Er Matheus Winne genant vast bei 30 Jharn 55 fl. an gelde bescheiden, welch gelt Rudolff von Oppen an sich genommen vnd dem Pfarrer, So die messe gehalten, alleweg das Jhars 5 fl. geben. Desgleichen hat gemelter Er Matheus winne eine Wisen gerott vnd zw diser Messen voraigent. Dise wisen hat der Pfarrer itzo; thut dafür wochlichen ein Predigt, Aber (der 55 fl. halben weis niemandts kein bericht zu thun) die funff gulden hat Rudloff von Oppen nhumals bei 15 Jhare nicht gegeben. Ist jme durch die Visitatores vmb bericht geschriben; bis haben die vorsteher der kirchen also bericht, hat 2 Filial zw Teuthschen Burgk vnd Brachwitz, hat von einer Leiche 1 groschen, Desgleichen von einleitung einer braut vnd Sechswocherin. Diser

Itzige Pfarrer Er Clemens Lentz (später Conrector Ambrosius Kruger) hat in seinem anzihen zu der Pfar pro Inuentario befunden 4 pferde, 2 khve, 3 schwein vnd die Winttersaat, dauon hat er den virtentheil des vorigen verstorbenen Pfarrers Erben vorreicht, hat auch was mher am haußrat befunden, Ist ime vorbrandt, Item 2 Ochsen vnd anders vie, das sonsten insonderheit vorzeichent worden. — Kuster hat ein Kusterheußlein, datzu 1 garten vnd ein wisen, Auch frei holtz; Hat 21 scheffel 2 Metzen Rocken scheffelkorn, hat 2 Broth aus jedem haus (aus ettlichen Cossaten hof(en) aber 4 brodt), Auch 1 Pfennig aus idem Cossatenhaus, Hat 4 Pfennig von einer Leich, desgleichen von einleitung einer Braut vnd Sechswocherin, hat Ostereyer. (Item hat den Korb alle quartal. Es beklagt sich der kuster das neulich ein Seger alhie gebawt ist, den muß er stellen vnd warten, bekompt aber dauon nichts; werden sich derwegen die Collatores vnd gemein jhme vor seine muhe ettwas zuwenden, vnd weil die kusterey fast ens (? eng) sein soll vnd er die kinder mit instruirt, werden gleichfals die Collatores vnd gemein darob sein, das die kusterei ein wenig erweitert werden moge, damit er sich darein erhalten kan.)

Kirch hat (Ein) 2 kelch; Berichten, das sie die Monstrantz verkeufft vnd die Spitzen an der kirch dafür gebauet; hat 8 Morgen wißwachs vngefherlich, dauon hat die Kirche 3 fl. 6 groschen gut gelt, dauon mussen sie dem Rathe (d. h. in Treuenbriezen) 12 m. groschen jerlich Zinß geben, hat 1 Pfund wachs gibt einer (Baltzar Gresse) Birgholtz genant, hat 3 fl. Barschafft, hat auch den virzeiten pfenning. (Item Peter Lehman 12 Pfennig vom hofe, Simon Ricke 14 Pfennig vom lande, Peter von Oppen 6 Pfennig vom borgstall, hans Schenefelt 3 Pfennig von der Deylunge, Andres Schrader 12 Pfennig vom hofe, Brose lange 12 Pfennig vom hofe, Valentinus Schultze 6 Pfennig vom Borgstall, Jacob Plensdorff 18 Pfennig von einer hufen landes).

Teutschen Borgk Ist ein filial der Pfar zw Schlanlach, hat den kornzehendt sampt den dritten theill des Fleischzehends, hat bei fünffzig Communicanten, auch den vier zeiten pfenning vnd hat an Accidentzen wie zw Schlanlach. Kuster hat 12 scheffel Rocken scheffelkorn, hat an Brotten vnd Accidentzen wie zw Schlanlach, hat Ostereyer. Kirche hat kein Kelch, hat 5 Morgen Wisen, geben jerlich 1 fl. 22 merkische groschen; mussen dem Rathe (in Treuenbriezen) dauon 20 merkische groschen Zinß geben; hat bei 1 schock Barschafft; hat den virzeitten pfenning

(Ober vnd Nider Nichel, wird aus Trewen Brietzen curirt. Hat zwe Pfarhufen die Ober vnd Nider Nichelsche hufen genantt, hatt auch eine Wiese zu 2 fuder hew, hatt auch ein Pfarhoff, bekompt von dem besitzer jerlich Eine ganß vnd Ein hun, item hat ein kolgarten, dauon 5 groschen merckisch vnd den dritten theil des fleischzehendts, Auch 7 Rochhuner; Item hat zu Ober Nichel von Jeder hufen, welcher 21 sein sollen, 3 scheffel rogken vnd 2 scheffel habern, Zu vnder

Nichel Aber von jeder hufen, welcher 29 sein, 3 scheffel rogken, 2 scheffel habern vnd 1 scheffel gersten. Item hat den Zehendt vff den Ober Nichelschen wusten hufen, item den vierzeiten pfenning. Kuster hatt ein kusterheußlein vnd sehr vorfallen; ist den leuthen aufferlegt, das sie ihme das bessern sollen; hat ein kolgartten an der kusterei vnd Eine wise zu 2 fuder hew, item hat 31½ scheffel rogken scheffelkorn. Es beklagt sich der Custer, das Ihme Rudloff von Oppen 1 scheffel rogken vnd 2 brodt von Clemen Bruggemans hoff, den ir Junckher aufgekaufft, weigert; soll ihme die Retardaten entrichten vnd hinfhurt den 1 scheffel vnd 2 brodt zu rechter Zeit geben. Kirche hat 1 kelch vnd von ettlichen landt 5 groschen; item 3 morgen wisen, geben 10 ß. groschen, item 1 morgen, geben 16 merckische groschen; item 1 morgen, gibt 8 merckische, item noch von einem endlichen land 4 Pfennig, item von jglicher heide wisen jerlich 1 Pfennig, item von zwen winnenhoff den fleischzehendt, jtem von Ewaldt willickens 4 hoff den fleischzehendt vnd jeder 1 hun; Item noch von Andres karlepuden vnd Paul Rulen hoff den fleischzehendt, item den vier zeiten pfenning vnd was man vom obs auffen kirchoff lost.)

Gedruckt in Riedel C. D. Brand. A. IV. p. 447. 448. 449. 453.

133) 8. Februar 1542.

Kurfürst Joachim Markgraf von Brandenburg bekundet, auf Absterben des Hauptmanns im Lande Ruppin und Rathes Matthias v. Oppen dessen Sohn Christian und seine männlichen Leibeslehnserben zu rechtem Mannlehn beliehen zu haben mit einem freien Hofe zu Wildberg nebst dem Burgwall und allem Zubehör, dem Nitzaner-See bei Wildberg, einem Wohnhofe zu Lögow mit 3½ Hufen und mehreren Pächten, ferner mit einem Hofe nebst 2 Hufen, einem dritten Hofe und verschiedenen Getreidepächten, sämmtlich in Lögow, Knörritz und Segletz.

Wir Joachim, kurfürst ꝛc. bekennen vnd thun kunth offentlich mit diesem brieve vor vns, vnsere erben vnd nachkomen, marggraffen, vnd sonsten vor allermenniglich, das wir vnserm lieben getrewen Christianus von Oppenn vnd seinen menlichen leibslehenserben auf sein vnderthenig bith vnd nach absterbenn seines vaters Mathias von Oppenn, etwann vnsers hauptmanns im lant zu Ruppin seligen, disse hier nachgeschriebenn guttther, hofe, jerliche pechte, zcins vnd renthe zue rechtem manlehen gnediglich geliehen haben, als nemlichenn den freyen hoff zue Wiltberge mit dem borchwalle, auch mit wisschenn, der ellern pusche, vnd den nitzmar sehe, so bey Wiltberge gelegenn, darzue sechs freye hufe, die auch von alters darzue gehort, mit allenn andern nutzungen, zugehorung vnd gerechtigkeith, item den wanhof zu Lugow mit veerde halbe hufe vnd drei hufen geben drei winsspel, halb gersten vnd halb roggenn, die halb hufe

gibt jerlich 9 scheffel halb roggen halb hafernn; item mehr in angezceigten dorff einen hoff mit 1½ hufe, die itzt Lentze Bancke besitzt, die hufe gibt einen wispel halb roggenn vnd halb gersten, die halb hufe gibt 9 scheffel halb roggen vnd halb hafern, item noch einen hoff auch zu Lugow, den Otto Strassenn bewant, mit dren hufenn, geben zwo hufen 2 Wispel halb roggen vnd halb gersten, die dritte hufe gibt 1 Wispel halb roggen vnd halb hafern, item im dorff Knöritz vff Peter Fernepfs hof vnd hufen jerlichs 11 scheffel roggen, ein scheffel gersten vnd 12 schillinge pfennig vf Kersten Schmids hof vnd hufenn jehrlichs 11 scheffel roggenn, ein scheffel gerstenn vnd 12 schillinge, vff Achim Tegels hoff vnd hufenn jerlichs 17 scheffel roggen, einen scheffel gersten vnd 12 schillinge, vff Simon Tegels hoff vnd hufen jerlichs 9 scheffel roggenn, vf Achim Bernds hof vnd hufen jerlichs 5 scheffel roggen, ein scheffel gersten, 12 schillinge, vf Clawes Berchem hof vnd hufen jerlichs 5 scheffel roggenn, ein scheffel gerstenn, vff N. Bucks hof vnd hufen jerlichs 22 scheffel roggenn, ein scheffel gerstenn vnd 12 schillinge, item im dorff Segeletz, Thewes Jordenn gibt jerlichs von seinem hof vnnd hufen ein Wispel roggen, 21 scheffel gerstenn vnnd 22 schillinge, N. Hasenbalch gibt jerlichs 1 gulden vnd 3 scheffel gersten, Jorge Wutenow gibt von seinem hoff vnd hufenn jerlichs 6 pfennige vnd 2 scheffel roggenn, Joachim Wutenow gibt jerlichs von seinen hoff vnd hufenn 6 pfennige vnd 2 scheffel roggen, Arnt Moller gibt jerlichs von seinem hoff vnd hufen 8 scheffel vnd ein fiertel gerstenn vnd 3 scheffel roggen, Jacob Leppin gibt jerlichs von seinen hoff vnd hufen 7 scheffel roggen, Achim Vilitz gibt jerlichs von seinen hoff vnd hufenn 8 scheffel vnd ein fiertel gerstenn vnd 3 schilling, Thewes Moller gibt jerliches von seinem hoff vnd hufenn ein halben Wispel roggen, 9 scheffel gersten vnd 3 scheffel Weytzenn, Jorge Hofemann gibt jerlichs von seinem hof vnd hufen 8 scheffel vnd ein fiert gerstenn vnd 3 schillinge, vnd burgkoppenn gibt jerlichs 3 scheffel roggenn. Vnd leyhenn dem berurten von Noppen vnd seinen menlichen leibs lehenserbenn solche obgeschriebene guttther, jerliche pechte, zcins vnd renthe mit allen vnd iglichen zue vnd eingehorungen zue rechten manlehenn, wie obstet, in crafft vnd macht dits briefs vnd also, das er vnd seine menliche leibs lehens Erbenn soliche guttther, jerliche zcins, pechte vnd renthe mit aller vnd iglicher zugehorunge vnd gerechtigkeit von vns, vnsern erben vnd nachkommen marggraven zu Brandenburg zue rechten manlehen haben, besitzen, geprauchen, so offte noit thut nemen vnd entpfahen, vns auch darvon thun vnd dienen sollenn, als solcher lehenn recht vnd gewonheit ist. Wir leihen inen hiran alles, was wir inen von rechts wegenn daran vorleihen sollen vnd mogenn, doch vns an vnsern vnd sonsten idermenniglich an seinem rechtenn ane schaden. Zu vrkunth ꝛc.

— — Mitwochs nach Lichtmissenn anno etc. im LXIIten.

Gleichzeitige Copie im Kurmärkischen Lehnscopial im Lande Ruppin vom Jahre 1524/1571 f. 109 ff. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

134) 8. April 1542.

Des Kurfürsten Joachim Markgrafen von Brandenburg Lehnbrief für die Gebrüder und Gevettern von Oppen über Güter zu Nieder-Nichel, Schlalach, Kähnsdorf, Neuendorf 2c. 2c.

Abschrift von einer dem kurbrandenburgischen Schreiben von 1591 beigefügten Copie unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

135) 27. October 1542.

Kurfürst Johann Friedrichs Herzogs von Sachsen Lehnbrief für Barthel, Asmus, Hans, Caspar, Rudolf, Joseph und Peter, Gebrüder, sel. Rudolfs Söhne, Christian, sel. Matthias Sohn, Wilhelm, Friedrich, Erich und Wolf, Gebrüder, sel. Friedrichs Söhne, alle v. Oppen und ihre männlichen Leibeslehnserben über einen freien Hof zu Belzig u. s. w. u. s. w. (wie in den früheren Lehnbriefen), wie dies alles Rudolf, Matthias, Kuno und Rudolf ihre bezw. Eltern und Vettern neben des obigen Friedrichs Söhnen besessen und zu Lehn gehabt haben, alles zu Mannlehn.

Vonn gots gnadenn Wir Johans fridrich herzog zu Sachßenn, Churfurst 2c. vnnd Burggraff zu Magdeburgk 2c. Bekennen vor vnnß vnnd vnnser Erbenn vnd thun kunt gegen meyniglich, daß wir Vnnsernn liebenn getreuenn Barthelnn, Asmusen, Hannsenn, Casparnn, Rudolffenn, Josephenn vnnd peternn, gebrudernn Rudolffenn seligenn Söhnenn, Christian, Mathesenn seligenn Sohne, Wilhelmen, Fridrichenn, Erichenn vnnd Wolffenn, auch gebrudernn, Fridrichen seligenn Sohnenn, allenn von Oppen, vnnd Iren rechtenn leipslehenserbenn diese hernachgeschriebene guter, vonn vnnß vnd vnserm Churfurstenthumb zu Sachßenn zu lehenn rurende vnnd darinnenn gelegenn, Nemlich eynenn hoff zu Beltitz mit eyner freyenn Schefferey, Trifftenn, auß vnnd eyngengenn, Eynn hoff mit drey borger hufenn, Eynn Weynberge, eyn acker landes bey dem Weynberge gelegenn, die vormalß Erbguter gewesenn vnnd zu freyenn Ritter vnnd lehenguth gemacht seyndt, zwey huner auff dem gotshauß zu Losau, zu Gottendorf zwo breytenn landes vnnd eyn baumgarten vnnder dem Sandtberge, Im dorff zu Danßdorff anderhalb wispel gerstenn, Sechs scheffel waißenn, Sechs vnd Zwantzig scheffel Rockenn, zu Grobau vier scheffel hafernn, Item zu poitz zwene scheffel mhan, sechs vnnd dreißig huner, zu Haselob eyn Wispel Rockenn, acht groschen Zinß, vier scheffel habernn, den flaischzehendenn vnnd eyn Rauchhun, auff Dictus Erbe zu grobau Sechs scheffel Rockenn, zu luckt zwelff scheffel Rockenn, acht scheffel gerstenn vnnd vier scheffel hafernn, zu Trebitz den flaischzehendenn, anderhalb Wispel habern vnnd acht huner, Feisenach mit allenn rechtenn, zu Lusa 6 scheffel hafernn vnnd ein scheffel rockenn, Auff werbergk vor

der Brisenn 24 scheffel Rockenn, zwene Scheffel gerstenn vnnd 6 scheffel hafernn, vnnd die lehenn vber diese geschriebene guter vnnd pecht, zue Grus zehen scheffel hafernn zu lehenn, zu Haselob anderhalb schock geldes zu lehen, die inenn allenn zusampt zustehen, Auch die Stumer Wiesen, darzu funff anndere Wiesenn, der eyne bey Trebitz, die annderen bey friderßdorff gelegenn seindt, vnnd alle anndere guter, die sie inn geruglicher gewehr gehabt vnd gebrauchung herbracht, hirinnen benannt vnnd vnbenant, mit allenn Iren ehren, nutzen, Wirdenn, frohnenn, dinstenn, Zinsenn, pechtenn, Trifftenn, höltzernn, puschenn, wahnenn, Weidenn, Rechtenn, gerechtigkeitenn, Zu vnnd Eyngehörungenn, nichts ausgeschlossenn, Sonnder In allermassenn Rudolff, Matthes, khun vnnd aber Rudolff, Ire elternn vnndt vedternn die vormalß nebenn obbenanten Fridrichs Söhnenn vonn vnnß zu lehenn empfangenn, Innegehabt, besessenn, genossenn, gebraucht, vnnd die auff sie alß Ire Sohne vnnd vedternn nach rechter Sipzahl gefellet, zu rechtem gesamptenn Mhanlehen gereicht vnnd gelihenn, mit allem rechten, so vnnß darann zuuerleihenn geburet. Reichenn vnnd leihenn Inen die obbeschriebene höff, Zinsgutere, vnnd pecht zu rechtem gesampten Mhanlehenn mit allenn vnnd itzlichenn Zu vnnd Eyngehörungen gegenwertiglich Inn vnnd mit krafft ditz brieffs, die furbaß mehr vonn vnnß vnnd vnnsernn Erbenn zu rechten gesamptenn lehenn zu habenn, zu besitzenn, zu genießenn vnd zu gebrauchen, die auch zuuerdienen vnd den lehenn, so offt die zu fal kohmenn, rechte folge thun vnnd sich damit zu haltenn, wie obengeschrieben vnnd gesampter lehenguter recht vnnd gewonheit Ist. Do auch Ir einer oder mehr todes abgehenn vnnd rechte leibs lehens Erbenn hinder Ime nit lassenn wurde, So solle seynn theil auff die anndernn seine brudere vnnd, do der nit werenn, auff benante seine vedternn vnnd derselben rechte leibs lehens Erbenn nach rechter Sipzal kohmen vnnd sallenn, die sich alßdann mit lehensfolge, vordienst vnnd annderm gegenn vnnß vnnd vnnsernn Erbenn haltenn sollenn, wie solcher gesampten manlehennguter altherkohmenn, recht vnnd gewonheit ist, treulich vnd one geferde. Hirbey seindt gewest vnnd gezeugenn vnnsere Rethe vnnd liebe getreue Caspar von Teytlebenn, Doctor, Heynrich vonn Schonbergk, vnser Hoffmarschal, Jorg Spete, vnnser freuntlichen liebenn Sohne hoffmeister, vnnd andere der vnnsernn mehr ꝛc. Zu urkunth ꝛc. vnnd gebenn zur Lochau am abent Symonis vnnd Jude Anno domini XVc. und Im XLIIten Jhar.

Beglaubigte Abschrift nach dem Concept in Abtheil. III Genealogia im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

136) 8. November 1542.

Barthel v. Oppen muthet für sich und seine unmündigen Brüder die Lehen nach dem Tode Rudolfs v. Oppen auf Niemegk und wird vom Kurfürsten Joachim Markgrafen von Brandenburg belehnt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nach abesterben Rudeloffs von Oppen zue Niemeck hat Baretolt die lehen von wegen sein vnd seiner vnmundigen bruder gesucht vnd entfangen. Actum Mitwochs nach Leonhardi anno domini im XLIIten.

Registratur im Lehns-Registraturbuche Kurfürst Joachims II. f. 161 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

137) **8. November 1542.**

Christian v. Oppen wird auf den Todesfall seines Vaters Matthias v. Oppen vom Kurfürsten Joachim Markgrafen von Brandenburg belehnt.

Christianus von Oppen hat nach abesterben seines vaters etwen Mathis von Oppen seligen seine lehen entfangen vnd geschworen. Actum mitwochs nach Leonhardi anno domini im XLIIten.

Registratur im Lehnsregistraturbuche Kurfürst Joachims II. f. 161 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

138) **1542.**

Es muthen ihre Lehen und werden vom Kurfürsten Joachim Markgrafen von Brandenburg mit Nichel, Schlalach und Deutsch-Borck, sowie mit anderen Gütern und Gefällen belehnt Barthel, Asmus, Hans, Caspar, Rudolf, Joseph und Peter, sel. Rudolfs Söhne, sodann des verstorbenen Rudolf v. O. auf Niemegk Erben, ferner Wilhelm, Friedrich, Erich und Wolf v. O., des sel. Friedrich v. O. Söhne, endlich Christian, des sel. Matthias v. O. Sohn.

Lehnregistraturbuch des Kurfürsten Joachim II. im Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

139) **1542.**

In dem Schoßregister der Herrschaft Ruppin ist u. A. auch Christian v. Oppen mit 24 fl. und 12 Groschen Gesindelohn aufgeführt.

Riedel C. D. Brand. A. IV. p. 190.

140) **25. Januar 1543.**

Kurfürst Johann Friedrich Herzog von Sachsen bekundet, Christian v. Oppen und seine Leibes-Lehnserben mit dem Dorfe Burgdorf bei Belzig nebst allen Rechten und Gerechtigkeiten und zu Mannlehen so belehnt zu haben, wie sein sel. Vater Matthias v. O. es von ihm und seinen Vorfahren zu Lehn gehabt habe.

Von Gotts Gnaden Wir Johans Friederich Hertzog zu Sachßen, des heiligen Romischen Reichs Ertzmarschalch vnd Churfürst, Landgraue In Duringenn, Marggraue zu Meißen vnnd Burggrauw zu Magdeburgk, bekennen für vns vnnd vnser Erbenn vnnd thun kunth gegen meniglich, daß Wir vnserm Lieben getreuwen Christian vonn Oppenn vnnd seynenn rechtenn Leibs Lehenserbenn die Dorff-

schafft Burgsdorff genanth bey Beltzigk gelegenn, mit allenn Rechtenn, Wirdenn, Nutzungenn, zu vnnd eingehörungenn, nichts davonn ausgeschlossenn, Sonderdenn allermassenn Matthes von Oppen, sein Vather seliger, dieselbenn hievor vonn vns aus gnadenn, weill er denn Lehenn nicht volge gethann, zu Lehen Innen gehabt, besessenn, genossenn, gebraucht, Redlich herbracht, vnnd die durch sein Absterbenn vff Jhn als seynenn Sonn gefellet, vnnd er yzt denn Lehenn volge gethann, zu Rechtenn Mannlehenn geraicht vnnd geliehenn, souiel Wir vonn recht dorann zu vorleihen habenn. Raichen vnd leihenn gegenwertiglich mit diesen brieff, Also das der gnanth Christiann vonn Oppenn vnnd seine Leibs Lehen Erben die obgeschriebene Dorffstedt Burgsdorff mit angezaigtenn Iren zu vnnd eingehorungen furtmehr vonn vnns vnnd vnsernn Erbenn zu Rechtem Manlehenn Innenhaben, besitzenn, geniessenn, gebrauchenn vnnd als sich gepurett vordienen, denn Lehenn auch, so offt die zu Falle khomen, Rechte volge thun, vnnd sich damit halten sollen, Als solcher Mannlehenn gueter recht vnnd gewonhait ist. Treulich sonder geuerde. Hierbey seind gewest vnnd gezeugenn Vnnsre Rethe vnnd liebe getreuwenn, Caspar vonn Trittlebenn, Doctor, Hans vonn Ponickau vnnser Chamerer, Jobst vonn Hain, Heinrich vonn Schonbergck, vnser Hoffmarschall, Georg Spett vnnser freuntlichen liebenn Sohn Hoffmeister, vnnd andre mehr der vnnsern gnug glaubwirdiger. Zu vrkunth mit vnsernn anhangenden Insiegell wissentlich besiegelt, vnnd gebenn zu Torgau Dornstags am tage Conuersionis Pauli nach Christi, vnsers liebenn Herrn, gepurtt Inn Funffzehen hundertt vnnd drei vnnd viertzigistenn Jharenn.

Gedruckt in Eilers Chron. Beltizense p. 487. 488 nach dem Original. Fehlerhafte Abschrift auch in den v. Oppenschen Lehnsacten beim K. Amtsgericht in Dresden.

141) 8. April 1543.

Kurfürst Joachims Markgrafen zu Brandenburg Lehnbrief für Barthel, Asmus, Hans, Caspar, Rudolf, Joseph und Peter, sel. Rudolfs v. Oppen Söhne auf Nichel, nach Absterben ihres Vaters, ferner für Wilhelm, Friedrich, Erich und Wolf, sel. Friedrichs Söhne, zu Fredersdorf, sowie für Christian, sel. Matthias Sohn, alle v. Oppen, Gebrüder und Vettern, über die Dörfer Nieder-Nichel, Schlalach, Deutsch-Borck, Dammholz, Engeln, die Dorf- und Holzmarken Wendemark, Streitland und Verloren Wasser, sowie Zinsen, Pächte und Renten aus den obigen Dörfern und aus Fredersdorf, Witbrietzen, Schias, Schäpe u. s. w. u. s. w.

Wir Joachim, Churfürst ꝛc. Bekennen vnd thun kunth öffentlich mit diesem brieffe vor vnns, vnser Erben vnd Nachkommen, Marggraffen zue Brandenburg, vnnd sonnsten vor Allermeniglich, das wir vnnsern lieben getreuen Bartolden, Asmus, hannsen, Casparn, Rudeloffen, Joseph vnnd Petern, Rudeloffs seeligen sohnen zur Nichel, nach Absterben Ires Vatters seeligen,

deßgleichen nach todtlichen abgang Rudeloffs vonn Oppen seeligen zu Niemeck, obberürts Rudeloffs vonn Oppen zur Nichel seeligen sohnen, vnnd Friderichen, Wilhelmen, Erichen vnd wolffen, Friderichs seeligen sohnen zu Friderstorff, Auch Christianus, Matthias seeligen sohnn, alle die vonn Oppen genandt, gebrüedere vnnd Vetternn, vnnd Iren Mennlichen leibs lehnns erben auf Ir vnderthenig vnnd vleißig Bitte Crafft der gesambten handt diese hiernach geschriebenn Lehnngüetter, Jerliche Zinße, Pechte vnnd Renthe zu Rechten Mannlehen vnnd gesambter hanndt gnediglich geliehen haben, allß nemblichen Im dorffe Niederm Nichel Einen schilling groschen, Item 7 schock beheimischer groschen, Item die Lehenware, Item 24 huener, Item den dienst zur Nichel, Item zu Schlanlach 9 schock vnnd 3 schillinge groschen, vf dem gerichte 40 groschen vnd zu Zinse 3 Pfundt vnnd 12 schillinge vinckenogen vnnd zue Pacht 5½ Wispel Rogkenn vnnd 4½ wispel hafern vnnd 18 huener, vnd vf der Cosaten wische biß an die becke 15 schillinge Pfennige zu zinß vinckenogen vnd die gerichte Inn den ehrgenanten dörffern, Item zu deutschen borg 2½ schock vnd 10 groschen, Item vf dem Gerichte 20 groschen 7 schillinge vinckenogen vnnd 2 Pfundt vinckenogen vnnd 2 wispel Rocken, 2 wispel gersten vnnd 9 huener, Item zu der Lanngen wische 4 scheffel Rogken vnnd 4½ schilling zu zinß Alter Brandenborgische Pfennige, Item zum Elßholz ½ Wispel Rogken vnnd 3 scheffel hafern, zu der witbriezen 16 scheffel Rogken, 9 scheffel hafern, 7 scheffel gersten vnnd 6 schillinge alte Brandenburgische Pfennige, (1) Rochhun, den fleischzehnt, zu Sticken 11 hueffen, die heißen die Brietznischen hueffen, Ide hueffe gibt 3 scheffel Rogkenn vnnd 6 schillinge Alter Brandenburgische Pfennige, zue Frederstorff 1½ wispel Rogken vnnd 12 schillinge Pfennige, zu Szegias 20 scheffel Rogken vnnd 11 schillinge Pfennige, zu Kinßdorff 18 scheffel Rogken, 23 schillinge Pfennige, zu Roderßdorff 5 schillinge Pfennige, zu Schepe 16½ schilling Pfennige, zu Wendischen Borg 24 schilling Pfennige, zu Ketzin 7 scheffel Rogken vnd 7½ schilling, zu Glinickendorff 18 scheffel Rogken vnd 6 schillinge Pfennige, (1) Rochhun vnd den fleischzehnt, zum Sedin 13 schillinge Pfennige vnnd 11 schillinge Pfennige, zu Beliz vf Clauß Brenners Kolhoff 2 schillinge Pfennige, zue Schlanlach, mit allen gerechtigkeiten vnnd zugehörungen, zue deutschen Burg mit allen zugehörungen, vnnd Damholz, die Niddern Nichel mit allen gerechtigkeiten vnnd zugehörungen, Item 2 scheffel geheüffeter haselnus In Schlanlach vnnd auff die gericht wollen 12 scheffel Rogken, In der Niddern Nichel 1½ wispel Rogken, haben sie darauff zuuorleihen, die vonn Inen zu lehen genn; Item dorselbst eine kleine Mollewesen, auch ein Mollen holtzigken zum deütschen Borcken vnnd 2 güetter groschen Zinß, zue Schlanlach eine wiesen, zur deutschen Borck eine wiese vnnd darselbst eine kleine heide, Item im dorff wendischen Borck alle Jar einen Wispel hafern große maß, vnnd 42 groschen Zinß, Im dorff Neuendorff darbey gelegen vf einen

hoff ½ wispel Rogken, 3 scheffel hafern, 14 merckische groschen Zinß vnnd den fleischzehnt vnnd 1 hun, Item eine ganntze Dorffstadte Eygele genandt mit aller vnnd Iglicher zugehörung, Jagt vnnd ander nutzungen vnnd gerechtigkeit, Item vf die gerichte zu Nickel 9 scheffel Rogken, 5 scheffel hafern, 2 scheffel gersten, 2 merckische groschen Zinß, Andres Berckau gibt 18 scheffel Rogken, 16 scheffel hafern, 4 scheffel gersten, 4 groschen Zinß, 1 Rochhun, Item den Fleischzehendt, von allenn waß do fellet, Kerstian Smal gibt 18 scheffel Rogken, 10 scheffel hafern, 3 scheffel gersten, 14 groschen Zinß, 1 Rochhun vnnd den fleischzehendt, Cerstian Blendorff 22½ scheffel Rogken, 12½ scheffel hafern, 5 scheffel gersten, 5 groschen Zinß, 1 hun vnnd den fleischzehenden. Item die mittelmollen 1 hun vnnd den fleischzehenden, der Krug 1 hun vnd den fleischzehnt, Michel Schültte gibt 18 scheffel Rogken, 10 scheffel hafern, 4 scheffel gersten, 4 groschen Zinß, 1 hun vnnd den Fleischzehenden, Item Michel Schulte gibt 18 scheffel Rogken, 10 scheffel hafern, 4 scheffel gersten, 4 groschen Zinß, 2 hüener, Item den fleischzehnt vonn den seinen vnnd vf Lucaß Schraders hoff, Item Mertten Haneman 4½ scheffel Rogken, 2½ scheffel hafern, 1 scheffel gersten vnnd 1 groschen zinß, Item Bastian Kone gibt 9 scheffel Rogken, 5 scheffel hafern, 2 scheffel gersten, 2 groschen Zinß vnnd vf Jacob Berlin 9 scheffel Rogken, 5 scheffel hafern, 2 scheffel gersten, 2 groschen Zinß, Item die dorffstede vnnd holzmarcken, Wendtmarcken vnnd Stritlandt genandt, mit drifften, weiden, holzungen, waßern, Jagten, gerichten, Oberstenn vnnd niderstenn, vnnd sonst aller anderer zugehörung vnnd gerechtigkeit, nichts außgeschlossen, Item eine Holtzmarck das verlorn wasser genant, mit Jagt vnnd aller Zugehörung, nichts außgeschlossen, Alles nach lautt Irer brieffe der vber außganngen, vnnd Inmassen sie vnnd Ire elltern seeligen dieselben Inn lehen, gebrauch vnnd besitzung hergebracht haben. Vnnd wir leihen den obgemeltten von Oppen vnnd iren Mennlichen leibes lehenserben, obgeschriebene Lehenguetter, Jerliche Zinß, Pechte vnnd Rente zue Rechtem Mannlehen vnnd gesambter hanndt, wie obsteet, Inn Crafft vnnd macht diß brieffs vnnd allso, daß sie vnnd Ire Mennliche leibes lehenserben solche lehengutter, Jerliche Zinß, Pechte vnnd Rente hinfurder von vnns, vnnsere Erben vnnd Nachkommen, Marggrafen zue Brannden-burg, zu rechtem Manlehen vnnd gesampter Hand haben, so offt nott thut, die nehmen vnnd empfahen, vnns auch dauon haltten, thun vnnd dienen sollen, als Mannlehens vnnd gesampter Hanndt Recht vnnd gewohnheit ist, vnnd wir Reichen Inen hieran Alles, was wir Inen vonn Rechtswegen daran verleihen sollen vnnd mogen, doch vnns an vnnsern (vnd) sonnsten Jedermeniglich an seinem Rechten ohne schaden. Zu Vrkundt ꝛc. Sontags Misericordias Domini 1543.

Nach einer vom Original genommenen, einem Kurbrandenb. Schreiben von 1591 beigelegten Abschrift unter den v. Oppenschen Familiendocumenten im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Abschrift auch in Königs Collect. geneal. s. r. v. Oppen in der K. Bibliothek zu Berlin.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

142) 14. April 1543.

Nach dem Tode Rudolfs v. Oppen auf Nichel muthen seine Söhne Barthel, Asmus, Hans, Caspar, Rudolf, Joseph und Peter v. Oppen, von denen Barthel und Caspar belehnt werden. Die gesammte Hand an Nichel suchen und empfangen zu Lehn sel. Friedrichs v. O. auf Fredersdorf Söhne Wilhelm, Friedrich, Erich und Wolf v. O. sowie Christian v. O., sel. Matthiassens Sohn. Demnächst muthen auch alle Obigen die gesammte Hand an dem Gute Niemegk nach dem Tode des ohne Leibeslehnserben verstorbenen Besitzers Rudolf v. O., von dem es zu gleichen Theilen an sie verstammt ist.

Nach abesterben Rudeloffs von Oppen zue Nichell haben seine nachgelassene sone mit nhamen Bartolt, Asmus, Hans, Caspar, Rudeloff, Josepff vnd Peter die von Oppen gebrudere die lehen gesucht vnd haben Bartolt vnd Caspar die lehen vor sich vnd ire bruder entpfangen vnd geschworen, die anderen aber sollen noch schweren; die gesampte handt haben Friderichs seliges sone, zue Friderstorff, nemlich Wilhelm, Friderich, Erich vnnd Wolff die von Oppen gebrudere, dergleichen auch Cristianus von Oppen, Mathis seliges son.

Dergleichen haben auch obgemelte von Oppen, alle gebrudere vnd vettern, Rudeloffs von Oppen seligen zue Niemeck one leibeslehenserben verstorbenen antheil lehengutther, so er von vnserem gnedigen herren zu lehne gehabt, crafft der gesampten hant zue gleichem teill, weile die vff sie alle gefallen, zue lehne gesucht; ist auch auff einem jeden in der teylung daran so vill zugekommen, als vff den andern.

Die andern von Oppen außer den obgenanten sollen noch schweren. Actum Sonnabends nach misericordias domini anno domini im XLIIIten.

Registratur im Lehnsregistraturbuche Kurfürst Joachims II. f. 161 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

143) 10. November 1545.

Kurfürst Joachim Markgraf von Brandenburg bekundet Elisabeth, eheliche Hausfrau Christians v. Oppen, mit dem Rittergute zu Wildberg nebst verschiedenen Zinsen und Gefällen zu Lögow, Körritz und Segletz beleibdingt zu haben und giebt ihr zum Einweiser Christoph v. Münchhausen.

Wir Joachim, Churfurst ꝛc. bekennen vnnd thun kunth offentlich mit diesem brieffe vor vnß, vnser Erben vnnd nachkommen Marggraffen zu Brandenburgk vnnd sonsten vor allermeniglich, das wir auf vntertenig vnnd vleissig ersuchen vnnd bethe vnsers lieben getrewen Christian von Oppenn Elisabetten, seiner elichen Hausfrawen, diese hirnach geschriebene Gutter, jerlich Zins vnd Pechte zu rechtenn leipgeding gnediglich geliehn haben, alß nemlich den Freienhof zu Wiltberge mit Eckern, Wisenn, Holtzungen, Vischereien vnnd sonsten mit aller

Zugehorung; Item zu Lugow ein Hoff mit 3½ Huffe Landes, so etwan Henninck Tobbor besessenn, vnnd drei Huffen (gibt die Huffe) jerlichs 3 W[inspel] Kornnß halb Roggen vnnd halb Gersten vnnd die halbe Huff gibt jerlichs 9 Sch[effel] halb Roggen vnnd halb Hawernn; Item ein Hoff darselbst, den itzo Lentze Bandtkow besitzt, mit 1½ Huffe Landes, gibt die Huffe (j)erlich 1 W. halb Roggen vnnd halb Haffern; Item ein Hof darselbest, den itzo Lentze Bantkow besitzt, mit anderthalb Huffe Landeß, gibt die Huffe jerlichs 9 Sch. halb Rogge vnnd halb Gersten vnnd di halbe Huffe gibt jerlichs 9 Sch. halb Rogge vnnd halb Haffern; ein Huffe [!] auch darselbst, den izo Westmal [!] besessen, vnnd einen Hoff, besitz(t) Otto Strassen, mit zwei Huffen, 2 W. Roggenn vnd Gerstenn vnnd di dritte Huffe gibt ½ W. Roggen vnnd ½ W. Haffern; In dorff Kuritz Peter Senpff, gibt jerlich von seinem Hoff vnnd Huffen 11 Sch. Kornn, 1 Sch. Gersten vnnd 12 Schillinge Pfennige; Item Kersten Schmidt gibt jerlichs von seinem Hoff vnnd Huffen 11 Sch. Roggenn, 1 Sch. Gersten vnnd 12 Schillinge Pfennige; Item Achim Vogel gibt jerlichs von seinen Hoff vnnd Huffen 9 Sch. Rogge; Item Achim Berndt gibt jerlichs von seinen Hoff vnnd Huffen 5 Sch. Roggen, 1 Sch. Gerstenn vnnd 12 Schillinge Pfennige; Item vf Clauß Beren Hoff 6½ Huffen jerlichs 5 Sch. Roggen vnnd 1 Fiertel Gersten; vf Bucks Hoff vnnd Huffen jerlichs 17 Sch. Roggen vnnd 1 Sch. Gersten vnnd 12 Schillinge; Item im Dorff Segeletz Teweß Jordan, gibt jerlichs von seinen Hoff vnnd Huffen 1 W. Roggen 21 Schillinge; Hasenbalch gibt jerlichs einen halben Gulden vnnd 2½ Sch. Gerstenn; Item George Wutnow gibt jerlichs von seinem Hoff vnnd Huffen 6 Pfennige vnnd 2 Sch. Roggenn; Item Jochim Wutenow gibt jerlichs von seinen Hoffe vnnd Huffen 6 Pfennige vnnd 2 Sch. Roggen; Item Arnt Moller gibt jerlichs von seinem Hoff vnnd Huffen 8 Sch. vnnd 1 Fiertel Gersten vnnd 3 Sch. Roggen; Item Jacob Leppin gibt jerlichs von seinen Hoff vnnd Huffen 12 Sch. Roggen; Achim Militz gibt jerlichs von seinen Hoff vnnd Huffen 8 Sch. vnnd ein Viertel Gersten vnnd 3 Sch. Pfennige; der Pfarrer gibt jerlichs 3 Sch. Roggen vnnd ein Schilling Pfennige; Item Teweß Moller gibt jerlichs von seinen Hoff vnnd Huffen ½ W. Roggen, 9 Sch. Gerstenn vnnd drei Sch. Weitzen; Item Jorge Hoffman gibt jerlichs von seinem Hoff vnnd Huffenn 8 Sch. vnnd 1 fiertel Gersten vnnd drey Pfennige vnnd Lucas Koppe gibt jerlichs 3 Sch. Roggenn. Unnd leihen genanter Elisabetten obgeschriebenn Wonhoff, Guttere, jerliche Zinß vnnd Pechte, wie obstehet, zu rechtem Leipgedinge in Kraft vnd Macht ditz Brieffs vnnd also, wu sie gedachts irß elichen Manß Thott erleben wurde, daß sie alsdann denselben Wonhoff, Gutter, jerliche Zinß vnnd Pechte zu rechtem Leipgeding innehaben, besitzen, genissen vnnd gepraucken solle, wie Leibgedings Recht vnnd Gewonheit ist, von gedachts irß elichenn Mannß Erben vnnd sonst idermenniglich vngehindert; vnnd ob berurtes Cristian von Oppenß manliche Leibs-Lehenß-Erben nach seinen absterbenn dieselbige Fraw von solchem irem Leibgedinge abkeuffen

wolten, so sollen sie nach Billikeit vnnd vermuge ireß Einbrengenß die berurthe Fraw aus solchen Guttern zu ider Zeit zu keuffen mach(t) haben. Wu sichs auch weitter zutruge, daß viel gemelter Christian von Oppen an menliche Leibs-Lehenß-Erbenn verstorbe vnnd gedachte Fraw iren Witwenstandt vorrucke vnnd sie sich wider furandern wurde, so sol sie wegen solcher voranderung den Hoff zu Wiltberge mit aller vnnd iglicher Zugehorung vnnd Gerechtickeit widerumb ab(zu)tretten schuldig sein vnnd sich an andern Guttern, wie obbeschrieben, gnugen lassenn; Unnd geben ir deß zum Einweiser vnsern Rath vnnd lieben getrewen Christoff von Munchausen zu Bechelin ꝛc. ꝛc. Anno im XLV Mitwochs nach Leonhardi.

Abschrift im Kurmärkischen Lehnscopiar, die Herrschaft Ruppin betreffend, vom Jahre 1524/71 f. 287 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

144) 1545.

Fromhold v. Reimann, bei Schippenbeil gesessen, hat eine geb. v. Rautter zur Ehe, zu deren Curatoren er Christoph v. Königsegg und Wilhelm v. Oppen zu verordnen den Herzog Albrecht von Preußen bittet.

v. Reimannsche Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

145) S. d. (c. 1545—1547).

Verschreibung Albrechts Herzogs von Preußen für Wilhelm v. Oppen und dessen männliche Leibes-Lehnserben über das Gut Warnikam im Amte Rastenburg nebst der Mühle und allem sonstigen Zubehör, auch mit den großen und kleinen Gerichten zu Lehnrecht, imgleichen über das Dorf Schönfließ, solange bis ihm die (dargeliehenen) 1000 Mark abgezahlt seien oder er mit den auf dem Fall stehenden Lehngütern des George v. Zeitern oder des Constantin Bone, auf die er die Anwartschaft habe, begnadigt sein werde. Von dem Gute Warnikam habe er einen (?) Roßdienst zu leisten.

Von gots genaden wir Albrecht Marggraf zu Brandenburk, In Preussen, cum toto titulo, Bekennen vnd thun kunth fur vns, vnsere erben, erbnemen vnd nachkommen gen Idermenniglichen, so wol konftigen als gegenwertigenn, an die dieser vnser ofner briff gelangt vnd den es zu wissenn von noettenn, Das wir denn Erbarnn, vnseren lieben getreuen Wilhelmen von Oppen aus sondernn genadenn vnd vmb seiner langkwirigen getreuen dinst willenn mit dem guth Warnekam, im Rastenburgischen gelegenn, zu belehenen vnd zu begnadigenn verheischenn vnnd zugesagt haben, vorleihen, vorschreiben vnd einreumen demnach hiermitt vnd Inkrafft dieses vnsers briffs fur vns, vnsere erben, erbnemen vnd Nachkommen bemeltem Wilhelmen von Oppenn, seinen rechten, ehelichen, menlichenn leibs lehenserben vnd nachkomlingen das guth Wernekam sampt der Mulenn vnd teichen zum Schonfließ, In vnserm ampt Rastenburk gelegenn, dasselbig alles

mit seiner nutzungen, ein vnd zubehorungenn an acker, wiesenn, weidenn, feldern, buschen, pruchern, flissernn vnd streuchernn binnen seinen grenitzen zu lehen recht vnd wie lehens recht arth vnd gewonheit ist, nebenn den gerichten beiden groß vnd clein binnen berurts guths Wernekam sampt der Mulenn zum Schonfliß grenitzen ober Ire leuth, allein Strassengericht ausgenomen, welchs der obrigkeit zu richtenn vorbehaltenn sein solle, zu Irem bestenn Innen zu habenn, zu besitzenn, zu gepraucheu vnd zu geniesenn. Zu dem vergonnen wir fur vns, vnser erben, erbnemen vnd nachkommen benanten Wilhelmen von Oppenn, seinen ehelichen leibs lehenserben vnd nachkommlingen ern (? zu irer ?) notturfft baw vnd pornholtz In den Schonflißischen walde zu hebenn, desgleichen Itzbestimmpt Dorff Schonfliß zu seinenn bestenn zu nutzenn vnd zu geniesenn, bissolangk wir dieselbige widerumb mit Tausent markenn preussischer Jeder Zeit gankhaftiger Mvntz, Ihe Zwantzigk Groschenn fur ein mark gerechenntt abloesen werdenn, doch sölle er neben seinen ehelichen leiplichen erbenn dieselben Tausent margk an erbguther In vnserm Hertzogthumb Preussenn widerum antzulegen verpflicht sein vnd sölche abloesung nicht eher beschehenn vnd vorgenommen werden, es sein denn die bedenn anfelle der Erbaren, auch vnserer lieben getreuen, Nemblichenn Georgen von Zeuttern Im Rastenburgischen oder Constantinn Bonen vf Samblandt, von der bedenn einen soll er, Wilhelm von Oppenn, oder seine eheliche menliche leibs lehens erbenn domit begnadigt werden, an vnns gefallen vnd kommen, vmb welcher vnser begnadigung willenn söllenn vns, vnsern erben vnnd nachkommen der oft gemelte vnser lieber getreuer Wilhelm von Oppenn, seine rechte, eheliche leibslehenns erben vnd nachkomlinge mit [Lücke!] pferd, mannen vnd harnischen zu allen geschreihen, heerfartenn, reisenn vnd landtweren, wenn, wie dick vnd offt sie erfordert vnd geheischen werden, vleissigk zu dienen schuldig vnd verpunden sein söllenn. Alles Treulich vnd one geuerde. Zw vrkundt — -- —

Entwurf unter den v. Oppenschen Familien-Urkunden im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Außerhalb: Vorschreibung Wilhelm von Oppen vber das guth Warnikam. — Ehr Junge Wolff zu gedencken. Die obige Urkunde gehört offenbar in die Zeit vor dem 19. October 1548, da damals erst der Anfall der v. Zeiternschen Güter erfolgte. Daneben ist vermerkt, daß 1576 die gesammte Hand nachgesucht und erhalten Barthels Söhne Abraham und Adam v. O., zu Nichel, Hansens Söhne Erdmann, Gottfried und Matthias zu Schlalach und Rudolfs Sohn Rabe Arnd v. O. Schon 1570 war Wolf v. O. von ihnen bevollmächtigt worden und muthete am 23. Juni dieses Jahres die gesammte Hand an ihres Vetters Wilhelm, Hauptmanns zu Labiau, Lehngüter in Preußen.

146) 3. April 1547.

Kurfürst Joachim II. Markgraf von Brandenburg bestätigt das Leibgedinge des Asmus v. Retzdorff auf Kl. Briesen für seine Gemahlin Margaretha v. Oppen.

D. Cöln an der Spree am Sontage Palmarum Anno etc. Im 47ten.

Cop. March. XLVII f. 386 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

147) 6. September 1547

starb Margaretha v. Oppen, Gemahlin Christophs v. Münchhausen, laut der Inschrift auf ihrem Grabstein, auf dem sie in ganzer Figur abgebildet ist, neben ihr links die elterlichen Wappen ihres Ehemannes, rechts die ihrigen: Oppen und Canitz. Die Inschrift lautet: Anno dni 1547 up dach | S. Magni confessoris starf de erbar vn dogentsa . . | Margareta va Oppen | Christofen vonn Monnechhusen elike hus frowe d. g. gn. (d. h. der Gott gnade).

Königs Coll. geneal. in der K. Bibliothek zu Berlin. Nach den Stammtafeln war ihre Mutter Anna v. d. Lochau, deren Mutter eine geb. v. Canitz und es scheint als wenn der Grabstein ihre 4 Ahnenwappen, also Oppen, Ziegesar, Lochau und Canitz enthalten habe.

148) 19. October 1548.

Albrechts Herzogs in Preußen Erlaß an den Amtshauptmann zu Rastenburg (Wolf Freiherrn zu Heydeck), den Amtshauptmann zu Labiau Wilhelm v. Oppen in die caduk gewordenen, ihm geschenkten Lehngüter Georgs v. Zeitern einzuweisen.

Albrecht ꝛc.

Edler, Lieber getreuer, Wir habenn Deinen bericht wegen des todtlichenn abgangs Jorgen von Zeuttern seligen empfangen. Wollen Dir darauf gnediglichen nicht pergen, Das wir dem Erbarn, vnserm Heuptman zu Labiau Wilhelm von Oppenn alle des von Zeuttern gutter, so nach seinem absterben an vns gefallen, aus gnaden zugeeigent. Hierumb ist vnser beuelch, Du wollest berurtem vnserm Heuptman souil von dem von Zeuttern an vns khommen vbergebenn vnd einreumen. Daran geschiht vnsere zuuorlessige meinung.

Datum Koenigspergk den XIX. Octobris Anno XLVIIItten.

Ahn Heuptman zu Rastenburgk.

Relatio Secretarii.

Concept unter den v. Oppenschen Familienurkunden im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Das Zeiternsche Hauptgut hieß Godockheim; übrigens hatte der Herzog schon 1537 den v. Diebau das Angefälle der Z.'schen Güter verschrieben.

149) 23. September 1550.

Kurfürst Joachim II. Markgraf von Brandenburg bestätigt das Leibgedinge des Caspar v. Oppen auf Nichel für seine Gemahlin Catharina v. Dyhrn.

D. zu Coln an der Sprew am Dienstage nach Mauritii Anno etc. im 50ten Jare.

Cop. March. XLVI. f. 127 im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

150) S. d. (c. 1550).

Lehnbrief Albrechts Herzogs in Preußen für Wilhelm v. Oppen, Amtshauptmann zu Labiau, um seiner fast von Jugend auf ihm treu geleisteten Dienste willen und mit Bezug auf die ihm oft gethane Vertröstung über das Dorf Warnkeim 20 Hufen, 2 Hufen zu Plehnen, 10 Hufen im Dorfe Godocken, die nach dem Tode Georgs v. Zeitern heimgefallen seien, und das Dorf Schönfließ, 64 Hufen, nebst der Mühle und den großen und kleinen Gerichten, alles zu Lehnrecht, wofür er und seine Nachfolger mit 2 gerüsteten Pferden und Mannen bezw. von Godocken mit einem Pferde vor dem Geschütz zu dienen verpflichtet sein sollen. Da er die gesammte Hand an den Lehngütern seiner ausländischen Brüder und Vettern habe, bekommen diese auch die Gesammthand an den obigen Gütern.

Von Gottes gnaden Wir Albrecht ꝛc. Bekennen vnd thun kunth fur Vns, vnser erben, erbnehmen vnnd nachkommend Herrschafft gegen Jedermenniglichen, Insonnderheit denen es zu wissen vonnöttenn, Nachdem vnns der Erbare, vnser Haubtmann zu Labiau vnnd lieber getreuer Wilhelm von Oppen fast vonn Jungen Jaren hero treulich vnd woll gedienet, auch nachmalls seinem Vermögen nach zu dienen sich erbotten, Darob wir denn Inen zu mehrmalen mit gnaden zuuersehen vnnd zu uersorgen gnedige vertröstung gethann, So haben wir vf solche gnedige vornehmung für Vns, vnsere erben, erbnehmen vnnd nachkommende Herrschafft bemelten Wilhelmen vonn Oppen vnnd seinen rechten ehelichen mennlichen lehenserben folgende Guetter zuuergleyhen (so!) vnnd zuuerschreiben zugesagt, Verleihen vnd vorschreiben demnach hiemit vnd in krafft dieses vnsers brieffs für vns, vnsere erben, erbnehmen vnnd Nachkommende Herrschafft Wilhelmen von Oppen vnd seinen rechten ehelichen menlichen leibslehenserben das gutt Warnickeim zwaintzigk Hueben, zu Plenen zwey Huben, deßgleichen Im dorff Gaudiken, welchs nach absterben Georgen von Zeutern an vnns gefallen, Zehen Hueben vnnd das Dorff Schoneflies 64 Hueben Innhaltende sampt den Mühlen, vonn welchen 64 Hueben der Pfarrherr zum schonflies 4 vnd denn zween schultzen sieben frey Hueben, einer 4, der Ander 3 besitzet, Solchs alles in vnserm Ambt Rastenburg gelegen vnnd wie solche gueter vor alters begrentzet, bereint vnd besteint sein, mit aller vnnd Jeder nutzung an acker, Wiesen, Weiden, Feldern, Welden, streuchern, Puschen, fliessenn vnd brüchern zu Lehenrecht vnnd wie Lehenrecht art vnnd gewonheit ist zu Irenn nutz vnnd besten ohne menniglichs vorhinderung Innezuhaben, zu besitzen, zu geniessen vnnd zu gebrauchen. Vnd vmb mehrerer begnadigung willen Geben vnnd verleyhen Wir für Vns, vnsere erben vnnd nachkommende Herrschafft gnantem Wilhelm vonn Oppenn vnnd seinen rechten ehelichen menlichen leibslehenserbenn, erbnehmen vnd nachkömlingen die gerichte beide, groß vnd klein binnen ermeltter gutter greintzen, alleine Strassengericht, die wollen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wir für vnns, vnser erben, erbnehmen vnnd Nachkommende Herrschafft zu richten vorbehalten. Dagegen vnnd vmb solcher belenung willen sollen vns, vnnsern erben, erbnehmen vnnd Nachkommender Herrschafft obgemelter Wilhelm vonn Oppen vnd seine rechte eheliche, menliche leibslehenserben vonn den guettern Warnickeim, Plenen vnnd Schonflis mit Zweien wollgerüsten Pferdten, mannen vnd harnischen, deßgleichen vonn den Zehen huben Im dorff Gadeckhen, welchs nach absterben Georgen vonn Zeuttern an Vnns gefallen, mit einem guten starcken Pferdt für das geschütz zu allen geschreien, herfarten vnnd landtwehren, wann, wie dickh vnnd offt auch wohin sie vonn vnns geheischentt vnnd gefordert werden, zue dienen vorpflicht vnnd verbunden sein. Vnnd nachdem Wilhelm vonn Oppen mit seinen Brüdern vnd Vettern, so ausserhalb Vnserem Fürstenthumb gesessen, zu ihren Guettern in die gesambte Lehen eingezogen vnnd belehnt, So haben Wir für Vnns, vnsere erben, erbnehmen vnd Nachkommende Herrschafft dagegen Ihnen vf den fall, da Wilhelm vonn Oppen ohne menigliche (so!) leibslehenserben abgienge, die gesambte Lehen vber obgemelte Guetter auch zugesaget, wie wir denn Inen dann solche hiemit verleihen vnnd verschreiben, dergestallt, das sie sich allerwegen, der, welcher am negsten nach Lehensrechts art vnd gewonheit darzu gehörig, darzu ziehen, die gutter besitzen vnnd geniessen mögen, doch das sie die lehen in gebürende frist nach dem fall allwegen, so oft es nott thut, suchen, die Diennst vnd Pflicht leisten vnnd sich sonsten, wie getreuenn Lehensmannen eigent vnnd gebüret, erzeigen. Alls getreulich ꝛc. Zu Vrkundt ꝛc.

Principi sic placuit
praesente B. Kobersehe.

Nach einer dem kurbrandenb. Schreiben von 1591 beigefügten Copie im Königl. Staatsarchiv zu Königsberg unter den v. Oppenschen Familien-Urkunden. Godockheim, jetzt Godocken im Kirchsp. Lamgarben Kreises Rastenburg, ebendaselbst Warnikam, jetzt Warnkeim und Plehnen, jetzt Ober-Plöhnen; Schönfließ, Kirchdorf in demselben Kreise.

151) 3. September 1551.

Nachdem an untergesetztem Tage der Rath zu Treuenbrietzen an einem und Rudolf, Hans, Peter und Barthel v. Oppen am andern Theil vor das Kammergericht beschieden gewesen, die Partheien sich aber nicht haben vertragen wollen, sondern der Rath darauf bestanden zu erkennen, daß die Beklagten v. Oppen und ihre Unterthanen nicht befugt seien, in die Holzung mit Schlitten, sondern nur mit Wagen zu fahren, desgleichen das Holz nicht in Haufen, sondern stracks in Wagen ins Haus zu fahren, was die v. Oppen bestreiten, so ist beschlossen, daß die v. Oppen bis zum Austrage der Sache bei ihrem bisherigen Gebrauch bleiben sollen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Actum Colln an der Sprew vnter hochgedachts vnsers gnedigsten Herrn Kammergerichts Siegell besiegellt, Montags nach Decollationis Joannis Anno etc. LI^ten.

Etwas spätere Abschrift f. 496. 497 der Akten in Sachen des Raths zu Treuenbrietzen wider die v. Oppen Rep. 27 im Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

152) 3. Februar 1552.

Kurfürst Joachim II. Markgraf von Brandenburg bekundet Rudolf v. Oppen mit dem Gute und Dorfe Nichel nebst allen Rechten und Gerechtigkeiten als Mannlehn beliehen zu haben.

Notiz bei Beckmann Historie des Fürstenth. Anhalt II. p. 241.

153) 1552.

Wilhelm v. Oppen ist in das Kirchspiel Lamgarben im Hauptamt Rastenburg eingepfarrt.

Geistliche Acten im Kgl. Staatsarchiv zu Königsberg. Die Einvidmung fand bezüglich des Gutes Godecken und Ober-Plöhnen statt.

154) 26. Mai 1554.

Wilhelm und Friedrich, Hans, Rudolf und Peter v. Oppen sel. Rudolfs Söhne zu Fredersdorf, Nichel und Schlalach bevollmächtigen ihre Vettern Barthel, Caspar und Wolf v. O. zugleich auch für sie die Lehen vom Kurfürsten August von Sachsen zu empfangen.

Wyr hiernachgeschriebene Wilhelm vnd Friderich, Hans, Rudolph vnd Peter gebruedere vnd Vettern die von Oppen, Friderichs vnnd Rudolphs seligenn ßone, zu Frederstdorff, Nichel vnnd Slanlach Erbsessenn, Bekennen vnnd thun kundt vor allermenniglichen, so mit diesem briefe ersucht werden, nach erbietung vnnserer willigen dienste, das wir mit nhamen Barthel, Caspar vnd Wolff v. Oppen, gegenwertiges Zeigeren, vnnsere vettern vnnd gebruedere, abgefertiget, auch volle macht vnd gewalt gegeben haben, neben Ihren auch vnnsere Lehne bey vnd von dem durchleuchtigsten hochgebornen Fursten vnd Herrn, Herrn Augusto Herzogen zu Sachßen, des heiligen Romischen reichs Erczmarschahl vnnd Churfürsten, Landtgraffen in Doringen, Marggraffen zu Meichßen vnd Burggraffen zu Magdeburgk, vnnsernn gnedigsten Herren, zu empfahen, nachdem wir von wegen ehhafter nott verhindert, ßelbs nicht erscheinen konnen. Gereden vnd vorsprechen, das alles, was sie hirumb vnd derhalben von vnseretwegen thun vnd laßen werden, wir demßelbigen trewlich nachkomen vnd alles halten, alß ob wir solchs ßelbs personlich beschaft vnd außgericht hetten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Alles getrewlich vnd ohn geferd. Czu mehrer vrkundt haben wir eyn yeder sein angeboren petschaft zu end dieses briefs wissentlich gedruckt. Geschehen zur Nichel Sonnabent nach Urbani anno MLIIIIten. (so!)

Original in den Kurf. Sächsischen Lehnsacten über Fredersdorf ꝛc. f. 4 beim K. Kammergericht zu Berlin.

155) 18. Juni 1554.

Kurfürst August Herzog von Sachsen bekundet, die Gebrüder Hans, Caspar und Peter v. Oppen, sel. Rudolfs v. O. Söhne, die Gebrüder Adam und Abraham v. Oppen, sel. Barthels v. O. Söhne, Rabe Arnd v. O., sel. Rudolfs Sohn, Wilhelm, Friedrich und Wolf, Gebrüder v. O., sel. Friedrichs Söhne und ihre männlichen Leibeslehnserben zu Mannlehn bezw. zur gesammten Hand beliehen zu haben mit einem freien Hofe zu Belzig nebst der Schäferei, einem Hofe mit 3 Hufen, einem Weinberge nebst einem Acker Land dabei, die früher Erbgüter gewesen und dann zu freiem Ritterlehn gemacht worden, sowie mit verschiedenen Gütern und Zinsen zu Lossow, Gottendorf, Dansdorf, Grabow, Boitz, Haseloff, Luckte, Trebitz, Fissenau, Lissow, Werbig und Grus.

Von Gottes gnaden wir Augustus Herzog zu Sachssen vnd Churfürst ꝛc. Bekennen vor vns vnd vnser Erben vnd thun kund gegen menniglich, das wir vnsern lieben getreuen Hansen, Casparn vnd Petern gebruedern, Rudolfs seligen Sohnen, Adam vnd Abraham, auch gebruedern, Bartels seligen Sohnen, Rabbe Arndt, Rudolfs Sohne, Desgleichen Wilhelm, Friderichen vnd Wolffen, auch gebruedern, Friderichs seligen Sohnen allen von Oppen vnd ihren rechten Ehelich gebornen Leibs Lehens Erben dise hernachgeschriebenen guetter, von vns vnd vnserm Churfürstenthumb zu Sachsen zu lehen rurendt vnd dar Innen gelegen, Nemlich einen hoff zu Belzigk mit einer freien schefferey, Triften, aus vnd Eingengen, Ein hoff mit drey Bergerhuffen, Ein weinbergk, ein acker Landes bei dem Weinberge gelegen, die vormals Erbguetter gewesen vnd zu freiem Ritter vnd Lehengutt gemacht sind, Zwei hunner auff dem pfarhause zu Lossow, zu Gottendorff Zwo breiten Landes und ein Baumgarthen unter dem Sandberge, Im Dorff zu Danßdorf Anderhalb Wispel gersten, sechs scheffel Weizen, sechsundzwanzig scheffel rocken, zu Grabo Vier scheffel habern, Item zu Boitz Zween scheffel mahn, sechsunddreißig hunner, zu Haseloff ein Wispel rocken, Acht groschen zins, Vier scheffel habern, den fleischzehendenn vnd ein Rauchhunn, Auff Dictus Erbe zu Grobau sechs scheffel rocken, zu Luckte Zwolf scheffel rocken, acht scheffel gersten, Vier scheffel habern, zu Trebitz den fleischzehenden, Anderhalb Wispel habern vnd Acht hunner, Fissenau mit allen Rechten, zu Lissau sechs scheffel hafer vnd ein scheffel rocken, Auff Werbegk vor der Brietzen Vier vnd Zwanzigk

scheffel rocken, Zween scheffel gersten vnd sechs scheffel habern, vnd die Lehen vber disе (nach)geschriebene gutter vnd pechte: Zue Gruß Zehen scheffel habern zu Lehen, zu Haseluff Anderhalb schock Geldes zu Lehen, die ihnen allen Zusambt zustehen, auch die Steuer wisen, darzu funff ander Wiesen, der eine bey Trebitz, die andere bey Fredersdorff gelegen sindt vnd alle andere gutter, die ihre Vätter vnd sie in geruiglicher gewehr gehabt vnd gebrauchung herbracht, hir Innen benandt vnd vnbenandt, mit allen ihren ehren, nutzen vnd wirden, fronen, dinsten, zinsen, pechten, triften, holtzern, puschen, wonnen, weiden, rechten, gerechtigkeiten, zu vnd eingehorungen, nichts ausgeschlossen, sondern in aller massen ihre eltern vnd sie die vormals neben obbenanten Fridrichs Sohnen von vns zu Lehen empfangenn, Innegehabt, besessen, genossen, gebraucht vnd die auf sie als ihre Sohne vnd Vettern nach rechter Sipschaft gefellet, zu rechtem gesambten Manlehen gereicht vnd geliehen mit allem Rechten, soviel was doran zuverleihen geburt, Reichen vnd leihen ihnen die obbeschriebene hoff, zins, gutter vnd pecht zu rechtem gesambtem Manlehen mit allen vnd itzlichen zu vnd eingehorungen gegenwertiglich In vnd mit craft dies briefs, die fürt bas mehr von vns vnd vnsern Erben zu Rechten gesambten Lehen zu haben, zu besitzen, zu genießen vnd zu gebrauchen, die auch zuvordinen vnd den Lehen, so oft die zu falle kommen, rechte volge thun vnd sich damit zu haben, wie obengeschrieben vnd gesambter Lehengutter recht vnd gewonheit ist. Da auch ihr einer oder mehr todtes abgehen vnd rechte Ehelich geborne Leibs Lehens Erben hinder ihnen nicht verlassen wurde, So soll sein teil auf die andern seine Brudere vnd do der nicht wehren, auf benante seine Vettern vnd derselben rechte Ehelich gebornen Leibs Lehens Erben nach rechter Sipzal komen vnd fallen, die sich alsdan mit Lehensfolge, verdinst vnd anderm gegen vns vnd vnsere Erben halten sollen, wie solcher gesambten Manlehengutter herkommen recht vnd gewohnheit ist. Vnd nachdem vns Adam, Abraham vnd Rabbe Arndt noch zur Zeit nicht pflicht gethan, so sollen sie sich, soviel derer mundigk, zum forderlichsten vnd die Unmündigen, wen sie vierzehen Jar ihres alters erfüllet vnd das funfzehende erreicht, vor vns auch gestellen vnd mit leistunge der Manlehenspflicht den Lehen geburliche volge thun, Treulich vnd ohn gevehrde. Hierbey sein gewesen vnd getzeugen vnsere Rehte vnd liebe getreuenn der Wohlgeborene Herr Wolff Graff vnd Herr zu Barbi vnd Muhlingen, her hieronimus Kisewetter zu Dittersbach, der Rechten Doctor, vnser Cantzler, Dam von Sebottendorff zu Rottwernsdorff, Hans von Taubenheim, Volradt von Watzdorff vnd andere mehr der vnsern gnug glaubwirdige, Zu Vrkunde mit vnserm hieran hangendem Insigel wissentlich besiegelt vnd geben zu Torgau den Achtzehenden monatsdag Junii Nach Cristi, vnsers lieben Herrn vnd seligmachers, geburt Tausend Funfhundert vnd im Vier vnd Funfzigsten Jare.

Incorrecte Abschrift im Lehnbriefcopial EE. f. 80^{v} beim K. Amtsgericht in Dresden. Vgl. Beckmann Hist. d. Fürstenthums Anhalt II. p. 291.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

156) 18. Juni 1554.

Kurfürst August Herzog von Sachsen bekundet, die Gebrüder Wilhelm, Friedrich und Wolf v. Oppen und ihre rechten männlichen Leibeslehnserben mit der halben Dorfstätte in der Holzmark Boßdorf, wie sie ihr sel. Vater Friedrich v. O. von ihm zu Lehn gehabt, und event. ihre Vettern Hans, Caspar und Peter, sel. Rudolfs Söhne, sodann Adam und Abraham v. O., sel. Barthels Söhne, sowie Rabe Arnd, sel. Rudolfs Sohn, zur gesammten Hand zu Mannlehnrecht belehnt zu haben.

Von gottes gnaden Wir Augustus Herzog zu Sachsen vnd Churfürst ꝛc. Bekennen für vns vnd vnser Erben vnd thun kund gegen menniglich, Das wir vnsern lieben getreuen Wilhelmen, Friderichen vnd Wolffen von Oppen gebruederen vnd ihren rechten Ehelich gebornen Leibs Lehns Erben die halbe Dorfstadt oder holzmark Boßdorff genant, so von vns vnd vnserm Churfürstenhaus zu Sachsen ꝛc. zu lehen rurendt vnd in vnser pflege Belzigk gelegenn, mit aller vnd iglicher gerechtigkeit, nichts davon ausgeschlossen, sondern in allermassen Friderich von Oppen, ihr Vater seliger, vnd nach desselben absterben sie die von vnsern Vorfarren, den Herzogen vnd Churfürsten zu Sachsen ꝛc. seliger gedachtnus, zu Lehen Innegehabt, genossen, gebraucht vnd den Lehen bey vns geburliche volge gethan, zu rechtem Manlehen gereicht vnd geliehen, soviel wir das von Recht zu thun habenn, Reichen und leihen den gedachten von Oppen gebrudern vnd ihren rechten Ehelich gebornen Leibs Lehens Erben obangereigte halbe Dorfstadt oder Holzmark, wie obvermeldt, hirmit gegenwertiglich in craft dies briefs, die furt mehr von vns vnd vnsern Erben Innenzuhaben, zubesitzen, zugebrauchen auch zuvordinen vnd den Lehen, so oft die zu falle kommen, anher volge thun vnd sich daran halten sollen, als solcher Manlehengutter recht vnd gewohnheit ist. Wir haben auch aus sondern gnaden vnd auf ihre vnderthänige bitte vnsere liebe getreuen Hansen, Casparn vnd Petern, Rudolffs seligen Sohne, Adam vnd Abraham, Bartels Sohne, vnd Rabbe Arndt, Rudolfs Sohn, gebruedere vnd gevettere alle von Oppen sämtlich zu ihnen belehnet vnd belehnen sie hier mit diesem briefe Also, wehre es, das Wilhelm, Friderich vnd Wolff von Oppen gebrudere todes halber abgehen vnd rechte Ehelich geborene Leibs Lehens Erben hinter ihnen nicht lassen wurden, alsdan vnd nicht eher soll die obbestimpte halbe Dorfstadt an genannte ihre Vettern vnd derselbigen rechte Ehelich geborne Leibs Lehens Erben nach rechter Sipzal kommen vnd gefallene, die sich forder mit gebuhrlicher Lehensvolge, verdinst vnd andern gegen vns vnd vnsere Erben, wie sich eigene vnd geburet, darvon halten vnd erzeigen sollen; Alles treulich vnd ohne gefehrde. Hierbey sein gewest vnd gezeugen vnsrer Reht vnd libe getreuem, der Wohlgeborne her Wolff Graff vnd her zu Barbi vnd Mulingen ꝛc., her hieronimus Kisewetter zu Dietersbach beider Rechte Doctor,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vnser Canzler, Dam von Sebottendorff zu Rottwerndorff, Hans von Taubenheim, Volradt von Waczdorff vnd andere vnsere mehr gnug glaubwirdige. Zu Vrkunde mit vnserm hieran gehangenen Insigel wissentlich besiegelt vnd geben zu Torgau den Achtzehenden monatsdagk Junii Nach Cristi, vnseres lieben Herren, geburt Tausend Funfhundert vnd im Vier vnd Funfzigsten Jare.

Gleichz. Abschrift im Lehnscopial W. f. 310 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

157) 1554.

Bischöflich Brandenburgischer Lehnbrief für die Gebrüder Wilhelm, Friedrich und Wolf v. Oppen über Güter auf der Feldmark Görtzke, die ein ehemals v. Ziegesarsches Lehn gewesen.

Kurbrandenb. Lehnbuch Kurfürst Joachims II. im Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

158) 7. April 1555.

Kurfürst Augusts Herzogs von Sachsen Vorbittschreiben an Fürst Wolfgang zu Anhalt für Rudolf v. Oppen auf Nichel, demselben zu gestatten, sich mit Gütern in seinem Lande seßhaft zu machen.

Vnsere freuntliche dinste zuuor, hochgeborner lieber Oheim vnd gefatter! Es hat Rudolff von Oppen zu Nichell vns vmb vorschrift an Ew. Liebden angelanget, vf das ime vnter Dieselb Ew. Liebden zu kauffen vnd zu wohnen vergönnet möchte werden, mit vnderthenigen erbieten, als E. L. darauß ferner zuuornehmen haben. Wo ehr dann nuhn E. L. zu einem vnderthanen leydlich vnd sein keuff ohne ander leute schaden oder nachtheil geschehen könde, so bitten wier freuntlich, Ew. L. wolten Ime solchen kauff gestatten vnd vnser vorschrift genießen lassen. Das seindt wir vmb E. L. freundlich zuuordienen willigk. Datum Torgau den 7ten Aprilis anno etc. Im LVten.

Originalabschrift im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1555/56 f. 69 im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

159) 21. September 1555.

Kurfürstlich Sächsisches Rescript an den Schösser zu Belzig, in der Angelegenheit Friedrichs und Wolfs v. Oppen zu Fredersdorf mit seinen Unterthanen, dessentwegen das Domcapitel zu Brandenburg vorstellig geworden sei, zu berichten.

Lieber Getreuer! Ahn vnns habenn Thumbprobst, Senior vnd gemein Capittel der Thumbkirchen zue Brannden burgk Friederichen vnd Wolffen vonn Oppen zue Friedersdorff sambt Deren Vnderthanen sachen halben, wie die aus invorwahrten schrifften zu ersehen, vorschriebenn vnd vnderthenigst vorbethenn.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachdem aber hier Innen deines berichtes vonnöthen, als beuelhen wir Dier hiermit, Due wolleſt vnns denſelben zum forderlichſtenn mit vormeldung der Dinge, auch inliegende ſchrifften babeneben wiederum vberſchicken. Daran thueſt Due vnſer meynunge ꝛc. Datum vt supra (Dresden den 21. Septembris Anno etc. LV⁰).

Originalabſchrift im Copialbuche des Kurkreiſes v. J. 1555/56 f. 185 im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

160) 25. September 1556 ff.

Extract, wie es mit den Preußiſchen Lehen Guetern beſchaffen, daran Joſt vnd ſeine Brudere die von Oppen geſambte Hand zue haben begeren.

Anno 1556 den 25ten Septembris hat Marggrafe Albrecht der Elter, der Hertzog in Preußen, Wilhelm von Oppen vnd ſeinen rechten Menlichen Leibeslehnerben verliehen vnd verſchrieben das Gut Warnickeim, 20 Hufen, (2) in Plenen; 3 Pferde Roßdienſt.

Anno 1556 den 3. Novembris hat Hochgemelter M. Albrecht H. in Preußen Wolf von Oppen auf innhabender Volmacht erſtlichen ſich vnd ſeinen leiblichen benantten brudern Friderich, desgleichen ſeine Vettern Caspar, Hanſen, Rudloff vnd Petern von Oppen Gebruedern die geſambte Handt vnd anwartunge der Lehen, ſo Wilhelm von Oppen erlanget, erſtanden. (?)

Anno 1588 den 11. Januarii haben die iungen von Oppen, Wilhelms Söhne, für ſich vnd ihre Vettern die Lehen bei der Fürſtl. Durchl. (gemuthet vnd iſt Inen) ein bekentnus vnter Furſtl. Durchl. Secrett hier vber gegeben worden.

Anno 1570 hat Wolf von Oppen aus der Chur Brandenburgk fur ſich, ſeinen Brudern Friderich vnd wegen ſeiner Vettern Caspar, Peter, Abrahams, Adam, Raben Arndts von Oppen auf die einmahl verſamblete Belehnung der vorbitt (?zufolge?) fuer Secretario Caspar Dargizen auf Fürſtlichen befehelich geſchworen, ihm die anwartunge der lehen, wie ſie nach Sibſchaft kommen, geben vnd verliehen.

Vor Anno 1589 hat Joſt von Oppen fuer ſich vnd ſeine Bruedere durch Supplicationes vnd Churfurſtl. Brandenb. Verbitſchreiben für (ſich) vnd für (ſie) Belehnung vnd geſambte Handtt geſuchtt, inmaßen er ſie bey Ihrer Furſtl. Durchlauchtigkeit noch ſuchen thut.

Extractus ex actis archivalibus rubriciret: Joſt von Oppen vor Sich vnd Seine Brüder ſuchet die geſambte Handt der Guettere Seines Vettern Hanß von Oppens in Preußen. Anno 1586.

Sehr fehlerhafte Abſchrift in Königs Collect. geneal. s. r. v. Oppen in der K. Bibliothek zu Berlin mit dem Citat Rep. 7 Lehnsſachen 105 im Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

161) 3. November 1556.

Albrecht Herzog in Preußen bekundet, Wolfgang v. Oppen für sich, sowie in Vollmacht seines leiblichen Bruders Friedrich v. O. und seiner Vettern Barthel, Caspar, Hans, Rudolf und Peter, Gebrüder v. Oppen mit der gesammten Hand und Anwartschaft auf die Güter Wilhelms v. Oppen, Hauptmanns zu Labiau, belehnt zu haben, nachdem er den Lehns- und Huldigungseid geleistet habe.

Von Gots gnaden Wir Albrecht der Elther Marggraf zu Brandenburgk, Jn Preussen ꝛc. Hertzogk ꝛc. Thun kundt, Zeugen vnd Bekennen hiemit vnd Jn craft dis vnsers brifs gen Idermenniglichen, Jn sonderheit aber den es zu wissenn vonnöthen, das der Erbar, vnser lieber getreuer Wolfgang von Oppenn vf mithabende Volmacht Jn dato dis briefs alhie erschienen vnd erstlich fur sich, volgens Jn nhamen seines leiplichen Brudern Friderichen, desgleichen seiner Vettern, Als Nemlich Barteln, Caspern, Hansen, Rudolphen vnd Petern von Oppen gebrudern die gesammpte Handt vnd anwartung der lehen vnd gutter, ßo der Erbar, vnser Hauptman zu Labiau vnd lieber getreuer Wilhelm von Oppen vnder vnd von vns hat, vnderthenig vnd dinstlich gesucht vnd gebeten, sich auch dorauff dy erbhuldigung in sein, seiner bruder vnd vettern namen zuthun erbotten, Demnach wir an vnser stadt durch die Edlen, Erbaren vnd Ernuhesten, Achtbaren vnd Hochgelarten, vnsere Rethe vnd liebe Getreue Wolffen Hern zu Heideck, Hofmeistern, vnd Hansen von Kreytzen, Cantzlern vnd beder Rechten Doctoren, gedachtem Wolffen von Oppen, seinen Brudern vnd Vettern die gesampte handt vnd anwartung an genumbts Wilhelm von Oppen lehenen vnd guttern, so er in vnserm Furstenthumb hat, verliehen, wie wir den auch hiemit vnd Jn craft dis vnsers briefs fur vns den obgemelten von Oppen allen die gesambte handt vnd lehn Jnhalts der Heuptverschreibung, so Wilhelm von Oppenn vber seine gutter hat, verleihen vnd sie fur vnsere lehenmhanne erkennen vnd annhemen, Doch das sie sich auch hinwider Jnhalt des geleisten eides, welchen Wolf von Oppen fur sich vnd Jn Jrer aller nhamen leiplich geschworen, als getreuen lehenmhannen vnd vnderthanen eigent, vnderthenig, treu vnd gehorsam ertzeigen. Alles treulich vnd vngefferlich. Zu vrkundt mit vnserm anhangenden Secret besiegelt. Actum den 3ten Nouembris Anno 1556.

Commissio principis propria.

Idem et Cancellarius legerunt.

Concept unter den v. Oppenschen Familienurkunden im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Daselbst auch eine in der Orthographie abweichende Abschrift von einer dem kurbrandenburgischen Schreiben von 1591 beigelegten Copie der Ausfertigung, welche das Datum trägt: Königsberg den 3. Nouembris Jm 1556. Jare.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

162) 29. Januar 1557.

Kaufbrief, laut dessen der Rath der Stadt Pritzwalk an Anna v. Wartenberg, Klosterjungfrau des Stifts zum heiligen Grabe und ihre Schwester Antonie v. Wartenberg, Wittwe des sel. Matthias v. Oppen 40 fl. jährlicher Zinsen verkauft.

D. Freitag nach Conversionis Pauli 1557.

Regest aus den „Collect. ad hist. civit. Pritzwalk“ in Königs Coll. gen., s. r. v. Oppen, auf der K. Bibliothek zu Berlin.

163) 15. December 1557.

Albrechts Herzogs in Preussen Schreiben an Kurfürst Joachim II. Markgrafen von Brandenburg. Derselbe werde sich erinnern, was er früher wegen des Hauptmanns zu Labiau Wilhelm v. Oppen an ihn fürbittlich geschrieben und wessen er, der Kurfürst, darauf ihm zu Gefallen sich erboten; daß er mit dem Hauptmann der Lehnsförderung halber bis anhero zufrieden gewesen und damit bis jetzt gewartet, dafür sei er, der Herzog, sehr dankbar. Obwohl nun aber der Hauptmann sich schon im verwichenen Sommer hätte an Ort und Stelle begeben sollen und dazu auch Willens gewesen, auch um Urlaub nachgesucht, so hätte er ihm denselben doch verweigert, weil er in seinem Amt unentbehrlich gewesen sei. Da er nun aber gewiß diesen Winter hinaus zu reiten sich vorgenommen, so wolle er den Kurfürsten gebeten haben, dem v. Oppen sein bisheriges Ausbleiben nicht zum Nachtheil oder zur Verkürzung seiner Lehen gereichen zu lassen, und befohlen, daß vielmehr auch inzwischen seinen Brüdern die Lehen in Gnaden gereicht würden. Er wolle auch darauf sehen, daß der Hauptmann im Winter seine Reise ausführe und gebührliche Lehnspflicht leiste.

Datum Konigspergk denn 15. Decembris Ao. 57ten.

Original in den Acten Rep. 7. 13. O. 54 f. 1. 2 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

164) 20. Februar 1558.

Albrechts Herzogs in Preußen Obligation für den Amtshauptmann zu Labiau Wilhelm v. Oppen über ein nach einem Jahre zurückzuzahlendes, mit 6 Prozent zu verzinsendes Darlehn von 800 Mark.

Von gots gnaden Wir Albrecht ꝛc. Bekennen vnnd thun kundt fur vns, vnsere erben, erbnehmen vnnd nachkomende Herrschaft gegen Idermenniglich dieses vnsers briefs ansichtigen, Insonderheit denn es zu wissen vonnothen, das vns der Erbare, vnser Heuptman zu Labiaw vnnd lieber gethreuer Wilhelm von Oppen auf vnser gnediges ansinnen vnnd zu vnsern nothwendigen bedarf vnderthenigklichen geliehen vnd vorgestrecket hat achthundert marck, Ihe zwantzigk groschen vor die marck gerechnet, an einhundert vnd 20 vngrischen gulden vnd den

Rest an Duplonen, Versprechen, geloben vnnd zusagen demnach hiemit vnd in craft dieses vnsers briefs fur vns, vnser erben vnd nachkomen, das wir gedachtenn vnserm Heuptman zu Labiau diese Fasnacht vber ein Jar nach Datum vnnd wan man 1. 5. 59 schreiben wirt solche Summa geldes obenermeltther werung ohne alle ausflucht vnnd widerrede vnd daneben von Jdem hundert 6 marck, welches in einer Svmmae 48 marck machen thut, gnediglich bezalen sollen vnd wollen lassen. Alls treulich vnnd ohne geuerde. Zu vrkunt mit vnserm Secret besigelt vnnd geben zu Koenigspergk den 20. Februarii Anno 58.

Concept im K. Staatsarchiv zu Königsberg unter den v. Oppenschen Familien-Urkunden.

165) 17. November 1558.

Kursächsisches Rescript an den Schösser zu Belzig, in Schuldsachen Caspars v. Oppen zu Nichel wider N. Brandt (v. Lindau), einen Termin zur Execution, falls die Schuld liquid sei, anzuberaumen.

Lieber Getreuer, Du wirdest hieraus zu vernehmen haben, was Caspar von Oppen zur Nichell an vns lest gelangen. Wo sichs nvhn also hielte, das die schuldt liquidirt vnd bekentlich were, so bedörffte es weder des hofgerichts noch einiger andern rechtfertigung, vnd derohalben wollest Du vff solchen fall einen hülfstag ernennen vnd ansetzen vnd wo Brandt keyne gnugsame erhebliche vrsachen, als das seinen sigeln vnd briefen albereit gnug gescheen, dagegen fuer zu wenden hette, alßdann dem von Oppen zu solchen bekenntlichen schulden wie gebürlich verholffen. Du wollest Jnen auch vff beyden theylen kraft diz vnsers befehls anzeigen vnd vormelden, das sie sich fridlich vorhalten vnd kegen eynander nichts tätlichs furnemen aber beginnen sollen, bey vorhutung vnserer straffe. Daran thust Du vnsere meynung. Datum Dreßden den XVIIten Novembris.

Originalabschrift im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1557/58 f. 529. 530 f. im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

166) 1558.

Ernst v. Oppen steht zur Wahl auf eine erledigte Präbende beim Hochstift Brandenburg.

Riedel C. D. Brand. A. VIII p. 60. 61 (nach urk. Quelle).

167) 10. Januar 1559.

Die v. Oppen zu Nieder-Nichel und Schlalach bitten den Schöffenstuhl zu Brandenburg um Rechtsbelehrung in Betreff eines ihrer Unterthanen, der eine Magd auf Eheversprechen geschwängert habe und sie nunmehr zu ehelichen sich weigere.

Datum Schlalag den dinstag nach der heiligen drey kuninge anno 1559 Jar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Original in vol. VII der Acten des Schöffenstuhls zu Brandenburg f. 644 beim K. Amtsgericht daselbst. Die Schöffen eröffneten ihm, daß er zunächst ein ordentliches Verhör mit der Magd anzustellen habe.

168) 13. Juni 1559.

Peter v. Oppen schreibt an die Schöffen zu Brandenburg und bittet um Rechtsbelehrung über das Erbrecht an dem Nachlasse der verstorbenen Wittwe seines Vetters Kuno v. Oppen auf Schlalach, Anna geb. v. Falck später verehelichten v. Leutsch. In einem Nachtrage befragt er die Schöffen wegen der Rechtsverhältnisse an dem Nachlasse seines ungefähr vor 10 oder 12 Jahren verstorbenen Vetters Christian v. Oppen.

Erbar vndt wolgelartten, gros gunsteigen Hernn, auff folgenden arttikel beitte Ich mich E. Gnaden mich des rechtten zu belernnen. Es hatt mein Vetter Kunne von oppen gott selliger anna falcken, seinne Eylige Husfrawe, heinder seich fur laßen, weilliche her nach Mols freidereichen leuttzen zu segeren genomen vndt mitt Im In das landt zu sachssen getzogen vndt alda mitt Ime Hus gehaltten, sey aber von wegen meines vettern seligen Im Dorff schlalag mitt Zeinsse vndt pechtten, Hus, Hoff, acker, weissen, wey Ee das selbige gebrauchtt beleigen vndt beleipgedingett worden. Dey weille sey den nun den sechstten tag Junii In gott furstorben vndt von deisser Weltt gescheyden, Ist dey frage, nach dem das gutt In der Marcke zu brandenborck gelegen vndt dey Keysser rechtt da Inne geltten oder gehaltten werden vnd der fal funff wochen fur Margereitta geschehen, ob nicht der lehen treger des guttes nach Keisser recht vndt nach fur Muge vnsres genedigesten Herrn vnd Kurfürsten sullich Kornne oder Gras, Zeinsse vndt pachtte, so Eitz auff den Huffen vndt Halm In felde In den gertten befunden, Es sey fur Kornne es Immer wolle, rocken, weissen, gersten, Haffer, flack, schotten, Hoppen vndt Zeibollen vnd auch der mist auff den Hoffe, beillich vndt von rechtt wegen, alles forgnantte lehen Ist. Dafur satt (stett?? sitt?) gerechnett vndt gebuechtt wartt (wirtt?) In seinen besten machtt hatt zu wenden vndt zu gebrauchen vngeheindertt der Erbnamen, E. g. wollen seich Heir Inne auff das aller schleunigeste gunsteicklichen Er Zeigen, Das bein Ich Neben der gebur vmb E. g. alle Zeitt zuver deinen gantz willick. Datum schlalag den XIII. tag Junii anno 1559.

Petter von oppen.

Votum.

Ist Friderich Leutzen Hausfraw den 6ten Junii negstevergangen ym Lande zu Sachssen verstorben, So ist alle dasjenige, damitt sie von eurem Vetter, Kune von oppen selig, in der marcke alhier beleibgedingett, sampt allem Korn so itz auf dem Halmen stehet, desgleichen Gras, flachs, huppen, mist vfn hofe ꝛc.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vf den Lehentreger, dasselbe alles von gedachten frawen erbnhemern vngehindertt zu gebrauchen vnd zu genieſſen, gefallen. Von Rechtts wegen.

Nachschrift der Vorbenannten.

Zum anderen grosunsteigen Herren, Nachdem vnsser vetter Creisteigannus von Oppen gott selliger fur XI oder XII Jarren vngeferlichen gestorben, Haben weir bruder vndt vetteren auch der Eitz furstorben frawen leipgedinge auff das Es besser nichtt-eiger (wicht-eiger?) teillunge gebe dey Zeitt Ires lebens auch auff dey Zeitt, als vnsser vetter furstorben, mitt getheilett vndt In dey Deillunge gebracht, so Hatt Es seich In der teillunge nicht anders feinden wollen, nachdem vnsser feil darzu, sunder das man dey paueren pechtte, auch Ir Hus, Hoff, acker vndt weissen, vndt wo mitt sey beleipgedingett gewessen, auff Ein Eyder teilzedel so feil vnsser auff dey Zeitt fur Handen Einnen Eyden (Jeden) nach Erstreckung des guttes oder leipzuchtt Ettwas davon zu theillen mussen, vnd doch den fal Erwartten mussen vndt da vmb gelosset, so Ist den Einnen feil, den ander weinnick zuer wartten der fal zukommen; Den aber weinnick zuer wartten den fal zukomen, der Hatt so ffeil mer von Creisteigannus wegen bekomen vndt das selbeige gebrauchtt beis auff deisse stunden vndt Ist Erstelichen das los mitt Hus, hoff, acker vndt weissen vndt was zum Huff schlack gehorrett auff vnsseren bruder Josef seligen gefallen, darnach weitter nach seinen thott darvmb gelost vndt vnsseren bruder Hanssen gefallen, In aber feyleichtt nach dem dey frawe berurnich vndt zuvormutten gewessen Ires langes lebens, Hatt Er von vnsserem bruder Ein XX scheffel vndt danach II scheffel rocken zu gewein genomen vndt mitt vnsserem bruder fur seinen gefallen theil zedel zu geschlagen vndt Erblich mitt Ime geseussett.

Nach dem nun aber, gunsteigen Hern, Der fal gekomen vndt dey Erbteillunge wey for gemeltt also geschehen vndt Ein Eyder das geluck Erwartten mussen, Ist dey frage nach dem das Kornne, so Eitz (jetzt) auff den Huffen vndt Halm befunden, Es sey fur Kornne Es Immer wolle, vndt fur lehen gehaltten oder Erkandt weirt, ob nicht demselbigen, dem sulliche Huffen, Hus vndt Hoff zu gefallen, auch das Kornne auff den Huffen zu kome vndt sein leihen sey vndt allene gebuere, oder ob dey anderen bruder vndt vetteren dey weille forhein fur etzlichen Jarenn, wey for gemeltt, dey Erbteillunge geschen vndt sey das Inne so lange Zeitt zuvor gebrauchtt auch mitt darzukomen oder nichtt vndt davon abestein mussen.

Votum.

Ist gedachter frawen Leibgedinge vor XI oder 12 Jaren, als Christianus von oppen vorstorben, vmb richtiekeyt der teylung wyllen, mit yn die teilungk gebracht, dergestalt, das eyen yedere mit deme, was yme das Loß geben würde, des falles erwartten sollte, So bleibet byllich bey dem vfgerichten vertrage, vnd

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

folgett das Korn, so itzo offn Halm vorhanden, demyenigen, deme es ewer bruder Hans zugeschlagen yn zeitt der teylungk, von den andern vngehindertt. V. R. w.

Eigenh. Original bezw. Concept in vol. VII der Acten des Schöffenstuhls zu Brandenburg f. 484. 485 beim K. Amtsgericht zu Brandenburg. Mit dem zweiten Gemahl der Wittwe Kunos v. O. ist ein Mitglied des Geschlechts v. Leutsch gemeint, das damals die Güter Klitschen und Segrehna im heutigen Kreise Wittenberg besaß.

169) 20. Juli 1559

starb Margaretha geb. v. Oppen, Ehefrau Caspars v. Klitzing auf Neuendorf, laut der Inschrift auf ihrem Grabstein:

Anno 1559 ist die Er(bare) Margr (? Margar.) von Oppen, Casp. Clitzing eheliche Hausfrau den 20. Julii in Gott entschlafen.

Grabstein in der Kirche zu Neuendorf bei Tegel in Schmidt Urkundenbuch des Geschlechts v. Klitzing p. 93 (aber offenbar incorrect). Ihr Gemahl Amtshauptmann zu Spandau † 24. Aug. 1568 nach der Aufzeichnung bei Kunzemüller urk. Gesch. der Stadt Spandau p. 155 und Schmidt a. a. O. S. 100.

170) 13. September 1560.

Nach dem Tode Barthels v. Oppen, sel. Rudolfs v. O. Sohnes, welcher zwei Söhne hinterlassen, Adam und Abraham v. O., muthet Caspar v. O. als nächster Agnat die Lehen für sie und die gesammte Hand für sich und seine Brüder und Vettern. Den obigen Unmündigen wird Indult ertheilt.

Nach abesterben Bartholt von Oppen, Rudeloffs seliges son, welicher zwey sone hinder sich verlassen, als Adam vnd Abraham, hat Caspar von Oppen als der negste Agnat wegen der vnmundigen beiden sone die lehne vnd genanter Caspar vor sich vnd seine brudere vnd vettern die gesampte handt gesucht, vnd ist ferner den vnmundigen zue entpfahung irer lehen biß zue iren mundigen jaren anstandt gegeben. Actum montags nach nativitatis Marie anno domini LX.

Aufzeichnung im Lehnsregistraturbuche Kurfürst Joachims II. f. 161^{v} im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

171) 13. September 1560.

Nach dem Tode Rudolfs v. Oppen, der einen unmündigen Sohn Rabe Arnd hinterlassen, muthet Caspar v. Oppen für sich und seine Brüder und Vettern die Lehen nebst der gesammten Hand und wird dem Unmündigen Indult ertheilt.

Desgleichen nach abesterben Rudeloffs von Oppen seliges welcher einen son, Rab Arnt genant, gelassen, hat obgedachter Caspar vor sich, seine

brudere vnd vettern die lehne vnd gesampte hant gesucht vnd ist dem vnmundigen anstandt zue entpfahung seiner lehne gegeben worden bis zu seinen mundigen iaren. Actum ut supra.

Aufzeichnung im Lehnsregistraturbuche Kurfürst Joachims II. für die Mittel- und Uckermark f. 161v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

172) S. d. (c. 1560).

„Kurfürst Joachims Consens über einen 1/2 Wispel Rogken, so Daniel „Randewich an Caspar v. Oppen, Hauptmann zu Zinna vor 50 fl. „wiederkäuflich verkaufft."

Aufgeführt in dem Verzeichniß der von den v. Oppen beim Verkauf von Nichel übergebenen Documente in den Acten s. t. Domanialia über Nichel, mitgetheilt von dem Herrn Bürgermeister zu Treuenbrietzen.

173) 13. November 1562.

Rescript der Kursächsischen Regierung an Hans, Caspar und Peter Gebrüder v. Oppen zu Nichel in Betreff der Bestellung der Ritterdienste von den Gütern ihrer unmündigen Vettern, zu deren Vormündern sie bestätigt sind.

Unser freundlich dinnst zuuor, Ehrnveste, gutte freunde. Wir haben Ewer schreiben vorlesen hören vnd tragen bedencken, auf Ewer suchen, wie gebeten, erclerung zu thun. Weil Jr aber ewern vnmündigen Vettern zu vormunden verordnet, als werdet Jr darauff bedacht sein, wie dem Churfürsten zu Sachsen ꝛc., vnserm gnedigsten herren, vnd den mündlein die Ritterdienste gnugsam vnd zum Besten bestalt werden. Wolden wir euch hinwieder nicht vorhaldten vnnd seindt Euch freuntlich zu wilfaren geneigt. Datum Torgau den 13. Novembris ao. 62.

Originalcopie im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1561/62 f. 550v im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

174) 19. April 1563.

Kurfürstlich Sächsisches Rescript an den Amtmann und den Schösser zu Belzig, auf ein Schreiben des Kurfürsten Joachim von Brandenburg in Betreff Wolframs v. Oppen zu berichten.

Lieben Getrewen! Es hat der hochgeborne fürste, her Joachim Chuerfürst zu Brandenburgk vnde vnser fruntlicher, lieber Oheim, Schwager, Bruder vnd gefatter, Wolfram von Oppen halben an vns geschrieben, wie Jhr hirbey zu befinden habt. Derhalben ist vnser begeren, Jhr wollet vns zu forderlichsten mit widerzuschickunge dieser Briefe berichten, wie es vmb solche Jrrung allenthalben gelegen, damit wir obgedachtem Churfürsten anthwort geben können. Daran thut Jhr vnsre meynung. Datum den 19ten Aprilis etc.

Originalcopie im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1563/64 f. 81v im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Wolfram v. O. erscheint sonst stets unter dem Namen Wolf v. O.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

175) **27. April 1563.**

Kurfürst Joachim II. Markgraf von Brandenburg bestätigt das Leibgeding Hansens v. Oppen auf Schlalach für seine Gemahlin Ursula v. Britzke.

D. am Dinstage nach dem Sontage Misericordias Domini im 63ten Jhare.

Cop. March. L. f. 258 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

176) **27. November 1563.**

„Rabe Arndt, Rudolfs von Oppen seligen Sohne, seint Friderich „vnd Caspar von Oppen zu Frederstorff vnd Nichill zu Vormunden ver„ordnet." Actum Dreßden den 27. Novembris 1563.

Vormundsch. Copiarium de 1559—1569 p. 158 im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

177) **s. d. (1564).**

Wolfgang Fürst zu Anhalt bestätigt den Einwohnern des Dorfes Senst, welches die v. Oppen anfänglich als Pfand, dann aber erblich erhalten haben, alle ihnen zustehenden Rechte und Gerechtigkeiten gegenüber den von den v. Oppen eingeführten Neuerungen.

Vonn Gotteß gnaden Wir Wolffgangk Fürst zw Annhaldt ꝛc. hirmit vor vnnß, vnnßer Erbenn vnnd Nachkomen Thun kundt vnnd bekennen, nachdem von Weylandt Vnnßeren Vorfaren Furstenn zu Anhaldt Loblicher gedechtnus die vonn Oppenn daß Dorff Sennst Alß Pfandtschafft Innengehabt, welchs wir Jhnenn hernachmals vf Jhr vnderthenigs Bittenn vnnd Anhaltenn auß genedigem Willenn zu Erbschafft gemacht, doch mit der Bedingung vnnd Furbehaltt, daß sie die Vnnderthanenn mit keiner Neuerung den Dinst vnnd sonnst belegten oder beschwertten, sonndern bey dennjennigenn, so sie von Altherß gethann vnnd zu thun schuldig wehrenn, geruiglich bleibenn ließenn, Inmaßenn sie sich denn auch erbothen vnnd vnnß zugesagt. Wenn sich denn auch vnnlenger Jharen Barthell von Oppen angemeßett deß Ortteß zw Sennst Einen Pauren außzukeuffenn vnnd dahin zw bauen, welchs wir weylandt vff vnns nicht gelegen vnnd den armen leuttenn nicht wenig beschwerlich vnnd verderblich nicht willigenn vnnd nachlaßenn konnen, vnnd demnach gedachttenn von Oppenn dauon alß zur Neuerung furgenommenn abgeweyßett; vnnd damit nun denen von Senst künfftig dergleichenn vnnd anderß nicht furfallen muge, sondern bey Jhrer Althenn gerechtigkeitt, gebreuchen vnnd dinnsten, wie sie die bißher hergebracht vnnd gehapt, erhaltten vnnd vngeswert bleyben mugen, Thun wir Jhnenn diessalb hirmitt inn der bestenn form vnnd gestaltt, wie solchs inn Rechtenn vnnd sonnst am krefftigstenn geschehenn kann vnnd magk, confirmiren vnnd bestettigenn vnnd wollen, daß wen sie den vonn Oppenn leysten vnnd thun, was sie bisher gethann vnnd zu thun schuldig vnnd billich, gehorsamb leisten, daß sie darbey geruiglich gelaßen, daruber mit ferner vfflage der Dinnste vnnd anderer Neuerung keineß wegeß beschwerett wer-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

denn sollen, darbey auch wir vnnd Vnßere freuntliche liebe Vetern sampt den selbenn Nachkommen sie zur billigkeitt schützenn sollen vnd wollenn vnnd dießes vnnß vnnd Ihrenn lieben ann vnnsser landesfurstlichenn hohenn Obrigkeitt vnnschedlich vnnd vnnnachtheylig sey.

Warn auch der Pfarher zw Cosselitz bißher deß Ortteß des Garbennzehenden befugt gewesenn, deßhalbenn sie sich, damit kein Irrungen oder widerwille furfallen mugen, sondern gutter wille vnnd Einigkeitt schalttenn, vnnderlang vorglichenn, daß dem Pfarrer nnu Jerlichen vor solchen zehennden eine benannte Anntzahl Getreidichs, alß 3 W(ispel) Rogkenn, dritthalb W. haffernn vnnd 14 scheffel Gerstenn gegebenn werden solle; als thun wir solche Ihre vorgleichung auch hirmit Confirmirenn vnnd bestettigenn, das solch obbenannt Getreidich anstadt deß Garbenn Zehendenn nnu Jerlichen vnnd zu Ewigenn Zeittenn dem Pfarherrn, so Idesmhal seinn wirdt, vnweygerlich gegebenn, dagegen aber die Leute vonn dem Pfarrern nun vnd hinfurder auch vmb keinen zehenden weytter angelangt werden oder sie weitter zugeben schuldigk sein sollen.

Vnd wir vonn Gotteß gnadenn Joachim Ernnst vnnd Bernhardt Gebrudere Fursten zu Anhaldt hirmit bekennen, das dießer deß hochgebornen Fursten Hern Wolffgangs furstenn zu Anhaldts, vnnssern freuntlichen lieben Herrn Vatters, Vetter vnd gefatter, denen vonn Senst gegebene Gnadenbrieff mit vnsserm Wissen vnd willen geschehen vnd Weylandt Seine gnaden vns Itzo derselben Ampt Coßwig formlich vbergeben vnd vbereignet, Maßen wir sie Nichts weniger, den Seine Gnaden in hernach(?) beuhel habenn, doch das sie Ihren Jungkern thun, was sie schuldigk sein vnd bisher gethan, darüber wir sie ferner nicht beclagen vnd beschweren laßen wollen.

Zw Vrkundt ꝛc. haben wir obgedachten drey Fürsten vnßer Ingesigel an dießen brieff laßen hengen, der gegeben ist ꝛc.

Concept im Herzogl. Anhalt. Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst s. r. G. A. R. vol. VI p. 80v. mit außerhalb vermerktem Datum, wie oben.

178) 9. April 1565.

Kurfürstliches Rescript an die Gebrüder Hans, Caspar und Peter v. Oppen auf Schlalach und Nichel, daß zwar der erbetene Vormund ihrer Schwestertochter, der Amtmann zu Belzig Heinrich v. Staupitz, nicht zu deren Vormunde bestätigt werden könne, wohl aber die beiden anderen erbetenen Vormünder, deren Bestallungsbrief übersendet wird.

Liebe getreuen. Auff euer an vns gethanes schreiben haben wir euerer schwester Dochter heinrichen von Staupitz, Amtman zu Beltzigk, zu Vormunden zuuorordnen bedencken gehabt. Damit aber gleichwol gedachte Junckfrauen mit Vormunden versehen, So haben wir die andern zwene, so ihr namhaftigk gemacht, hirzu Confirmirt vnd vorordnet, Vnd thun euch demselben nach vnserm Be-

stetigungsbrieff hirmit zuschicken. Wolten wir euch widerumb nicht vorhalten. Datum Dreßden den 9. Aprilis Anno etc. Im 65ten.

Concept im Vormundschafts-Copial de 1559—1569 f. 221v. im K. Staatsarchiv zu Dresden. Von den Schwestern der Obigen war eine an Christoph v. Münchhausen, die andere an Matthias Brand v. Lindau vermählt.

179) s. d. (Ende September 1565).

Bittschreiben der Anna geb. v. Lesgewang, sel. Wilhelms v. Oppen Wittwe, an den Herzog Albrecht von Preußen mit Bezug auf den demselben bereits bekannten Todesfall ihres Ehemannes, ihr und ihren Kindern den Obersten und Amtshauptmann zu Barthen Andreas v. Packmohr, Melchior v. Lesgewang, Hans v. Schlieben und Christoph v. Königseck auf Korschen zu Vormündern zu verordnen.

Durchleuchtigster, Hochgeborner furst, Gnedigster Herre, E. F. Dchl. seindt meine demutigste, vnderthenigste, gehorsame Dienste neben meinen kindlichen seuffzen, vnnd gebet zu Got, dem alemechtigenn für E. F. Dchl. lang wierige gesundtheit vnd friedliche Regierung zuuohr. Gnedigster Her, Welchermassen der treue Goth nach seinen veterlichenn willen E. F. Dchl. treuenn alten Diener vnnd meinen libenn Hauswirth sehligenn Wilhelm vonn Oppen von diesem Zergenglichenn lebenn Inn die ewige freude abgefordert, Werdenn E. f. Dchl. in gnadenn guth wissenn tragenn. So ehr aber mich mit sampt meynenn habenden Kindernn als arme Witwenn vnnd waysen hinder ihme verlassenn, Die wier nun nehst Goth zu niemandts als E. f. Dchl., welche sich dan gegenn gedachtenn meinenn lieben Ehemann sehligenn vnnd mich die Zeit seines lebens als der gnedigste Her erzeiget vnnd verhaltenn, (Dafur ich vnderthenigst danckbar) vnderthenige vnd die hechste Zuflucht habenn, Als bitte Ich Arme Witwen ins vnderthenigste, e. f. D. wollen mein vnd meiner armen Kinder oberster vormundt vnd gnedigster Her sein vnnd bleibenn vnnd volgenns, weil mein vnnd meiner armen Kinder notturfft erfordert, vormunder Landesgewonheit vnnd gebrauch nach, Auch vnser selbst bestenn halben zu habenn, Vns die edlen vnnd ehrnuesten Andreas Packmorn, Obristenn vnnd Heuptman vff Barthen, Melchior von Lesgewangen, Hansen von Schlieben vnnd Christoffen vonn Könseck zu Korschenn zw vormundenn mit gnadenn ordenen vnnd bestettigenn. Solches wirdt e. f. Dchl. der treue Goth vor gelten Vnd Ich wil es mit meinen Kindern vmb e. f. Dchl. mit vndertheniger, truwe vnnd In gehorsam Jederzeit verdienen.

E. F. Dchl.

gehorsame vnderthanin
Anna geborne Lesgewangin,
sehligen Wilhelm von Oppenn
nachgelassenn Witwe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Original im K. Staatsarchiv zu Königsberg unter den v. Oppenschen Familiensachen. Außerhalb ist bemerkt, daß unterm 3. October 1565 dem Antrage entsprochen sei.

180) 1565.

Laut einer Roßdienstabelle des Zauchischen Kreises haben Hans, Caspar und Barthel v. Oppen zu Nichel und Friedrich v. Oppen zu Fredersdorf mit 2 Pferden zu dienen.

Nach gleichz. urk. Quelle in v. Eickstedt Beiträge zu einem Landbuch der Mark Brandenburg p. 35.

181) 26. Juni 1566.

Der Kurfürstlich Sächsischen Commissarien Vertrag und Abschied, das Amt Belzig und dessen Schrift- und Amtssassen vom Adel betreffend, wobei verschiedene Angelegenheiten der Brand v. Lindau, v. Ziegesar und der v. Oppen mitbehandelt werden, namentlich in Bezug auf die zwischen ihnen und der Stadt Belzig streitige Holzungsgerechtigkeit auf den städtischen Feldmarken.

Von Gottes gnadenn wir Augustus ꝛc. Thun kundt, das wir die Irrungen, vnd gebrechen, welche sich zwischenn vnserm Ambtman vnd Schösser zu Beltzig, vnd lieben getreuen Heinrichenn von Staupitz vnd Wolffenn Gockenn an einem, vnd denen vom Adel, Schrifft- vnd Amptsassenn, doselbst sämbtlich vnd Alex Brandenn, Wolffenn von Oppen vnd Georgenn von Ziegeser in sonderheit am andernn theil wegenn einer holtzgerechtigkeitt, Fischerey, Jagt, trifft vnd etlicher anderer hernachgeschriebener punct vnd Artickel halbenn streitig erhalttenn, durch vnsere verordente Rethe vorgleichenn vnd vorabschieden haben lassen, wie volget.

Nachdeme in denn vorgebrachtenn vorschreibungenn vnd schrifftlichen vrkunden souil befundenn, das etliche vom Adel, die Einwohner zu Beltzig, Bruck, vnd Friderßdorff wie andere des freien holtz in dem Beltziger Nidernbruch mit genossenn, So habenn wir Inen, vnd denn Einwohnern nachvorzeichenter dorfschafftenn aus gnaden bewilligt, das sie nochmals vf Ihr bit, wie bißanhero geschehenn, denn andernn, welche des freien holtzes mit genossenn, das holtzen in obbemelten vnserm bruch mit zugebrauchen habenn sollenn, Nemlichenn, Vonn der Erbarnn Manschafft am Sandtberge Moritz vonn Thumen, Alex Brandt von Linde, Sigmundt vonn Zigesars Erbenn, Wolff vonn Oppenn, her Veit Randewick, vnd Joachim Falckenröder, Inn Nimick Andres Göritz, Doctor Brucken Erbenn, Jacob Sehla, vnd Kuhne Sehla, Danßdorff der Compter aldo, Friderßdorff Friderich vonn Oppenn, Die sollenn auff anweisung Jeder mit zweien Schlittenn vnd vor Jedenn schlitten ein pferdt zwene tage zuholtzenn habenn. Wurdenn sich auch die obbemelten vom Adell, Ire Lehenß Erbenn oder Ire volgere vber kurtz oder lang aus Irenn Itzigen Lehenn gueternn theilenn aber sondern vnd zwey oder mer theil aus einem Itzigen guete machen oder were

albereit geschehenn, So soll sich vf solchenn vhal die befreihung vf die gesondertenn guetter höher nicht dan dieser verordnung gemes erstrecken vnd Jnenn vf zwey, drey, vier oder mer theil nicht mer, dan zwene tage, wie andernn zuholtzenn erlaubt, vnd angeweist werden. Welche aber Erbgueter an sich bringen möchten, die sollenn gentzlich außgeschlossenn sein, Es geschehe dann mit vnserm, vnser Erben vnd nachkommen vorwilligung vnd in denenn Dorfschafftenn, welche des freien holtz mit geniessenn; vf solchenn vhal soll aber keiner mer holtz zugebrauchen habenn, dan seinen vorfahrenn nachgelassenn, vnd gleich einem andern nachbarnn derselben Dorfschafften.

Domit dan Wolff vonn Oppen, welcher ein Pauerguet neulicher weil außkaufft, auch gemeint sein vnd Jme die beholtzung Jnmassenn dem vorigenn besitzer solchs erkaufften guets nachgelassen worden, auch angeweist werdenn soll. Weil aber die andernn vom Adel in solchem Ambt denn gebrauch solcher holtzung nicht gehabt, dann wes sich Geörge von Zigeser zu Benckenn, Heinrich Sehla zu Leubenitz, vnd villeicht andere in dem verflossenen Drey vnd Sechtzigstenn Jare zur neuerung vnd vnangeweist eingedrungenn, So sollenn dieselben vnd welche sonsten denn gebrauch, wie obbemeltenn, (so!) nicht gehabt, von dieser beholtzung gentzlichenn außgeschlossen sein.

Vonn Stettenn Beltzigk. Die Breuer, Hufner vnd Fuerleute in vnser Stadt Beltzig, welche dem Ambt getreide fuhrenn zuthun schuldig, derer Jeder soll Jerlichenn mit einem Schlitten vnd einem pferdt zwene tage zuholtzenn habenn. Vnd wiewol sich die budtlinge solcher freiheit auch etlicher massenn bißhero vnderzogenn, pferde vnd Schlittenn darzu gemiettet, So sollenn doch dieselbenn Budtlinge forder zu dem freien holtz nicht gelassenn werdenn. Vnd ob woll Jre, des Raths, vorschreibung des freien holtz halbenn von dem Habelbruch meldet, darinnen sie sich des freien holtz zuerholen habenn sollenn, So wöllen wir Jnen zu gnadenn doch geschehenn lassen, Weil der Habelbruch villeicht aus vnwissenheitt oder vorsehenn des Schreibers in der vorschreibung mit einuorleibt, das sie sich in vnserm Niderbruch solcher beholtzung zuerholen habenn sollenn. Vnd soll Jnen gleichwol so wol als andernn freystehenn, den Habelbruch, so auf Merckischem boden gelegenn, wie andere, mit zugebrauchen.

Bruck.

Weil die Einwohner solchs Stettleins gemeiniglich ein Jeder zum wenigstenn ein pferdt heldet vnd mit demselbenn vf vnser erfordernn getreide in die Schiff gegenn der Elster oder Wittenberg fuhrenn vnd zwene Einspennige zusammen spannen, Auch Jerlichenn, vnd Erblichenn Ein hundert Scheffel holtzhafer in vnser Ambt entrichtenn, So sollenn sie bey solcher holtzung auch Jeder zwene tage gelassenn werdenn, Weil sie bißhero daran begnugt gewesenn, vngeachtet daß Jre habende vorschreibunge vonn Acht tagen meldet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nimick.

Nachdeme die Einwohner solchs Stettleins solcher freien beholtzung gar nicht berechtigt, Auch keinen schein daruber habenn, vnd ob Jnenn woll des vorschinen drey vnd Sechtzigstenn Jars Acht Schlitten dohrholtz an der Merckischenn Grenitz angeweist vnd sie sich dargegenn gegen dem Ambt vorpflichtet vnd einen Reuerß vonn sich gebenn, solchs vor keine gerechtigkeitt anzuziehen, so sollenn sie nochmals darzu nicht gelassenn, noch zuholtzen angeweist werdenn.

Dorfschafftenn.

Rogesenn, Dipmanßdorff, Luthe, Friderßdorff, Schwanebeck, Boitz, Trewitz, Gemnick, Rodtstock, Linthe, Gesenick, Werbick, Grabe, Citze, Loethe, Neschholtz, Moitz, Danßdorff, Luenßdorff, Kranapuhl, Buchholtz, Grube, Burckholtz, Borne, Preusenitz, Kuhlewitz, vnd Lusse.

Denn Einwohnernn obbemelter Sieben vnd Zwantzig dorfschafftenn soll, wie vor dieser Zeit, vngeacht das sie nicht alle holtz kauffhafer gebenn, auch zwene tage zu holtzenn gestattet werdenn.

Vnd sollen obbemelte vom Adel, Einwohner der Stette vnd dorfschafftenn, welche hiebeuorn des freien holtzes genossenn, in den Jarn vnd winttertagenn, wann die bodem in dem Beltziger Nidergeholtz bestanden, das darein zukommen, mit bit vmb die anweisung oder Zetteln Jm Ambt ansuchen. Darauff sollen sie durch denn Ambtman, Schösser vnnd verordente Förster, Als die vom Adell anfengklichen einen tag, dann die Burger vnd Pauerschafft auch einen tag, Vnd dan wider die vom Adell einen tag vnd den volgenden tag die Burger vnd Pauerschafft des hinderstelligen tages Jedesmahl mit der Sonnen auffgang eingeweist werdenn, Das also ein Jeder Juncker so obenn namhafftig gemacht, vnd denn gebrauch der beholtzung mit genossenn vnd Lehengueter habenn, zwene tage mit zweien Einspenigen Schlittenn, die Burger vnd Pauerschafft aber Jeder mit einem Einspenigen Schlitten auch zwene tage holtzenn mugen vnd zu wenigstenn der Schösser, Forster vnd Landtknecht darbey bleibenn vnd Achtung darauff gebenn, das sie sich keins weittern holtz zugebrauchen anmassen, dan Jnen angeweist.

Wann auch die vom Adel Jre zwene tage zubeholtzenn angeweiset, So sollen sie Jre vnderthane Jres selbst holtzens halbenn nicht zu sich ziehenn, Sondernn dieselbenn Jre Leutte sollenn mit den Amptsvnderthanen der Stedte vnd Dorfschafften zuholtzenn angeweist werdenn.

Vnd wann sie angeweiset, So sollenn sie allein Eldernn, Birckenn vnd ander weich holtz zugebrauchenn habenn, das holtz auch nahe vf der erdenn abhauenn, die Afterschlege, Reisicht vnd abgenge, mit ausfuhren, vnd keine stiffte noch hohe stocke stehenn, Auch kein Reißholtz ligenn lassenn, der Eichenn, Eschenn, Hopfstangen, Weinpfele, Reißstebe, guet werbenn, zaun Reiß, vnd ander Jungk nutzholtz aber gentzlichenn vorschonenn.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Do die vonn Adel auch vmb Eschenn, schirholtz, vnd Zaunreis zubefridung Irer feldtgueter in vnserm Ambt billiche ansuchung thun werdenn, So soll einem Jedenn in drey, vier aber funff Jarnn einmahl mit Schlittenn Schirholtz, vnd Jedem nach gelegenheitt zwey, drey oder vier fuder Zaunreis in obbemelten vnsernn gehöltzenn angeweist, die altte befridigungenn aber zuuorn durch vnsere Ambtleutte vnd Schössern besichtigt vnd was sie nach befindung an Zaunreis bedörfftig vf sonderliche tage vnd vnuerschadt der zweier, so Inen sonstenn zuholtzenn vorstattet, vff obberurte maß angeweiset werdenn, Sie sollenn aber dasselbe zu nichts anders, dann befridung der feldtgueter anwendenn.

Do auch in solchem Nidergehöltze döhrre ligende vnd wandelbar holtz vorhandenn, So soll dasselbe vff sonderliche hauffenn vom Ambt zusamen zuordenenn angeschafft vnd solchs denen, welche es vnder denenn, die des freien holtz mit genissenn, nach wirdenn vom Ambt angeschlagenn vnd vorkaufft werdenn. Ob auch vnsere Ambts=, die vom Adell vnd Ire vnderthane vmb Zaunreiß, Bren vnd Bawholtz, Inenn dasselbe zuuorkauffenn, in vnserm Ambt ansuchung thun wurdenn, vnd es könttenn vnsere Ambtsgeholtze vnd der Niderbruch solchs ertragenn, So soll Inenn dasselbe vmb billiche bezalung vor andern vnd frembden mit vnserm Wissen gelassenn werdenn.

Wurde aber Jemandz solche vnsere gnedige nachlassung mißbrauchen, vnangeweist bey tag oder auch nechtlicher weil holtz ausschlepen, holtz vorkauffenn vnd sich der beholtzung mer dann zwene tage vnderziehen, dieselben sollenn solcher vnser nachlassung vorlustig sein vnd darzu nach vnsers Ambts wilkuhr gestrafft werdenn.

Do auch in obbemelten Stettenn vnd Dorffschafften newe heußlein erbauet, dieselben noch die hausgenossenn sollen zu solcher freyheit nicht gelassenn werdenn.

Ob auch der bodem solcher Nidergehöltze alle Jar nicht bestehenn wurde, das darein vnd darauff zukommen, So sollen sie anstadt der Jar, in welchen solche bodeme nicht bestehen wurdenn, keine nachvolge zufordernn noch zugebrauchenn haben, Sondern Inenn an den zweien tagenn in den Jarn, wan solche bodeme bestehenn vnd in denn winttertagen angeweist, begnugen lassenn, Vnd sollenn vns, vnsernn Erbenn vnd Nachkommen die obbemeltenn noch Jemandz anders an gebrauchung solcher vnser eigenthumblichen geholtz keinen einhalt zu thun habenn.

Vnd nachdeme der altte Friderich Brandt zu Linde zu der Zeit, do er nach Doctor Erasmussen vonn Minckwitz abziehenn zu Beltzig Ambtman wordenn, denen vom Adel vnd anderen freien Leutten vff Ir bittenn zur Neuerunge die freyholtzung gleich andernn auch vorstattet vnd gegönnet, welche eins theils dargegenn zwene tage dem Ambt Kuchenholtz außgefurt, eins theils dasselbe auch vnderlassen vnd bishero solche beholtzung gleich andern gebraucht, So sollenn dieselbenn durch obbemelts Brandz neue eingeweisete forder zugebrauchung solchs holtz nicht gelassenn, Sondern vonn denn andernn, so dasselbe genossenn, abgesondert

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sein vnd dargegenn der holtzfuhren, so sie solcher beholtzung halbenn auff sich genommen, wider erlassenn werden.

Ob auch woll die Einwohner des Ambts Rabenstein holtzkauff hafer in das Ambt zuentrichten schuldig vnd sie vngeacht dessenn bißher zu keinem freyenn holtz gelassenn, So soll es nochmals also gehalttenn vnd sie in dieser vnser begnadung nicht gemeint noch eingezogenn werdenn.

Gehege.

Als auch hiebeuorn des Ambtsgeholtze vnd Marckenn Kannendorff, Rotenbach, Boltz, Frauendorff, Grunegrundt, das Bruckische gehege sambt dem Duncken, der Niderbruch vnd ander vnserer Ambter eigenthumbliche geholtz mit dem Weidewerge von denen vom Adel verschonet vnd als vnser gehege gehalten, So soll sich darauff forder noch niemandz einigs weidewergs vnderziehenn, Sondern vnser gehege bleiben lassenn, bey straff, so in vnser landesordenung namhafftig gemacht.

Die dorffmarckenn aber in vnserm Ambt Beltzig, weil die Einwohner derselben vormengt, sollenn vnsernn Ambtleuttenn vnd denenn vom Adel Innhalts vnser Landzordenung zu beweidewergenn vnd denn Fuchsen, vnd hasenn darauff nachzutrachten freistehenn, Jedoch kein theil vf denn vormengten guetern vor Bartholomei anfangenn, dasselbe auch nach Faßnachtenn nicht gebrauchen vnd die tage des weidewergs, wie etlichermassen doher geschehenn, nicht an vilen ortten, sondern geburlichenn angestelt werden.

Vnd sollenn die vom Adel vff Irenn eigenthumblichenn vnd Irer, auch der Ambts vnderthane gueter denn Fincken nachzustellenn habenn. Es were dann sach, das Ire vnd die Ambts vnderthane selbst aus alttem herkommen berechtigt, dasselbe oder ander weidewerck zugebrauchen; vff den vhall sollenn sie darbey auch bleibenn vnd es die vom Adel mit den Ambts vnd Irer vnderthanen guetenn willenn vnd des Ambts vorwissen erhalttenn.

Fischerey.

Als auch vnser lieber vetter Johans Friderich weilandt hertzog vnd Churfurst zu Sachssen ꝛc. denn Wasserfluß, die Plane, welche zu derselben Zeit keine andere fische dann Stichelinge gehabt, welcherhalb die vom Adel des ortts keine Fischerey gebrauchenn konnen, Mit Fohren vnd Schmerlen besetzt vnd gehegt vnd darsieder als ein gehege erhalttenn worden, So sollenn die vom Adel, welche der Fischerei des ortts berechtigt habenn sein wöllen, solch gehege vnangefochten lassenn vnd die Fischerey darinnen gentzlichen meiden. Dann wiewol sie Itzo vorbracht vnd vndertheniglichenn gesucht, daß sie bey der Fischerei zwischenn Mortitz, vnd der Merckischenn Grenitz gelassenn werdenn möchten, So ist doch aus vnserm Ambt souil berichts vorgewandt, das die vom Adel zwischen Mortitz, vnd Boseweil keine eigenthumbliche grunde habenn, Darumb sie der Fischerey berechtigt sein

möchten; Sie sollen aber das stuck in der Plan, vonn Boseweil an hinab bis an die Merckische grenitz, förder zufischenn behalttenn vnd die Leutte, welche solche hiebeuorn gebraucht, do sie durch guetliche mittel bey Jnenn nicht abzuhandlenn, bey Jrem gebrauch auch gelassenn werdenn.

Boitzerbach.

Nachdeme solche vor dieser Zeit auch keine Fische gehabt vnd vnser Jtziger Ambtman Heinrich vonn Staupitz, dieselbe mit kleinen Fischenn besetzt, dardurch sie fischbar worden, Vnd Peter, Caspar vnd Hans von Oppen von wegenn der Fiser marck solchs gefochtenn, So habenn sie doch vf vnser gnedigs begern dieselbe begebenn vnd bewilligt, sich derer gegenn zimlicher vorgleichung zuenthalten, Welchs der Ambtman zubehandlen vnd vns zuberichtenn auf sich genommen.

Beltziger, vnd Nimicker Bach.

Weil die Anno ꝛc. Ein vnd Sechtzig vf vnsern beuhelich mit kleinen Fischenn besetzt, So soll dieselbe forder auch geheget werdenn vnd die vom Adel, Burger noch Pauern darinnen nicht zufischenn habenn.

Hutung, vnd Trifft.

Obwol die vom Adel die huttung vnd trifft, so vnser Schösser vonn wegenn der vorerbtenn Forbergsfelder, das sie darmit vbermengt, auch ander vihe zu sich an die weide genomen vnd einen eigenen hirttenn darauff gehalttenn, gefochtenn, So ist doch Jtzt abgeredt, das der Schösser sein eigenn vihe, so er in seiner haußhaltung haltenn vnd erziehenn wirdet, den gemeinen hirttenn vortreibenn lassenn, vnd sich forder enthaltten soll, Jemandz anders vihe zu sich zunemen.

Weil aber in vorerbung sölchs Forbergs vns die huttung vnd trifft gerechtigkeit, derer wir aus vnserm Forberge Beltzig berechtigt gewesenn, vorbehaltenn, So soll vns, vnsern Erbenn vnd Nachkommen die derer gestalt nochmals bleibenn.

Vnd als etliche heuslein an der Trifft erbauet vnd dieselbe darmit vorengert, So sollenn förder keine neue hofstedten des ortts außgelassenn, die albereit erbauten aber weitter vnangefochtenn geduldet werdenn.

Dieweil sich auch die vom Adel beclagt, wan vnsere beuhelich Jns Ambt geschickt, das Jnenn dieselbigenn altem brauch zuwider durch einen bottenn angekundiget, vnd das sie zum offternmahl, wan Jemandt wider sie Clagt, durch denn Landtknecht one vorwarnunge, warumb solchs geschehe, zuerscheinen erfordert wurdenn, Vnser hauptman aber desselbigenn nicht gestendig, So soll es hinfuro hirmit also gehalttenn werdenn.

Nemlich, wann vnsere offentliche gedruckte ausschreibenn vnd Mandat oder sonst schrifftliche beuhelich Jns Ambt geschickt, so sollenn solche abdrucke durch vnsernn Ambtman vnd seines abwesens denn Schösser oder beuhelhaber einem Jedenn insonderheitt zugeschickt vnd der Jnnhalt der schrifftlichenn beuhelich souil einen Jedernn betrifft, was er thun vnd sich verhalttenn soll, in einer offenenn

patent vbersendet werdenn; vnd welchem solcher offener brieff also zulesenn gebracht, dieselbigenn sollen sich mit eigenen henden vnderschreiben, die andernn aber, so nicht selbst schreiben konnen, sich vnderschreibenn lassenn, deßgleichen sollen die beclagtenn vom Adel auf des Clagendenn theils ansuchenn schrifftlich mit außdruckung der vrsachenn solcher forderung vorbescheiden werdenn.

Was die Enttenn belangt, mogen die vom Adel dieselbigenn auff dem Iren, nicht aber des Ambts Teichenn halttenn vnd nehrenn.

Ob auch woll die vom Adel Clagende furbracht, Als soltenn Inenn die Stule in der Kirchenn zu S. Brictien zu Beltzig vonn vnserm Ambtman vnd Schössern doselbst eingezogenn vnd vorbauet wordenn sein, Dannoch aber, weil der Amptman berichtet, das alle Zeit vonn alttershero die hiebeuorn gewesenenn Amptleutte vnd Schössere Jeder einen standt in solchen Stulen gehabt vnd daß alleine Itzo zwene oder drey stende durch ein vnderschiedt von denn andern abgesondert, So mogen auch die vom Adel ausserhalb solcher dreier stende die gestule wie vor altters brauchenn oder sonstenn wo es Inen gelegen in obgenanter Kirchenn Ire stende einnemen, vnd habenn.

Den huffenhaffer belangende, sollen denselbigen deren vom Adel gleich des Ambts vnderthanen, so der vom Adel, Pachtleute seindt vnd solches vonn Altters bißanhero gethann habenn, auch nochmals auff vnsernn beuhelich zugebenn schuldig sein, welcher Inenn von dem Schösser altem herkommen nach, one verzug sobaldt nach vormessunge des haber bar vber bezalt werdenn soll; Wurde aber der Schösser Inenn solche bezalunge vorenthalttenn, so soll es auff des Clagendenn theils ansuchenn an geburlichem einsehenn nicht manglen. Do auch denn Leuttenn an dem albereit erschutten hufenhabernn etwas hinderstellig, derenthalben soll vnser Schösser sich mit Inenn berechnen vnd denn aussenstandt zwischenn dato vnd schirstkommende Michaelis bezalen vnnd vorgnugen vnd soll sonst niemandt mit neuigkeit solchs huffennhabers halbenn belegt werdenn.

Was dann vonn Alex Branden insonderheitt geclagt wordenn, eines Fuhrknechts halbenn ꝛc., Als sollenn vnsere Ambtman, Rath vnd liebe getreuenn Joachim Röbel, vnd her Johan Schneidewein, der Rechten Doctor, zu Commissarien verordenet vnd Inen beuholen werdenn, das sie vnsernn Ambtman vnd Schössern vnd gemelten Brandt derowegen auff einen namhafftigen tag vor sich furderlich bescheidenn, vnd was alßdann mererwentter Brandt der gerichte halben bescheinen vnd vnser Amptman vnd Schösser dargegenn zu erhaltunge vnsers Ambts gerechtigkeitt furbringenn wirdt, auch wie es vmb den brauch der gerichte des ortts vnd sonstenn allenthalbenn gelegen, Inn vnsere Cantzley schrifftlich berichtenn. Darauff wir vns zuerzeigenn habenn.

Deßgleichenn sollenn Itzt genante vnsere Commissarien, die vorreinunge zwischenn Alex Brandt vnd des Ambts vnderthanen zu Borne besichtigenn vnd dieselbige der billigkeit nach entscheidenn vnd richtig machenn.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vnd dieweil Alex Brandt zu Grutzdorff ein haus vnd etzliche Cossetenhoue, auch Wolff vonn Oppenn zu Burckerßdorff eine Scheune vnd vihehof zubauenn angefangen, so sollen sich obgenante vnsere Commissarien bey den Leuttenn derer ortter, auch denen zu Beltzig derentwegenn vleissig erkundigen vnd wan sie befindenn, das dieses von niemandt gefochten, Sollenn sie die sach dohin richtenn, domit auff solchenn höfenn vnd gueternn keine Schafe vnd sonstenn das vihe allein in einer gewissenn anzall nach gelegenheitt der ortter gehalttenn werde.

Als auch Geörg vonn Zigesar geclagt, Das Ihme vonn vnserm Schösser zu Beltzig einer von seinen Leutten schuldt halben aus den gerichtenn gefurt vnd zu Beltzig in Thurm gesetzt, dargegenn aber berichtet worden, das hiebeuorn dieser sachenn halben durch vnsere verordente Rethe den partheien beiderseitz ein mundlicher Abschiedt zu Torgaw gegebenn, So mag auch der von Zigesar mit dem Ihme aufferlegten beweiß geburlich vorfahrenn vnd was darauf erkandt wirdt gewertig sein. Vnd sollenn also die partheien aller Irer oberzeltenn Irrungenn hirmit vorglichen vnd vorabschiedet sein; Alles treulich vnd one geferde. Zu vrkundt, ꝛc.

Concept im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Vgl. Brandt Gesch. der Kreisstadt Belzig II. p. 25. An der freien Holzung sollte sowohl die erbare Mannschaft zu Sandberg, als die Bürgerschaft von Belzig Antheil haben. Nach Brandts Meinung a. a. O. war dies die Holzung des Havelbruches auf märkischem Boden, die wahrscheinlich in der Nähe des Dammes stand, der vom Burgstall (zwischen Fredersdorf und Lütte) ins Havelland hineinführt und nach Eingehen des Burgstalls landesherrlich geworden war. Der nähere Inhalt der betr. Bestimmungen über die Holzungsgerechtigkeit bei Brandt l. c. p. 26.

182) 20. November 1566.

Registratur, daß Hans v. Oppen in Preußen nach dem Tode seines Vaters die Lehen durch seine Vettern von Nichel gemuthet und daß dieselben die gesammte Hand daran gesucht haben.

Hanß von Oppen im Landt zu Preusen hat nach Absterben seines Vatern durch seine Vettern zur Nichel die Lehen durch ein Zettel suchen lassen, desgleichen haben die Vettern vor sich die gesampte Handt daran gesucht mit Erbiettung, derselben mit Empfahung vnd Leistung der Pflicht gebuerliche Volge zu leisten. Datum Grimnitz Dornstags nach Elisabeth anno etc. 66.

Registratur im Altmärkisch-Prignitz-Ruppinschen Lehnscopiar vom Jahre 1566/70 f. 55 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

183) 1. Juli 1567.

Joachim Friedrich postulirter Administrator des Erzstifts Magdeburg bekundet, Caspar v. Oppen auf Nichel vier Wispel Kornpacht in der Schindelmühle bei Treuenbritzke, welche zur Zeit Johann und Joachim Weinleben vom Erzstift zu Lehen haben, auf den Fall verschrieben zu haben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wihr von Gothes gnaden Joachim friederich Postulirter Administrator des Primats vnd Ertzstiffts Magdeburgk, Marggraff zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnd in Schlesien zu Crossen Hertzogk, Burggraff zu Nurnbergk vnd Furst zu Rügen ꝛc. Bekennen hiermitt offentlich vor vns vnd vnsere Nachkommen am Erzstifft Magdeburgk, daß wihr mitt vohrwißen vnd Willen der Wirdigen vnd Ehrhafftigen, Vnser besonder lieben Andechtigen, Ern Thumbdechandt, Senior vnd Capittelgemein vnsers Ertzstiffts Primatkirchen zu Magdeburgk Dem Vesten, vnserm lieben Getreuen Caspar von Oppen zu Nichill vnd seiner menlichen leibes lehens Erben aus gnaden vnd vmb seiner vleissigen getreuen Dienste willen, die er vns vnd dem Hause Brandenburgk in viel wege geleistett, zu einem rechten angefelle vnd gesambter Handt gnediglichen vorschrieben vnd geliehen haben, Inmaßen wihr solches Thuen in vnd mitt Crafft dieses briefes vier Wispell jehrlicher Korn Pechte in der schindel Müehle, zu treuen Brietzen gelegen, welche vier Wispell Johann vndt Joachim Weinleben gebrudere von vns vnd vnserm Erzstifft Magdeburgk zu Menliche lehne tragen. Dieselbigen vier Wispel jehrlicher Korn Pecht gedachter Caspar von Oppen vnd seine Menliche leibes lehnserben mitt vnd in gesambtt Johann vnd Joachim Weinlebens vnd derselben Menliche leibes Lehns Erben zu rechter gesambter Handt haben vnd nach Toedtlichem abgangk derselben gerugigklichen einbekommen, nutzen vnnd gebrauchen sollen, als gesambter handt vnd Menlicher lehenguether recht vnd gewonheit ist vnd inn allermaßen obgedachtte weinleben dieselbige biß anhero von vns vnd vnsern Vorfahren zu lehne gehabt, gebraucht vnd genutzet haben. Wuerde sichs auch zutragen, das obgedachte Weinleben solche Korn Pecht vorkauffen oder vorpfenden wolten, so soll solches ohne Vohrwissen vnd Willen gemeltes von Oppen vnd seiner mittbeschriebenen nicht geschehen, sondern Ihme vnd den seinen doran vor allen anderen der Keuff vnd Zutritt gestattet vnd gelassen werden, doch das diese Vorschreibung Johan Weinlebens Haußfrauen an Ihrer verschriebenen Leibzucht vnschedtlich sey; sonder gefehrde. Deß zu wahrem Vrkunde haben Wihr diesen Brieff mit eigener handt vnderschrieben vnd vnser Insiegel hieran wissentlich thun hengen.

Vnnd Wihr Thumbdechandt, Senior vnd Capittelgemein der Ertzbischofflichen Kirchen zu Magdeburgk hiermitt bekennen, daß wihr in obberuerte anwerttung vnd gesambte handt vnsern Consens vnd vorwilligungk geben haben, Consentiren vnd vorwilligen auch darein in vndt mit Crafft dieses brieffes, an denn wihr neben hochgedachts vnsers genedigsten herren Insiegel auch vnser Insiegel wissentlich hengen laßen.

Geschehen vnd geben zu Wolmirstedt Dinstages nach Petri Pauli nach Christi, vnsers lieben herren vnd seligmachers, geburth im funfftzehenden hunderten vnd Sieben vnd Sechtzigisten Jahre.

Aus dem domkapitularisch Magdeburgischen Manual Vol. III de 1556 bis 1610 f. 124$^{v.}$ ff. im Königlichen Staats-Archiv zu Magdeburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

184) **28. December 1567.**

Vertrag, laut dessen sich der Großvater des im Jahre 1682 das Gut Nichel besitzenden v. Oppen mit seinem Bruder über die väterlichen Nachlaßgüter vergleicht und sie theilt, demzufolge Ersterer das Gut Nichel nebst Pertinenzien und Letzterer das Gut Belzig für 8000 Thlr. und dazu 6250 Thlr. baar erhielt.

D. Nichel Sontags nach Thomae im Sieben vnd Sechzigsten Jahre.

Erwähnt in einem Bericht des J. Wernicke (Amtmann zu Saarmund) an den Kurfürsten vom 19. Juni 1682 in den Acten s. t. Domanialia von Nichel, mitgetheilt von dem Herrn Bürgermeister zu Treuenbrietzen.

185) **3. August 1568.**

Kurfürst Joachim II. Markgraf von Brandenburg bestätigt das Leibgeding Wolfs v. Oppen für seine Gemahlin Katharina v. Ziegesar, die ihm 1400 fl. Ehegeld zugebracht und die er mit Gütern in Wendemark beleibdingt hat.

Gegeben zu Cöln an der Sprew Dinstags nach Vincula Petri im Jahre 1568.

Cop. March. L. f. 514 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

186) **19. Januar 1569.**

Hans v. Oppen, in Preußen abwesend, erhält nach Muthung der Lehen auf den im obigen Jahre erfolgten Todesfall seines Vaters, des Preuß. Jägermeisters Wilhelm v. Oppen, Indult auf ein Jahr, bis er aus Preußen sich einstellt, wobei sich auch die Vettern zur Lehnsempfängniß einfinden sollen.

Nach Absterben Wilhelms von Oppen, der in Preusen des Hertzogs Jegermeister gewesen vnd diß Jar gestorben (??), hat sein Son Hanß von Oppen obgnandt seine Lehen gesucht vnd ist ime zu Empfahung derselben, biß er widder auß Preussen kompt, welchs in einem Jar vngeverlich geschehen sol, Frist gegeben. Es sollen auch alßdann die Vettern mit zur Stelle kommen. Datum Mitwochs nach Anttonii anno etc. 69.

Registratur im Altmärkisch-Prignitz-Ruppinschen Lehnscopiar für die Jahre 1565/70 f. 55 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Die Angabe, daß der Preußische Jägermeister Wilhelm v. O. (im Januar) 1569 gestorben sei, beruht auf einen Irrthum, der schon dadurch in die Augen springt, daß dessen Sohn nicht schon einige Tage nach dem Todesfalle — im Januar desselben Jahres — bei der Märkischen Lehnskanzlei gemuthet haben kann. Den obigen Urkunden Nr. 179 und 182 zufolge ist Wilhelm v. O. 1565 oder spätestens vor dem 20. November 1566 gestorben.

187) **25. Februar 1569.**

Kurfürst Augusts Herzogs zu Sachsen Antwort an Johann George Markgrafen von Brandenburg auf dessen Intercessionsschrift für Wolf v. Oppen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß er diesem in seiner Rechtssache wider Friedrich Brandt (v. Lindau), da eine gütliche Einigung nicht erfolgt sei, zu seinem Rechte verhelfen wolle.

Vnsere freundtliche Dienste ꝛc., hochgeborner fürst, freundlicher lieber Ohem, Schwager, Bruder vnd Gevatter ꝛc. Wir haben Ew. Liebden schreyben, so sie an vns in sachen Wolffen von Oppen belangende gethaen, verlesen vnd wollen E. Lbd. freundlicher Meynung daruff nicht verhalten, das wier diese sachen vnlangest hieruorn durch vnsern Ambtmann zu Beltzigk heinrich von Staupitz zwischen gemeltem von Oppen ꝛc. vnd Friedrichen Brandt haben verhören vnd mit fleyß behandeln lassenn, in zuuorsicht, sie würden sich in der gütte lassenn vertragen. Dieweyll aber solche güttliche handelung, wie vns obgenanter vnser Ambtmann berichtet, bey Inen nicht hat stadt finden mögen, haben wir Ime förder befehl gethan, wie E. L. auß inliegender copey zuuernehmen ꝛc. Wo nuhn mer gedachter von Oppen den ꝛc. Brandt mit Rechte zu belangen bedacht, wollen wir die verschaffung thuen, das Ime gebürliche Rechts soll mitgetheilt werden, Ihnen auch ohne das, souiel vns geburth vnd sich leyden will, E. L. vorschrifft genießen lassen, vnd seindt E. L. freundlich zu dienen willigk. Datum den 25ten Februarij.

Originalcopie im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1569/70 f. 42 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

188) 18. März 1569.

Friedrich, Wolf, Hans, Caspar, Peter, Adam, Abraham und Rabe Arnd, Gebrüder und Gevettern v. Oppen, auf Fredersdorf, Schlalach und Nichel muthen die gesammte Hand an den Lehen ihres verstorbenen Bruders und Vetters Wilhelm v. Oppen in Preußen auf den Todesfall des Herzogs Albrecht von Preußen und bitten um Anberaumung eines Termins zur Ableistung der Huldigungspflicht.

Durchlauchtigster, Hochgeborner Furste, Gnedigster Her, Euern F. G. Seintt vnsere pflichtschuldige vnd willige Dienste vngesparts vleißes In aller vnderthenigkeitt zuuorn. Gnedigster Furste vnd Her, Wir machen vns keinen Zweiffel, Eur F. G. werden gnedigklichen bericht sein, das Eur f. g. Her vnd vatern seliger, milder vnd leblichen gedechtnus vnser Brueder vnd Vetter Wilhem (so!) von Oppen seliger von seiner Jungentt (so!) auff lenger den vierzigk Jhar gedienett, derwegen auch E. F. G. Her Vater leblicher Gedechtnus vnsern seligen Bruder vnd Vettern Wilhelm von Oppen mitt ezlichen lehengutern gnedigklichen bedacht, Auch seinen Brudern vnd Vettern, als Friderich vnd Wolffenn von Oppen vnd volgendes seinen Vettern, als Barteltt, Hans, Caspar, Rudeloff vnd peter von Oppenn gnedigklichen die gesambte Hand mitt geliehen vermuege hochgedachts Eur f. g. hern Vatern gegebenen Brieff vnd Siegel, Wie dan auch vnserem Brueder vnd Vettern Wolff von Oppen solche lehne von vnser aller wegen gnedigklichen sein

gereicht worden. Nach dem wir aber itzt nach absterben Eur f. g. Hern vnd Vaters seligen, milden Loblichen gedechtnus, vns pflichtschuldigk erkennen, Solche gesambte lehn bey E. f. g. vnderthenigklichen zu suchen vnd bitten, Wie wir den auch zuuor derwegen durch ein schreiben an Eur f. g. durch vnsern Vettern Hans von Oppenn An E. f. g. vnderthenigklichen gethan, Als bitten vnd suchen An Eur f. g. wir hirmitt gantz vnderthenigklichen, Eur f. g. wollen gnedigklichen dis vnser suchen vnd bitten vor vns, auch vnsern verstorbenen Vetter vnd Brueder sohne In gnedigen Ingedenck haben vnd vns des einen gnedigen Muttzedel geben laßen, auch gnedig Zeitt vnd tagk ernennen, wen wir den lehnen gebuhrliche volge thun sollen. Bitten vnderthenigklichen, E. F. G. wolle sich hierynnen gnedigklichen erzeigen; das wollen wir neben vnsern pflichtschuldigen Diensten gantz vnderthenigklichen verdienen vnd E. f. g. gnedige Andtwortt bittende. Datum Freitags nach Oculi Anno etc. 69ten.

E. F. G.

gehorsame vnderthenige
Friderich, Wolff, Hans, Caspar,
Peter, Adam, Abraham vnd Rabe
Arndt Gebrudere vnd Vettern
Die von Oppen zw Fresdorff (so!)
Schlalach vnd Nichel Erbgesetzen.

Adr. Dem Durchlauchtigsten Hochgebornn Fursten vnd Hern, Hern Albrecht Friderichen Marggraffen zw Brandenburgk, In Preussen, zw Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden ꝛc. Hertzogen, Burggraffen zw Nurembergk vnd Fursten zw Ruegen, Vnsern gnedigsten Fursten vnd Hern.

Original mit den Siegeln Friedrichs, Hansens und Peters v. Oppen unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Der Muthschein wurde ihnen am 1. Mai 1569 ertheilt. Original-Registratur Ebendaselbst.

189) 1. Juni 1569.

Die Gebrüder Caspar und Peter v. Oppen suchen als Vormünder Erdmanns, Gottfrieds und Matthiassens, Söhne des verstorbenen Hans v. Oppen auf Schlalach, für sie die Lehen und sollen dieselben nach erreichten mündigen Jahren sich zur Lehnsempfängniß einstellen.

Dieweill Hanß vonn Oppen zu Schlanlach in Got vorstorben vnd drei vnmundige Sone, als Ertman, Gotfrieden vnd Mathiesen vorlassen, habenn derselben Vormunden Kaspar vnd Peter vonn Oppen, gebruder, die Lehene irentwegen gesucht vnd sollenn die vnmundigen, sobalde sie ire mundige Jar erreichen, dem Suchen mit Empfahung der Lehen gebuerliche Volge leisten. Datum Mitwochs in heiligen Pfingsten anno etc. 1569.

Registratur im Altmärkisch-Prignitz-Ruppinschen Lehnscopiarium für die Jahre 1565/70 f. 55 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

190) 14. Juli 1569.

Rescript der kursächsischen Regierung an den Amtmann und Schösser zu Belzig, zu berichten, welche Bewandtniß es mit dem Verkaufe der von Friedrich Brandt (v. Lindau) gegen ein Stammgut ertauschten wüsten Feldmark Borgersdorff Seitens Wolfs v. Oppen an den Rath der Stadt Belzig habe, da die Gevettern v. Oppen dagegen protestirten und den Tausch nur unter der Bedingung zugelassen haben, daß B. auch als Oppensches Stammgut gelten solle, überdies auch an der Leistung des Dienstes von dem Gute dem Kurfürsten Abbruch geschehe.

Lieben Getreuen, Es gelanget vns an, das Wolff von Oppen die Dorfmark Borgersdorff, so ehr von Friderichen Brande wechsels weyß an sich gebracht vnd von seinen Mitbelehnten nicht anders bewilliget wurden, dann das solche Dorfmark anstadt des Stammguts, so obgenannter Wolff von Oppen davor gegeben, auch Stammgut seyn vnd bleyben sollte, nuhmals dem Rathe zu Beltzigk erblich verkaufft habe, welchs den Mitbelehnten nicht leydlich, auch vns, seinem berichte nach, an vnsern Ritterdiensten zu abbruch gereichen wollte. Derhalben ist vnser begeren, Ihr wollet Euch, wie es vmb solchen kauff vnd was deme allenthalben anhengigk gelegen erkunden vnd vns derselbigen förderlich berichten. Daran geschiedt vnsere meynung. Datum den XIIII. Julii.

Originalabschrift im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1569/70 f. 137 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

191) 1. August 1569.

Die kursächsische Regierung eröffnet Caspar v. Oppen, daß der Kurfürst dem Amtmann und dem Schösser zu Belzig aufgegeben habe, in seiner Sache wider seinen Vetter Wolf v. Oppen und den Rath zu Belzig zu berichten.

Vnsere freundliche dinste zuuorn, Ernvester, guter freundt! In Abwesen des Churfürsten zu Sachsen ꝛc., vnsers gnedigsten Herren, haben wir Ewr. Schreiben vorlesen vnd wollen Euch daruff nicht verhalten, das hochgedachter vnser gnedigster Herr dem Ambtmann vnd dem Schösser zu Beltzigk befehl gethan, diese Sache zwischen Euch, Eurem Vetter Wolff von Oppen vnd dem Rathe zu Belzigk in verhörung zu nehmen vnd S. Churf. Gnaden davon ausfuhrlich vnd grundlich bericht zu thuen, vnd seindt euch vor vnsere person zu dienen geneigt. Datum den 1. Augusti 1569.

Originalabschrift im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1569/70 f. 152 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

192) 2. November 1569.

Der kursächsischen Commissarien Schreiben an Hans v. Löser auf Pretzsch und Dr. Joachim v. Beust, Caspar v. Oppen (Hauptmann) zu Zinna und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seinen Vetter Wolf v. Oppen auf Fredersdorf, sowie die anderen Vettern vorzuladen und über ihre Streitigkeiten wegen eines eingetauschten Gutes zu verhandeln.

Lieben Getreuen! Es halten sich Irrungen vnd gebrechen zwischen Casparn von Oppen zue Zinna vnd seynem vetter Wolff von Oppen zu Friedersdorf von wegen eines ausgewechselten Stücke Gutes, wie Ihr aus inliegender Supplication werdet zu vernehmen haben. Damitte nuhn solchen gebrechen möge abgeholfen werden, ist vnser begeren, Ihr wollet Supplicanten mit obgenantem Wolff von Oppen vnd andern seinen vettern, wie gebethen, förderlich vor Euch beschenden, solche gebrechen zwischen Ihnen anhören vnd fleiß haben, dieselben zu entschenden vnd zuuortragen. Daran geschiedt vnsere gnedige meynung. Datum den andern Novembris ut supra (1569).

Originalabschrift im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1569/70 f. 250 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

193) 19. Februar 1570.

Vollmacht Friedrichs, Caspars und Peters v. Oppen für sich und im Namen ihrer unmündigen Vettern aus den Häusern Fredersdorf, Schlalach und Nichel für ihren resp. Bruder und Vetter Wolf v. Oppen, die Belehnung mit der gesammten Hand an des sel. Wilhelm v. Oppen Gütern in Preußen zu empfangen und Pflicht zu schwören.

Dem Durchleuchtigen, Hochgebornn furstenn vnd Hern, Hernn Albrechtt Friederichenn Marggraffenn zu Brandenburgk, Erbhertzogen Inn Preussenn, zu Stettinn, Pommern, der Cassuben vnd Wendenn vnd In Schlesigenn zu Crossenn Hertzogenn, Burggraffenn zu Nurnburgk vnd Furstenn zu Rugenn ꝛc., Vnsern gnedigenn Furstenn vnd Hernn, Endbiettenn Wir Friederich, Casparr, Petter, auch von wegenn Ihrer vnmundigen Vetternn zu Fredderßdorff, Nichell vnnd Schlanlach gesessen vnser vnterthenige, gehorsame vnd willige dinste zuuor Vnd werden sich E. F. G. gnediglich zu er Innern wissenn, Das wir vor einem Jhar die Lehen vnd gesambte handtt nach Absterben des Hochgebornen Furstenn vnd Hern, Hern Albrechten, Eurer Furstlichen gnaden Hern vnd Vattern, seligenn vnd hochloblichen gedechtnus, zwey Mahll durch vnser vnterthenigst schreiben gesuchtt, die wir vormahlls ahn vnsers Brudern vnd Vettern Wilhelms von Oppenn, Auch seligen, guthern gehabt, Vns auch nun woll gebueren woltte, die Lehenn vnd gesambte Handtt weitter bei Ewren Furstlichen Gnaden in Allervnterthenigkeitt zu suchenn vnd folge zu thunn, Werden Wir zum teill Alters halbenn vndt Fürstenn furbott vor hindertt, Das wir Jetziger Zeitt nichtt alle hinein komen konnen; Bitten gantz vntherthenigk Eweren furstlichen Gnaden wollen derowegenn kein vngnadtt tragenn, Habenn aber gleichwoll vnserenn frundlichenn liebenn Bruder vnndtt Vetternn Wolffenn

von Oppenn volmechtigk gemachtt vndt abgefertigtt, dieselbige Lehenn vndt gesambtte Handtt, So wir sembttlich ahn vnsers Brudern vnd vettern Seligen Wilhelms von Oppenn guttern gehabtt, vonn vnser aller, (vnd) vnser vnmundigen (Vettern) wegenn zu endpfangenn vnd habenn Inn Sembttlich vnd Sonderlich zu thunn vndtt zu lassenn vnsere volmachtt gebenn vndtt was er zu sagenn vnd schwehren wirtt, wollen wir getrewlich halttenn vndtt Zweiffeln nicht, E. F. G. werden sich gegen Inn gnediglich erzeigenn vnd vnser aller gnediger Furst vnd Herr sein. Das seindt Wir All vnd ein Jeder in sonderheitt vngespartt Leibs vnd guths vmb E. F. G. In aller vnterthenigkeit zuuerdienen Erbottigk vndtt haben zu vrkundtt Friederich, Caspar vndt Petter als die Eltesten diese vollmachtt mit vnsern angebornen Pittschafften vorsiegeltt. Geschehen vnd gebenn Sontags Reminiscere im 70. Jhar.

Original mit 3 unten aufgedruckten Siegeln im K. Staatsarchiv zu Königsberg unter den v. Oppenschen Familienpapieren, mit dem Vermerk auf der Rückseite, daß die Vollmacht am 23. Juni 1570 übergeben sei.

194) 13. April 1570.

Domdechant, Senior und Kapitel zu Magdeburg weisen Caspar v. Oppen, Hauptmann zu Zinna an, die gemeinen Bauerschaften der Dörfer Linde, Kaltenborn und Dalchau an dem Bezuge von Holz aus dem Behrbusche gegen Bezahlung, wie nach altem Brauche herkömmlich sei, nicht zu hindern und bei Beitreibung einer den Dörfern auferlegten Strafe von 20 Thalern, da sie erbötig seien, ihre Unschuld zu erweisen, nicht ferner „gar hart in sie zu dringen", sondern „den armen Leuten die Billigkeit zu erzeigen".

Datum Magdeburgk 13. Aprilis Anno etc. 70.

Copiale 190 f. 39 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

195) S. d. (Ende oder Mitte Juni 1570).

Wolf v. Oppen bittet den Herzog Albrecht Friedrich von Preußen um Erstattung seiner Unkosten, die er 1556 aufgewendet habe, als der verstorbene Herzog Albrecht im Jahre 1556 einen Zug nach Livland habe thun wollen und er sich dazu unter dem Obersten Edeln Herrn v. Warberg als „Befehlshaber" (Rittmeister?) habe bestallen lassen. Der alte Herzog habe ihn mit der Erstattung vertröstet und sei, so wie sein Bruder Wilhelm v. Oppen, der die Sache weiter verfolgen wollen, darüber verstorben. Er erbietet sich, dem Herzoge wider alle seine Feinde, ausgenommen die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen, seine Herren, zu dienen und event. Kriegsvolk zu werben und ihm zuzuführen.

Durchleuchtiger, hochgeborner Furst, gnediger Herr, E. F. G. seindt meine vnderthenige, bereitwillige Dinst sampt wunschung gluckseliger vnd fridlicher regirung Alleweg bevor. Gnediger Furst vnnd Herr, Ich kann nicht vnderlaßen, E. f. g.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit disen meinenn suppliciren vndertheniglichen zu ersuchen, diser vrsachen, das sichs vorschienen 56. Jares der wenigern Zaall zugetragen, Nach dem auch weilandt der auch Durchleuchtige, Hochgeborne Furst vnnd Herr, Herr Albrecht der elter Marggraff zu Brandenburgk vnnd In Preußen Hertzogk, E. F. G. Herr Vater, mein auch gnediger furst vnnd Herr, seliger hochloplicher gedechtnus, einen Zug mit einem Ansehnlichen Kriegsvolck Inn Eiflandt zu thun vorhabenns gewesen, Darob auch guthe leuthe vnnd vnder andern den Wolgebornn vnnd Edlen Herrn Christoff edeln Herrn von Worbergk(so!) zu einem Obersten, Derselbe aber ferner widerumb mich s. f. g. zum bestenn zu einem befehlichshaber bestellet, daß solcher Zug nachmals nachblieben vnd eingestellt worden, dadurch Ich vnnd Ander, Weil ich dohmales bereit nicht ein geringes vffgewendett vnnd mich vmb gutte leute beworben, Inn mercklichen schaden mit vorseumung gesetzet wordenn. Daß dieses sich also (v)erhalten, hab ich mit des Herrn von Worbergk desfals an mich geschehenen schreiben zu erweisen, darinnen mir auch vortrostung gethan, daß E. f. g. hochseliger Herr Vater meinen vnnd anderer schadenn nicht begeren wurde. Nun bin ich noch der Zeit alhie Im Lande gewesen, habe auch E. f. g. Herrnn Vaternn meinen schaden vnnd vorseumnuß vndertheniglichen zu gemut gefuret vnnd wie dem Herrn Obersten Andree Packmorn vnnd meinem Schwagern Melchern vonn Leskewang woll bewust, gutten gnedigen bescheit, daß s. f. g. mir gnedige vorgetzung meines vfgewendeten vnkostens vnnd geltspilderunge thun wolten, Darauff erlangett. Wie ich Aber daruber widerumb hynaus Inns landt vorreiset vnd meinen seligen Brudern Wilhellmen von Oppenn, gewesenenn Heuptmann zu Bartenstein, den handel bey s. f. g. weiter zu fordern gebeten, ist solchs durch Inen in die lenge vorzogenn vnnd entlich gar nicht vortgestellet worden, er, mein Bruder, Auch mit Tode daruber abgangen. Weill aber solche gelt spilderunge E. f. g. Herrn Vatern vnnd s. f. g. Landen vnnd leuten zum besten Auß trewhertzigen gemutt vonn mir geschehenn, Ich auch gnediger ergetzung, Wie vorgemeltenn perschohnenn wissennlich, zusagen von e. f. g. Herrn Vatern bekommenn, welche bishero aus gedachter vrsachen nicht beuolget, mir aber solchen schaden vf mir zu behaltenn gar beschwerlich sein wolte, So gereicht An E. f. g. mein vndertheniges, hochdinstliges bitten, E. f. g. wollen in disenn Handell mein getreues geneigtes hertz zu E. f. g. Hern Vaternn vnnd disen Landen vnnd Leuten In gnaden erwegenn vnnd bedenckenn, die eruolgte veterliche gnedige Zusage Ingleichen in acht haltenn vnnd derselben wirkliche empfindung mir gnediglich widerfaren lassen. Daran thun E. f. gnaden pilligkeith vnnd ich bin solches ferner mit ansetzung leibes, guttes vnnd bluttes vmb E. f. g. vnnd dero Lande vnnd leuthe zuuordinen erputtig. Da Auch E. f. g. vnnd derselben landen eine noth (daß Gott lange abhalte) anstoßen solte, darob E. f. g. meiner vnd anderer gutten leuthe bedarffen möchte, So will ich hiemit erboten habenn, E. f. g. ein Antzal Krigsuolcks vf beschehenenn gnedigen beuehl zu bewerben vnnd zuzufurenn,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ich auch wider alle E. f. g. feinde, so ferne die vfrustung nicht wider die Churfursten Brandenburgk vnnd Sachsenn, beede meine gnedigste Herrenn, sein wurde, gebrauchen zu lassen. Bitt hierauff furderlichste gnedige, vorgetzliche Andtwordt vnnd thue E. f. g. dem lieben Gott zu stettiger gewunschter wolfart treulich beuehlen.

E. f. G. vndertheniger bereitwilliger diner
Wolff vonn Oppen.

Original unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Außerhalb ist gleichzeitig registrirt: Abschidt: Dieweil m. g. H. von solcher bestallung vnd ausrustung kein wissen haben oder nachrichtung finden kann, wil f. f. G. vast bedencklich sein, in dyse forderunge sich einzulassen. den 22. Juny 1570. In der Cantzeley sol er der belenung gewertig sein. Christoph v. Warberg, aus einem niedersächsischen, damals schon im Niedergange begriffenen Geschlecht, war eine häufig genannte Persönlichkeit, die hier und dort im Solde deutscher Fürsten stand und bei den verschiedensten Kriegszügen Werbungen ausführte. Vergl. über das Geschlecht Zedler Univ. Lexicon LII. Sp. 2094 ff. Als Hauptmann zu Bartenstein findet sich Wilhelm v. O. im Jahre 1559 in einem alten Verzeichniß der dortigen Hauptleute genannt.

196) Vor dem 23. Juni 1570.

Wolfs v. Oppen Eigenhändiges Verzeichniß der Gesammthänder an den Preußischen Gütern Wilhelms v. Oppen.

Zur nichel barttels sone
Abraham (vnd) adam
Rudolffs son raff arnt
Zu schlanlach Hansens son
Ertmann, gottfridt vnd matis.

Original mit der Unterschrift: „Diß ist des Wolffen von Oppen eigen Handschrift" unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

197) 23. Juni 1570.

Der Fürstlich Preußischen Lehnskanzlei Lehnschein für Wolf v. Oppen über die für sich und seine Vettern Caspar, Peter, Abraham, Adam, Rabe Arnd, Erdmann, Gottfried und Matthias v. Oppen empfangene Belehnung mit der gesammten Hand an ihres verstorbenen Bruders und Vetters Wilhelm v. Oppen Hauptmanns zu Labiau, in Preußen belegenen Lehngütern, nachdem er den Lehnseid abgelegt.

Den 23. Junii des 70. Jhares der mindern Zaal hat Wolff von oppen auß der Chur Brandenburgk vor sich, wie auch vff vbergebene volmacht seinen Brudern vnd dan von wegen seiner Vettern Casparn, Petern, Abrahams, Adams, Rabe Arnds, Erthmans, Godtfrieds vnd Mattißen aller von Oppen gebrudern vnd Vettern Marggraff Albrecht Friederichen Hertzogen in Preussen ꝛc., Meinen g. f. vnd Hern, vff vorhin von Seiner f. g. loblichen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gnedigen lieben Hern Vatern, denn verstorbenen eltern Hertzogen zu Preussen, christlichen vnd rhuemblichen gedencken, ahn ihres seligen brudern vnd vettern Wilhelms von Oppen, etwan Heuptmans vff Labiae im Furstenthums Preussen gehabten guettern erhaltenn vnd erlangte gesambte handt vnd belehenung, den erbeidt, der ime durch Sr. f. g. secretarium Caspar Dargitzen vff Sr. f. g. vnd derselben Rethe beffelich vorgehalten, geleistet vnd geschworen, Dagegen vnd hinwiderumb haben Se. f. gn. inen allen, weil sie nach absterben des godseligen alten hern die lehen vormüge empfangenen mudzedelß binnen rechter gebhurender Zeit gesucht, die ahnwartunge vnd lehen, wie sie nach siebzael erben komen vnd mögen, inhalts obgedachtes ihres seligen brudern vnd vettern Wilhelms von Oppen lehen brieffes geben vnd vorliehen. Actum zu Konigspergk et datum vt supra, Vrkuntlichen mit des Hertzogen zu Preussen vffgedruckten Secret besiegelt

Princeps
Cancell. } Aud(iverunt).
Marsc.

Original-Registratur unter den v. Oppenschen Familienurkunden im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

198) 30. September 1570.

Der kursächsischen Regierung Commissorium für Dr. Joachim Eger und den Schösser zu Wittenberg auf Instanz Caspars und Wolfs v. Oppen, ihre Klagen über die Stadt Belzig zu verhören.

Hochgelarter vnd liebe Getreuen! Was sich an Vnns Caspar vnd Wolff von Oppen vber die von Beltzig beklagen, werdet Ihr auß inliegender ihrer Suplicationn zuuernehmen haben. Daruff ist vnser begeren, Ihr wollet diese Irrungen vnd gebrechen in verhörung nehmen, auch das die notdurfft erfordert besichtigenn vnd fleyß anwenden, sie solcher Irrung halben zuuertragen, Im vhall aber, das Euch die volge entstünde, vns wie Ihr die sachen allenthalben befunden vnd woran der mangell hafftet, berichten. Daran geschiedt vnsere meynung. Datum Torgaw den letzten Septembris.

Originalabschrift im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1569/70 f. 454 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

199) S. d. (c. 1570).

Caspar und Peter v. Oppen richten eine Vorstellung an Kurfürst Joachim, Markgrafen von Brandenburg. Derselbe werde sich erinnern, daß sie sich über das ihnen nachtheilige Urtheil in ihrer Sache mit dem Rathe zu Treuenbrietzen, welches die kurf. Räthe am Tage Antonii des verwichenen Jahres 1569 gesprochen, bei ihm innerhalb 10 Tagen beschwert haben. Seine Exception darauf habe der Rath zu Treuenbrietzen aber erst am Mittwoch nach Martinii

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1569 angebracht. Außerdem sei diese Exception ihrem Bevollmächtigten Andr. Weißbrod erst am Sonnabend nach Stephani eingehändigt worden. Da nun aber ihr bisheriger Rechtsbeistand, der Professor zu Frankfurt Dr. Ludolf Schrader, ihnen seine zeitige Ueberhäufung mit Geschäften angezeigt habe, so bitten sie um Frist bis zum nächsten Michaelistage.

Original f. 1 der Acten in Sachen der v. Oppen wider den Rath von Treuenbrietzen Rep. 27 des K. Geh. Staatsarchivs zu Berlin. Vgl. Nr. 202.

200) S. d. (c. 1570).

Kurfürst Joachims (II.) Markgrafen von Brandenburg Rescript an seine Räthe. Nachdem Albrecht v. Oppen den an seinen Bruder begangenen erbärmlichen Mord nicht nur angestiftet, sondern auch selbst dabei mitgeholfen, darauf aber flüchtig geworden, weshalb sein Lehngut, mit dem er unter ihm, dem Kurfürsten, gesessen, in Gemäßheit des Lehnrechts ihm angefallen sei, das er nun aus Gnaden seinem Kammerjunker Bartholomäus v. Zobeltitz verliehen habe, so befehle er ihnen, sich mit den Brüdern und Vettern des v. Oppen in Einvernehmen zu setzen und das dem Thäter gehörige Achtel der Güter dem v. Zobeltitz oder dessen Bevollmächtigten zu übergeben und ihn darin einzuweisen.

S. d.

Sehr flüchtig geschriebenes Concept in den Acten s. r. Rep. Nr. 224[a] die v. Oppen betreffend, f. 48. 49 im Königl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Ein Albrecht v. O. aus obiger Zeit ist gänzlich unbekannt; die sonst vorliegenden Nachrichten weisen nur einen viel später lebenden Albrecht v. O., Sohn Georgs auf Kossenblat, Gr. Köriß, Schwenow ꝛc. nach. Dieser kann um deswillen nicht gemeint sein, weil es nur einen Bartholomäus v. Z. gegeben hat, der 1562 bezeugt ist. S. Schmidt Die Familie v. Zobeltitz S. 199. Vielleicht ist der Taufname oben verschrieben.

201) S. d. (c. 1570).

Verzeichniß dessen, was Caspar v. Oppen auf Kossenblat, Hauptmann zu Zinna, seiner Tochter Anna, Gemahlin Ludwigs v. d. Gröben, zur Ausstattung mitgegeben bezw. der Kosten, für die Verwendung der von der Kurfürstin seiner Tochter geschenkten Kleiderstoffe.

Folgett, was Ich meiner Tochter Annenn, Ludewigs von der Gröbenn Fraw Ann Geschmuck gegebenn vndt waß daß gekostet. Erstlich hat ihr Mein gned. Fraw, einen Sammet gegeben, darauf habe Ich ihr gegeben 4 Elle 1 viertell gulden stuck, die Elle 6 thaler, thut 25½ thlr. Item mehr ist oben vndt vf den seiten der Rock mit getzogenen bortten gebremet, daruf sein kommen 32 Lott, das Lott zu 16 Silbergroschen, thut 21 thaler. Item zum Klepell vf die bortten vnndt sonst zum Hembden vnndt Anders, was 16 Lott nielansche flittern, das Lott zu 24 Silbergroschen, thut 10 thaler. Item mehr gekaufft 2 Pfund Goltt zu Klepelnn vfm Rock, Hembden vndt sonsten zu Krentzen, 1 Pfund vmb 12 thlr.,